



Statistikbericht des Jugendamtes



- 2021 -

Stand: August 2022

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	Seite 4
II	Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten	Seite 5
III	Jugendhilfeplanung	Seite 9
IV	AG´s gemäß § 78 SGB VIII	Seite 11
V	Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes	
	1. Präventiver Kinderschutz	Seite 14
	- Netzwerk Frühe Hilfen/präventiver Kinderschutz	
	- Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - §§ 22 – 25 SGB VIII	
	- Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung	
	2. Allgemeiner Sozialer Dienst	Seite 26
	- Betreutes Jugendwohnen - § 13 Abs. 3 SGB VIII	
	- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - § 16 SGB VIII	
	- Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung - § 17 SGB VIII	
	- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts - § 18 SGB VIII	
	- gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder - § 19 SGB VIII	
	- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - § 20 SGB VIII	
	- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht - § 21 SGB VIII	
	- Hilfen zur Erziehung - §§ 27; §§ 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a, zuzüglich §§ 8a und 42 SGB VIII	
	- Hilfen für junge Volljährige - § 41 SGB VIII	
	- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht - § 50 SGB VIII	
	- Entwicklung unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	
	3. Besondere Soziale Dienste und Förderung	Seite 51
	- Jugendarbeit, -verbände, -sozialarbeit, -schutz sowie Kinder- und Jugendarbeit, zuzüglich geförderte Projekte - §§ 11 – 14, 16 SGB VIII	
	- Pflegekinderdienst und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - §§ 33, 37 SGB VIII	
	- Adoptionsvermittlung gemäß dem Adoptionsvermittlungsgesetz	
	4. Unterhalt	Seite 63
	- Beratung - § 52a SGB VIII	
	- Beistandschaften - §§ 55, 56 SGB VIII	
	- Sorgeregister - § 58a SGB VIII	
	- Beurkundungen - § 59 SGB VIII	
	- Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)	
	- Rückgriff bei Unterhaltspflichtigen (Rückgriffquote)	
	- Statistikangaben des Bereiches Unterhalt und Rechtsschutz	

5. Amtsvormundschaften	Seite 65
- Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften - §§ 55, 56 SGB VIII	
- Jugendhilfe im Strafverfahren - § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 Jugendgerichtshilfegesetz	
6. Wirtschaftliche Jugendhilfe	Seite 71
- Zuständigkeit und Kostenerstattung	
- Übernahme der Kosten für das betreute Jugendwohnen - § 13 Abs. 3 SGB VIII	
- Übernahme der Kosten für die gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder - § 19 SGB VIII	
- Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27/41 SGB VIII im stationären, teil- stationären, ambulanten Bereich zuzüglich Vollzeitpflege	
- Zuschüsse zu Ferien- und Erholungsmaßnahmen	
- Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII	
- Bearbeitung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)	
VI Ausblick	Seite 75

Abkürzungsverzeichnis

AVM	- Amtsvormundschaften
ASD	- Allgemeiner Sozialer Dienst
APA	- Angebot aufsuchende präventive Arbeit
BSDF	- Besondere Soziale Dienste und Förderung
BTHG	- Bundesteilhabegesetz
EFB	- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
ieFK	- insoweit erfahrene Fachkraft
JBH	- Jugendberufshilfe
JHA	- Jugendhilfeausschuss
JHPL	- Jugendhilfeplanung
JGH	- Jugendgerichtshilfe
KJSG	- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KTPP	- Kindertagespflegepersonen
KWG	- Kindeswohlgefährdung
RL	- Referatsleitung/Referatsleiter
Ref.	- Referat
PKD	- Pflegekinderdienst
SächsKitaG	- SächsKitaG
TFPL	- Teilfachplan
UAG	- Unterarbeitsgruppen
umA	- unbegleitete minderjährige Ausländer
WJH	- Wirtschaftliche Jugendhilfe

I Einleitung

Auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie wurden zahlreiche organisatorische Maßnahmen notwendig, um die inhaltliche Arbeit in allen Fachbereichen des Jugendamtes weiterhin abzusichern. Über das Jahr 2021 schwankend, wurden im Sommer durch Lockerungen der Maßnahmen persönliche Termine mit den verschiedensten Akteuren aus 2020 nachgeholt. Im Herbst/Winter durch wiederholende Einschränkungen konnten gesetzte Termine mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen vorwiegend nur online oder telefonisch stattfinden. Krisenbelastete Situationen wurden dennoch in Präsenz geklärt. Infolge der Corona-Maßnahmen haben viele Beratungen nicht stattgefunden, Abläufe sind ins Stocken geraten, Problemlagen haben sich verschoben. Die perspektivische Herausforderung ist nun, die Prozesse wieder anzuschieben. So z. B. entstanden durch erhöhte Personalbedarfe in der Heimerziehung durch Kindertages- und/oder Schulschließungen finanzielle Mehraufwendungen.

Unterstützend durch den Bund mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder- und Jugendliche“ konnten Familien finanzielle Entlastung im Rahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe finden. Zudem wurde die Schulsozialarbeit und die Frühen Hilfen gestärkt. Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen erhielten eine Bezuschussung für ihre Freizeitgestaltung.

Das Jahr 2021 war auch geprägt von der Novellierung des SGB VIII zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Die Mitarbeitenden der betreffenden Bereiche erhielten eine fachliche Arbeitsgrundlage in Form einer Inhouse-Schulung. Die Umsetzung dieses Gesetzes beinhaltet für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge u. a.:

- Stärkung der Adressatenbeteiligung durch die Einführung von „Reflecting Team“ im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD),
- Entwicklung von Schutzkonzepten für Pflegekinder,
- Weiterentwicklung der Schnittstelle zwischen ASD und Eingliederungshilfe (Sozialamt) im Sinne von gemeinsamen Fallberatungen und Verfahrensweisen auf dem Weg hin „zur großen Lösung“,
- Stärkung der Elternarbeit beim freien Träger als auch im Jugendamt,
- Überarbeitung der Fachverfahren im Kinderschutz hinsichtlich Informations-/Rückmeldepflichten und multidisziplinärer Gefährdungseinschätzung

Im Ergebnis des Planungsprozesses für den Teilfachplan A (TFPL A) wurden die neuen Leistungen gemäß der §§ 11 – 14, 16 SGB VIII in den Sozialräumen ab 01.01.2021 umgesetzt. Mit dem Kreistagsbeschluss zum TFPL A im Juli 2021 fand die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich mit dem Ziel der Neuordnung der Jugendhilfelandchaft ihren Abschluss.

II Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten

Die aufgeführte Bevölkerungsentwicklung und ausgewählten Sozialstrukturdaten werden jährlich in Dreijahresschritten zum Vergleich wie folgt aufgeführt:

Bevölkerungsstand und -bewegung

Sozialräume/ Kommunen	Fläche in km ²	Einwohner			Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz
		2021	2019	2020									
SR 1													
Dorfhain	6,2	1.096	1.077	1.062	64	54	10	46	63	-17	44	54	-10
Tharandt	71,2	5.439	5.416	5.417	439	383	56	409	366	43	522	426	96
Wilsdruff	81,6	14.237	14.444	14.474	644	618	26	749	508	241	617	518	99
Freital	40,5	39.703	39.405	39.316	2.096	1.671	425	1.785	1.583	202	1.725	1.440	285
SR 2													
Dippoldiswalde	104,0	14.310	14.180	14.096	580	595	-15	507	428	79	533	466	67
Klingenberg	86,7	6.781	6.763	6.752	345	378	-33	358	340	18	387	360	27
Hartmannsdorf- Reichenau	28,4	1.017	1.011	989	39	38	1	22	23	-1	30	41	-11
Bannewitz	25,8	11.104	11.083	11.122	687	426	261	484	416	68	526	438	88
Kreischa	28,9	4.532	4.533	4.540	222	193	29	256	213	43	278	225	53
Rabenau	30,7	4.420	4.400	4.376	193	182	11	199	185	14	162	130	32
SR 3													
Glashütte	95,6	6.689	6.730	6.693	289	274	15	295	231	64	270	232	38
Altenberg	145,9	7.934	7.880	7.805	353	305	48	266	242	24	282	289	-7
Hermisdorf	20,1	768	765	776	40	27	13	34	34	-	47	30	17
Liebstadt	37,4	1.270	1.273	1.271	38	57	-19	46	30	16	48	42	6
Bahretal	36,5	2.159	2.147	2.120	74	82	-8	83	94	-11	111	117	-6
Bad Gottleuba- Berggießhübel	88,7	5.624	5.538	5.542	243	221	22	220	214	6	238	193	45
Heidenau	11,1	16.540	16.641	16.540	914	961	-47	914	766	148	967	942	25
Dohna	28,6	6.183	6.163	6.168	313	300	13	352	332	20	341	253	88
Müglitztal	21,0	1.910	1.923	1.903	74	81	-7	86	69	17	78	85	-7
SR 4													
Pirna	53,1	38.422	38.284	38.361	1.954	1.583	371	1.868	1.563	305	1.880	1.455	425
Dohma	19,5	1.954	1.956	1.996	108	90	18	86	67	19	137	93	44
Königstein	27,0	2.087	2.104	2.085	126	111	15	124	98	26	117	124	-7
Bad Schandau	46,8	3.604	3.511	3.423	200	176	24	115	156	-41	134	179	-45
Gohrisch	34,9	1.806	1.792	1.783	60	68	-8	73	71	2	60	55	5
Struppen	20,6	2.512	2.491	2.464	109	94	15	84	106	-22	72	100	-28
Rathmannsdorf	4,4	912	900	893	47	52	-5	44	29	15	48	33	15
Rathen	3,6	349	339	338	44	39	5	18	22	-4	17	15	2
Reinhardtisdorf- Schöna	31,8	1.325	1.302	1.305	31	27	4	34	40	-6	44	33	11
Rosenthal- Bielatal	46,6	1.586	1.585	1.596	106	82	24	84	48	36	99	46	53
SR 5													
Neustadt in Sachsen	83,1	12.097	11.962	11.823	375	335	40	360	316	44	348	321	27
Stolpen	60,9	5.579	5.564	5.540	214	238	-24	219	192	27	230	197	33
Dürrröhrsdorf- Dittersbach	43,5	4.239	4.269	4.295	249	195	54	181	149	32	165	128	37
Sebnitz	88,2	9.461	9.365	9.248	400	402	-2	360	339	21	338	316	22
Stadt Wehlen	10,9	1.571	1.565	1.555	73	72	1	76	76	-	48	53	-5
Hohnstein	64,6	3.282	3.262	3.230	168	110	58	126	106	20	122	107	15
Lohmen	25,9	3.084	3.099	3.112	124	105	19	139	103	36	101	76	25

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz

Einwohner- und Geschlechterverteilung pro Kommune

Sozialräume/ Kommunen	Einwohner			0 – 27-Jährige			Geschlecht					
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019		2020		2021	
							männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich
SR 1												
Dorfhain	1.096	1.077	1.062	262	251	255	131	131	127	124	129	126
Tharandt	5.439	5.416	5.417	1.357	1.340	1.360	732	625	714	626	736	624
Wilsdruff	14.237	14.444	14.474	3.485	3.594	3.660	1.762	1.723	1.824	1.770	1.856	1.804
Freital	39.703	39.405	39.316	9.060	9.182	9.287	4.592	4.468	4.687	4.495	4.761	4.526
SR 2												
Dippoldiswalde	14.310	14.180	14.096	3.119	3.139	3.164	1.645	1.474	1.639	1.500	1.664	1.500
Klingenberg	6.781	6.763	6.752	1.518	1.547	1.590	806	712	836	711	864	726
Hartmannsdorf- Reichenau	1.017	1.011	989	207	209	201	109	98	112	97	109	92
Bannewitz	11.104	11.083	11.122	2.644	2.696	2.751	1.355	1.325	1.370	1.326	1.400	1.351
Kreischa	4.532	4.533	4.540	1.055	1.069	1.070	517	538	530	539	540	530
Rabenau	4.420	4.400	4.376	975	989	1.009	498	477	505	484	516	493
SR 3												
Glashütte	6.689	6.730	6.693	1.508	1.580	1.608	817	691	852	728	867	741
Altenberg	7.934	7.880	7.805	1.640	1.640	1.624	859	781	875	765	864	760
Hermisdorf	768	765	776	168	167	176	91	77	93	74	97	79
Liebstadt	1.270	1.273	1.271	290	297	291	152	138	158	139	157	134
Bahretal	2.159	2.147	2.120	494	491	481	247	247	249	242	236	245
Bad Gottleuba- Berggießhübel	5.624	5.538	5.542	1.159	1.196	1.212	627	532	652	544	661	551
Heidenau	16.540	16.641	16.540	3.963	4.057	4.095	2.090	1.873	2.153	1.904	2.163	1.932
Dohna	6.183	6.163	6.168	1.369	1.411	1.428	746	623	766	645	769	659
Müglitztal	1.910	1.923	1.903	398	405	420	220	178	219	186	233	187
SR 4												
Pirna	38.422	38.284	38.361	8.617	8.686	8.887	4.649	3.968	4.657	4.029	4.737	4.150
Dohma	1.954	1.956	1.996	437	439	453	234	203	242	197	249	204
Königstein	2.087	2.104	2.085	426	440	445	215	211	218	222	226	219
Bad Schandau	3.604	3.511	3.423	652	626	608	358	294	337	289	314	294
Gohrisch	1.806	1.792	1.783	356	356	357	189	167	189	167	194	163
Struppen	2.512	2.491	2.464	557	544	543	318	239	305	239	306	237
Rathmannsdorf	912	900	893	172	179	178	96	76	101	78	98	80
Rathen	349	339	338	72	69	72	47	25	45	24	46	26
Reinhardtsdorf- Schöna	1.325	1.302	1.305	230	227	236	124	106	122	105	128	108
Rosenthal- Bielatal	1.586	1.585	1.596	322	331	345	172	150	172	159	178	167
SR 5												
Neustadt in Sachsen	12.097	11.962	11.823	2.318	2.303	2.297	1.184	1.134	1.179	1.124	1.179	1.118
Stolpen	5.579	5.564	5.540	1.313	1.324	1.332	709	604	712	612	718	614
Dürrröhrsdorf- Dittersbach	4.239	4.269	4.295	955	987	1.030	498	457	514	473	523	507
Sebnitz	9.461	9.365	9.248	1.861	1.875	1.922	969	892	981	894	1.003	919
Stadt Wehlen	1.571	1.565	1.555	345	348	366	193	152	189	159	200	166
Hohnstein	3.282	3.262	3.230	698	705	712	359	339	359	346	368	344
Lohmen	3.084	3.099	3.112	615	625	637	302	313	302	323	309	328

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz

Ausgewählte Sozialstrukturdaten

Sozialräume/ Kommunen	Fläche in km ²	Schülerzahlen Schuljahr			HZE-Fälle gem. §§ 27 ff., 35a, 42, (8a) SGB VIII			Auszug Bevölkerung 15 – 25 Jahre			Arbeitslose** 15 – 25 Jahre n. d. SGB II			
		2021	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2019*	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
SR 1														
Dorfhain	6,2	0	0	0	21(4)	23(5)	22(7)	82	76	80	0	*	*	
Tharandt	71,2	547	576	568	24(5)	36(5)	28(11)	491	481	488	*	*	*	
Wilsdruff	81,6	1.228	1.338	1.445	95(16)	84(19)	97(18)	988	1.001	1.016	8	6	4	
Freital	40,5	4.031	5.444	5409	617 (180)	595 (182)	576 (186)	2.958	3.098	3.136	62	64	57	
SR 2														
Dippoldis- walde	104,0	2.527	2.542	2.553	217 (42)	200 (52)	166 (75)	974	997	1.029	5	9	8	
Klingenberg	86,7	578	569	604	59(4)	57(12)	56(33)	496	510	536	4	2	4	
Hartmanns- dorf- Reichenau	28,4	0	0	0	2	3	4(1)	51	56	59	*	*	*	
Bannewitz	25,8	771	753	794	86(11)	76(23)	79(21)	762	783	808	*	3	4	
Kreischa	28,9	408	453	481	9(2)	38(11)	31(10)	343	344	354	*	*	1	
Rabenau	30,7	386	369	392	34(3)	31(19)	36(7)	318	319	340	4	1	*	
SR 3														
Glashütte	95,6	260	254	241	57(11)	67(21)	84(56)	520	565	580	3	3	2	
Altenberg	145,9	523	533	536	88(13)	92(14)	101(24)	538	540	554	8	6	6	
Hermisdorf	20,1	66	64	71	3	3	2(2)	53	48	58	*	*	*	
Liebstadt	37,4	150	144	130	5	11(4)	8(4)	88	92	88	*	*	*	
Bahretal	36,5	0	0	0	6(1)	10(16)	12(3)	143	140	142	*	*	*	
Bad Gottleuba- Bergg.	88,7	476	480	508	25(30)	30(10)	50(26)	396	389	385	4	3	*	
Heidenau	11,1	1.671	1.701	1.758	350 (80)	346 (72)	351 (96)	1.328	1.414	1.455	27	22	23	
Dohna	28,6	534	534	519	38(1)	44 (6)	56(19)	459	473	464	*	3	2	
Müglitztal	21,0	80	86	82	4	6(3)	13(3)	126	131	134	*	*	*	
SR 4														
Pirna	53,1	5.077	6.512	6.607	786 (222)	560 (177)	553 (248)	2.993	3.088	3.120	72	78	76	
Dohna	19,5	0	0	0	5	6(4)	6(3)	148	143	139	*	*	*	
Königstein	27,0	312	327	350	15(5)	13(7)	15(4)	130	149	157	*	0	1	
Bad Schandau	46,8	121	106	102	31(5)	19(14)	28(12)	256	251	246	*	*	*	
Gohrisch	34,9	118	118	106	7(2)	5(1)	2	122	127	129	*	*	*	
Struppen	20,6	93	103	109	3	4	6(5)	179	177	169	*	*	*	
Rathmanns- dorf	4,4	0	0	0	3	7(2)	5	56	66	63	*	*	*	
Rathen	3,6	0	0	0	2	0	0	34	32	34	*	*	*	
Reinhardt- dorf- Schöna	31,8	0	0	0	0(1)	0	1	76	81	80	*	*	*	
Rosenthal- Bielatal	46,6	86	79	87	8(2)	7(2)	6(2)	106	108	122	*	*	2	
SR 5														
Neustadt in Sachsen	83,1	918	934	942	100(13)	108(34)	135(40)	787	776	796	10	7	7	
Stolpen	60,9	546	589	602	31(11)	44(9)	38(16)	424	446	441	*	*	*	
Dürröh- dorf- Dittersbach	43,5	158	176	180	29(6)	29(7)	34(20)	289	293	306	*	*	*	
Sebnitz	88,2	1.152	1.105	1.064	117(17)	123(51)	97(43)	619	633	649	10	12	16	
Stadt Wehlen	10,9	72	82	79	13(3)	11(2)	11(7)	118	118	126	*	*	*	
Hohnstein	64,6	204	200	213	18	11(2)	24(15)	239	239	242	*	*	1	
Lohmen	25,9	114	108	94	14(2)	20(8)	19(13)	199	199	196	*	*	0	

Quellen: Statistisches Landesamt Kamenz (Schülerzahlen: GS, OS, Gymn., FöS, BSZ), Jugendamt/Prosoz, BAfA Nürnberg

* Korrektur

** Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Bevölkerungsdaten mit anderen Landkreisen

Sächsische Landkreise	1. Anzahl junger Menschen 0 - 27 Jahre gesamt			
	2019	2020	2021	Tendenz (2020/2021)
Bautzen	64.205	63.947	64.719	772
Erzgebirgskreis	69.800	70.238	70.773	535
Görlitz	52.705	52.644	52.944	300
Leipzig	54.316	55.241	56.286	1.045
Meißen	51.387	52.154	52.726	572
Mittelsachsen	64.839	65.045	65.424	379
Nordsachsen	41.448	42.226	42.873	647
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	53.774	54.664	55.324	707
Vogtlandkreis	45.448	45.530	44.455	- 1.075
Zwickau	65.901	66.145	66.415	270
Gesamt	563.823	567.834	571.939	4.152

Quelle: Sächsischer Landkreistag (Bevölkerung zum 31.12. des Vorjahres - (Bsp. für Fallstatistik 2021 gilt EW-Zahl von 2020))

III Jugendhilfeplanung

Im Jahr 2021 wurde der Prozess zur Fortschreibung des TFPL A der Jugendhilfeplanung (JHPL) für die Leistungen gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familien) durch den Beschluss des Kreistages zum TFPL A im Juli (Beschluss-Nr.: 2021/7/0283-2) beendet. Damit fand der Planungsprozess in diesem Bereich mit dem Ziel der Neuordnung der Jugendhilfelandschaft, der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens sowie dem Erreichen von Planungssicherheit seinen Abschluss. Der TFPL hat eine Gültigkeit bis Ende 2024. Zudem erfolgten notwendige Anpassungen im Rahmenplan der JHPL, welcher Grundlage für alle Prozesse ist. Dieser wurde ebenfalls vom Kreistag im Juli 2021 beschlossen.

Mit der Beschlussfassung zum TFPL A war gleichzeitig die Durchführung einer Evaluation zum umgesetzten jugendhilfeplanerischen Prozess sowie dem Interessenbekundungsverfahren im TFPL A verbunden. Gemeinsam mit dem Fachbereich Jugendarbeit des Ref. BSDF wurde ein Evaluationskonzept entwickelt und im Jugendhilfeausschuss (JHA) diskutiert. Im ersten Schritt wurde eine Erhebung bei den freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kommunen mittels eines onlinebasierten Fragebogens über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsens im Sommer 2021 umgesetzt. Die Auswertung der Ergebnisse ist für das Jahr 2022 im JHA und der AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII vorgesehen.

Ebenso wurde der Prozess zur Erarbeitung des TFPL B der JHPL „Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 ff. SGB VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII sowie Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (KWG) gemäß § 8a SGB VIII“ aufgenommen. Hierzu wurde dem JHA eine Zeitschiene für den Prozess zur Information mit der Vorlage-Nr.: 2021/2/0267 gegeben.

Um frühzeitig die notwendige Beteiligung zu wahren, wurde eine Planungsgruppe für den TFPL B gegründet. Diese setzt sich sowohl aus den beteiligten Akteuren des Jugendamtes (Amtsleiter, RL ASD, RL BSDF, Bereich Pflegekinderdienst (PKD), Fachcontrolling, Systemadministration sowie JHPL) als auch aus Vertretungen der AG Hilfen zur Erziehung zusammen. Gemeinsam wurden die Planungsinstrumente zur Bestands- und Bedarfserfassung sowie das Datenkonzept entwickelt.

Im September 2021 erfolgte der Aufruf zur Beteiligung an der Bestands- und Bedarfserfassung an alle freien Träger der Hilfen zur Erziehung, die im bzw. für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tätig sind sowie an die Teams des ASD, Frühen Hilfen im Ref. Präventiver Kinderschutz sowie den PKD im Ref. BSDF. Die Aufarbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse sowie Auswertung wird Aufgabe im Jahr 2022 sein.

Im Zuge der AG HzE wurden die Träger und Einrichtungen stationärer Hilfen über die Einführung der Angebots- und Datenträgerbank informiert und angehalten, diese ab Herbst 2021 zu nutzen. Mit der Einführung dieses Programmes wird die bisherige Registrierung der monatlichen Belegungsmeldung abgelöst und dient gleichzeitig als Freiplatzmeldung für den ASD und der Träger der freien Jugendhilfe.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Maßnahmeumsetzung des Inobhutnahmekonzeptes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Einrichtung einer zentralen Inobhutnahmestelle. Hierzu wurden die Bedarfe (Fallzahlen) aktualisiert und nochmals analysiert. Nach Abschluss aller Vorbereitungen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich ASD, Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH), dem Amt für Finanzverwaltung sowie der Vergabestelle, erfolgte der Aufruf zum Interessenbekundungsverfahren am 28.10.2021 mit einer Frist zur Angebotseinreichung bis zum 01.12.2021. Nach Sichtung der Angebote wurde der ASB OV Königstein/Pirna e. V. mit der Einleitung der erforderlichen Schritte zur Einrichtung der

Inobhutnahmestelle beauftragt. Die Eröffnung der Inobhutnahmestelle ist für das Jahr 2022 geplant.

Eine weitere wesentliche Arbeitsaufgabe bildete die Auseinandersetzung mit dem im Juni 2021 verkündeten neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welches viele Arbeitsbereiche des Jugendamtes tangiert. Um den Mitarbeitenden der betreffenden Bereiche eine fachliche Arbeitsgrundlage zu vermitteln, wurde eine Inhouse-Schulung zu den Veränderungen des SGB VIII organisiert.

Die JHPL fungierte im Prozess der Auseinandersetzung mit dem neuen Gesetz als Schnittstelle, um gemeinsam mit den Fachreferaten die wesentlichen Änderungen und perspektivischen Auswirkungen im Gesamtüberblick zu halten. Hierzu wurde im Zusammenwirken mit den Referatsleitungen ein erster Entwurf für einen Maßnahmenplan entwickelt, an dem kontinuierlich zu arbeiten ist.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht folgende wesentliche Weiterentwicklungspotentiale vor:

- Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz durch eine Erweiterung des Betriebserlaubnisverfahrens, Konkretisierungen für Auslandsmaßnahmen, Schnittstellen und Kooperationen,
- Stärkung von fremduntergebrachten Kindern durch die Erweiterung der einzubeziehenden Personen im Hilfeplanverfahren, Beratungsanspruch von Herkunftseltern, Ermöglichung von Hilfekombinationen, Reduzierung der Kostenbeteiligung der jungen Menschen, Entwicklung von Schutzkonzepten in Pflegefamilien sowie die Stärkung von jungen Volljährigen, die das Hilfesystem wieder verlassen (Selbstständigkeit),
- Ausrichtung auf eine inklusive Jugendhilfe: intensive Schnittstellenarbeit SGB VIII und Eingliederungshilfe, sowie schrittweise Einrichtung von Verfahrenslotsen hin zur „Hilfe aus einer Hand“ (Verschmelzung des Bereiches Eingliederungshilfe mit dem Jugendamt ab 2028), grundsätzliche Berücksichtigung der Inklusion im gesamten SGB VIII,
- Stärkung der Prävention vor Ort durch einen Sozialraumansatz,
- Schaffung von mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien durch Beratung, Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen.

Die JHPL wirkte aktiv in der Werkstattgruppe Integrierte Sozialplanung mit.

IV AG`s gemäß § 78 SGB VIII

AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII

2021 traf sich die AG online zu drei Terminen und setzte sich mit den Themen, wie:

- Austausch zu aktuellen Themen und Herausforderungen,
- Zuarbeit Statistikbericht 2020,
- Informationen seitens des Jugendamtes und aus dem JHA,
- Berichterstattung aus den UAG´s,
- Austausch zur Evaluation des Interessenbekundungsverfahrens,
- Austausch zu Herausforderungen und Besonderheiten in der Corona-Pandemie sowie
- Wahl der Leitung der AG

auseinander.

UAG Kinder- und Jugendschutz (UAG KiJuSch)

Die UAG-Mitglieder kamen zu mehreren Terminen zusammen und setzten sich mit folgenden Themen auseinander:

- Absprache zum Statistikbericht 2020,
- Evaluation Jugendhilfeplanungsprozess/Interessenbekundungsverfahren,
- Umgang mit Trägergesprächen im Grundangebot und Schulsozialarbeit,
- Abstimmung der Träger zur personellen Situation im Jugendamt,
- Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“,
- Umgang mit Trägergesprächen,
- Berichterstattungen aus den UAG´s und fachlicher Austausch und
- Wahl der Leitung der UAG.

AG Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit (UAG OMKJA)

Die UAG fand 2021 drei Mal statt. In den Sitzungen der UAG wurden im Wesentlichen zwei Themenkomplexe besprochen:

- Kontakterhalt zu den Zielgruppen und die Änderung der Bedarfslage durch die Pandemie:

Auch wenn der Kontakterhalt zu den Zielgruppen in der Pandemie erschwert war, konnte festgestellt werden, dass vor allem Anspannungen in Familien und schulischer Druck gestiegen sind. Präsenzangebote für junge Menschen waren lange Zeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich, so dass die Projekte der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit vor allem digitale Angebote gemacht sowie in mobile Arbeit intensiviert haben.

- Rollenkonflikte in der aktuellen Gestaltung der Losen:

In einigen aktuellen Losen sind Komm- und Gehstrukturen zusammengefügt. Dies hat bei den Fachkräften zu Rollenkonflikten und damit verbundenen Fragen geführt. Dazu gab es eine Sitzung im Oktober 2021 zum Fachaustausch mit dem Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V. Im Konsens werden die Fachkräfte dieser UAG Rollenkonflikte weiterhin dokumentieren und auswerten.

UAG Soziale Arbeit an Bildungseinrichtungen (UAG SSA)

An drei Terminen traf sich die UAG. Besprochene Themen waren die Arbeitssituation zu den Schulschließungen in der Corona-Pandemie und die Herausforderungen, die diese Situation für

die Arbeit mit der Schülerschaft mit sich brachte, v. a. in Bezug auf den hohen Beratungsbedarf. Mit der Änderung des KJSG wurde ein neuer Paragraph (§ 13a SGB VIII) Schulsozialarbeit formuliert und der Bereich ist im TFPL A verankert. Damit hat sich die UAG 2021 umbenannt in UAG Schulsozialarbeit, welche zuvor UAG Soziale Arbeit an Bildungseinrichtungen hieß.

Weitere Themen waren, neben den täglichen schulspezifischen Herausforderungen, eine Zusammenstellung für Lehrkräfte mit Tipps und Hinweisen zu Klassenführung aus sozialpädagogischer Sicht, die Planung einer Informationsseite zu dem Arbeitsfeld Schulsozialarbeit für die Webseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Thematik zum Umgang mit „Fake News sowie Verschwörungstheorien“. Letzteres wird durch ein Webinar der Aktion Zivilcourage e. V. Anfang 2022 als Inputvortrag und als Austauschplattform aufgegriffen. Die UAG wird sich auch 2022 weiterhin zusammenfinden. Der Bedarf an Informations- und Fachaustausch ist unverändert unter den Fachkräften gegeben.

UAG Starke Familie

Die UAG traf sich am 22.09.2021 und thematisierte den Austausch zur Umsetzung von Familienbildungsangeboten während des Lockdowns bzw. der Herausforderung im Zuge der Pandemie.

AG Hilfen zur Erziehung (AG HzE)

Fortlaufend und sitzungsübergreifend waren die Inhalte des JHA relevant sowie die Corona-Pandemie. An drei Sitzungsterminen wurden Inhalte besprochen, wie die

- coronabedingten Mehraufwendungen, Beihilfen sowie die Beihilferichtlinie,
- TFPL B und Ergebnisse aus der AG TFPL B,
- Inobhutnahmesituation und Interessenbekundungsverfahren für die Zentrale Inobhutnahmestelle,
- Lebensmittelpauschale,
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz,
- Trägerdatenbank zur Freiplatzmeldung,
- Fachleistungsstundenmodell,
- Reform Vormundschaftsrecht,
- Kinderschutzkonzept und das
- Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“.

Für das Jahr 2022 sollen die Wahl der AG-Leitung und die Elternarbeit auf der Tagesordnung stehen.

UAG stationäre und teilstationäre Hilfen (UAG stat./teilst. Hilfen)

In diesem Jahr fand eine Zusammenkunft der UAG statt, worin folgende inhaltliche Themen relevant waren:

- Situation der Inobhutnahmestelle im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- Fachkräfte Akquise,
- Inhalte und Umsetzung SGB VIII und SGB IX,
- Mehraufwand in der Zeit der Corona-Pandemie,
- Schutzkonzept in den Einrichtungen,
- Wahl der Leitung der UAG.

Fachkräfte Akquise:

Die Arbeitsbedingungen sollen noch attraktiver werden, damit in der stationären HzE weiterhin gut ausgebildete Mitarbeitende tätig sind. Dies soll die gemeinsame Aufgabe des öffentlichen und der freien Träger sein.

Offene Themen:

- Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG),
- integrierter Teilhabeplan.

Ausblick auf 2022:

- Erarbeitung von Schutzkonzepten für die stationären Einrichtungen,
- Ziel ist eine Handlungsanleitung für Fachkräfte im stationären HzE-Bereich,
- großer Auftrag ist die Fachkräftegewinnung.

UAG ambulante Hilfen (UAG amb. Hilfen)

Die UAG ambulante Hilfen befasste sich mit den Themen zur Corona-Pandemie, den Fachstandards in den ambulanten Hilfen sowie der Wahl einer neuen UAG-Leitung. Die UAG traf sich drei Mal in diesem Jahr.

UAG Erziehungsberatungsstellen (UAG EZB)

In fünf Treffen wurden folgende Schwerpunkte in der UAG EZB besprochen:

- Rückmeldung und Austausch mit dem Jugendamt zum Ablauf des KWG-Verfahrens der Notbetreuung in der Corona-Pandemie,
- Rückmeldung zum Statistikbericht des Jugendamtes 2019,
- Bestreben zur Wiederaufnahme des Arbeitskreises Trennung/Scheidung in Pirna (Beratungsstellen, Jugendamt, Familiengericht) für Mai 2022,
- Organisierung einer beratungsstellenübergreifenden Inhouse-Schulung zur zukünftigen Durchführung von Kursen für getrennte Eltern („Trennung meistern-Kinder stärken“) für eine Schulung im Mai 2022 und für einen 1. Kurs im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Herbst 2022,
- Austausch zu aktuellen Entwicklungen und Themen in den Beratungsstellen,
- Absprache zu Präventionsangeboten und der Beratung unter Coronabedingungen und
- Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Beratung hochstrittiger Familien.

AG Jugendgerichtshilfe (AG JGH)

Die AG JGH ruhte im Jahr 2021.

AG Jugendberufshilfe (AG JBH)

Die AG JBH ruhte im Jahr 2021.

V Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes

1. Präventiver Kinderschutz

Netzwerk Frühe Hilfen/präventiver Kinderschutz

Die Angebote Früher Hilfen wurden aus Mitteln der Regelförderung für personelle Zwecke wie folgt umgesetzt:

Koordination „Netzwerk Frühe Hilfen“

- 1 Person á 0,8 VZÄ Gesamtkoordination
Anstellungsträger: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- 1 Person á 0,6 VZÄ Koordination Prävention und Kinderschutz
Anstellungsträger: DKSB KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.

Angebot „Herzlich Willkommen im Leben“ (HWiL)

- 3 Personen á 0,875 VZÄ
Anstellungsträger: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Angebot „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB)

- 1 Person á 0,6 VZÄ Einsatzkoordination,
- 2 Personen á 0,6 VZÄ Familienhebammen,
- 1 Person á 0,6 VZÄ Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
Anstellungsträger: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- 1 Honorarkraft Familienhebamme

Zusätzlich wurden den Frühen Hilfen aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ Bundesmittel i. H. v. 39.000 € zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln wurden Familien, die besonders durch Corona belastende Lebenssituationen erfuhren, mit ihren Kindern bis zum 3. Lebensjahr, unterstützt. Ebenso wurde das Personal der GFB um 0,35 VZÄ erweitert und 85 Fachleistungsstunden leistete die honorartätige Familienhebamme.

Netzwerkarbeit und präventiver Kinderschutz

Präventiver Kinderschutz

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 152 Personen aus verschiedenen Fachbereichen in Online- und Präsenzveranstaltungen zum Kinderschutz geschult. Das Thema „Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Handeln“ war dabei der am Häufigsten nachgefragten Schulungsinhalte. Darüber hinaus bestand auch für 2021 wieder ein hoher Informationsbedarf zum Thema Grenzverletzungen durch Fachkräfte in Einrichtungen. Die Koordinatorinnen gestalteten drei Seminartage für Kindertageseinrichtungsleitungen zum Thema „Grenzverletzendes Verhalten pädagogischer Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung“.

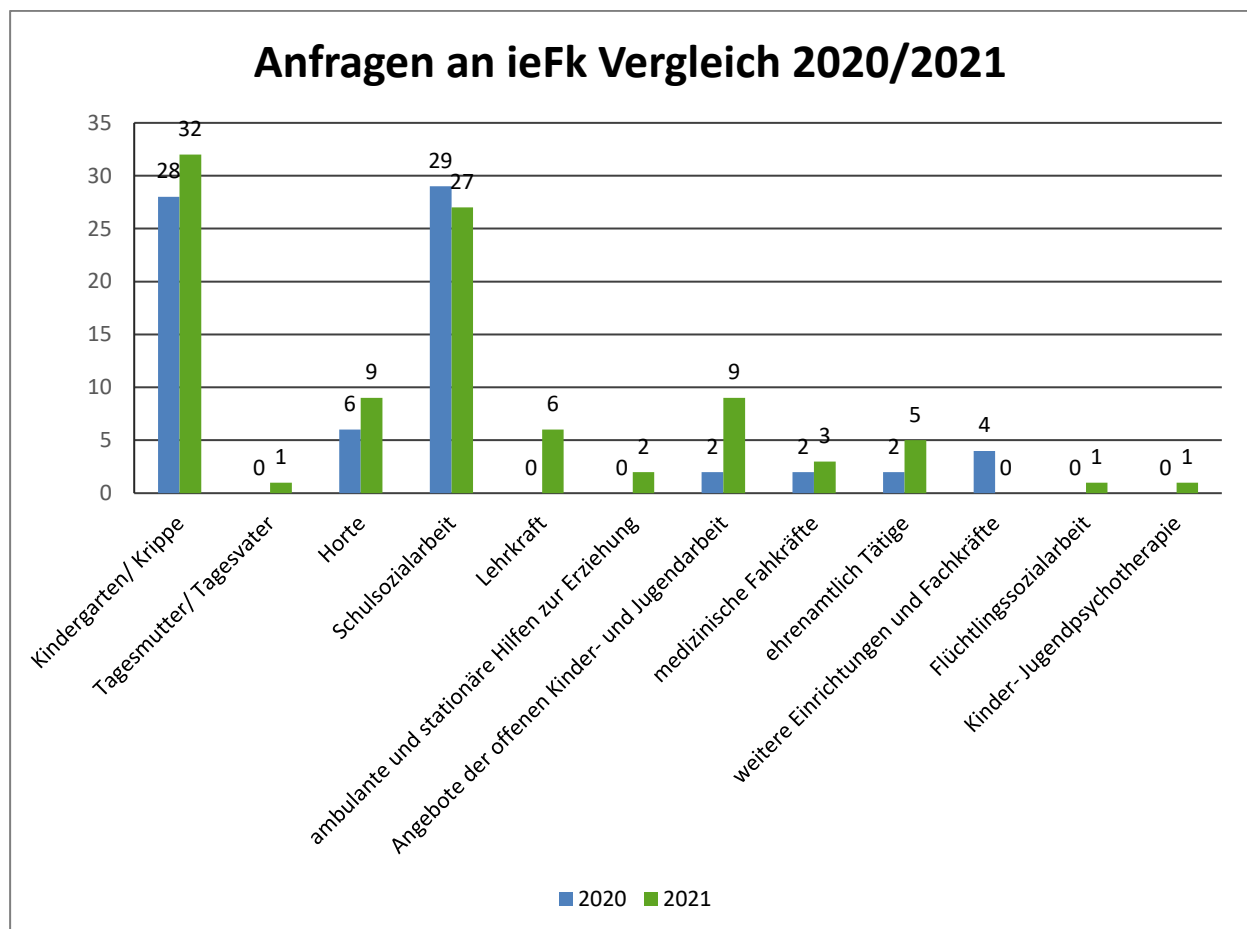
Insgesamt nahmen 33 Leitungskräfte teil. Auch den Mitarbeitenden aus dem Ref. ASD im Landratsamt Pirna wurde eine Weiterbildung zum Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen angeboten, welche sehr gut angenommen wurde.

Neben der Schulungs- und Beratungsarbeit war die Öffentlichkeitsarbeit zum Kinderschutz ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Netzwerkkoordinatorinnen. Der Fokus lag auf der Aktualisierung und anschließend der Bekanntmachung der Kinderschutzseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: <http://www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html>

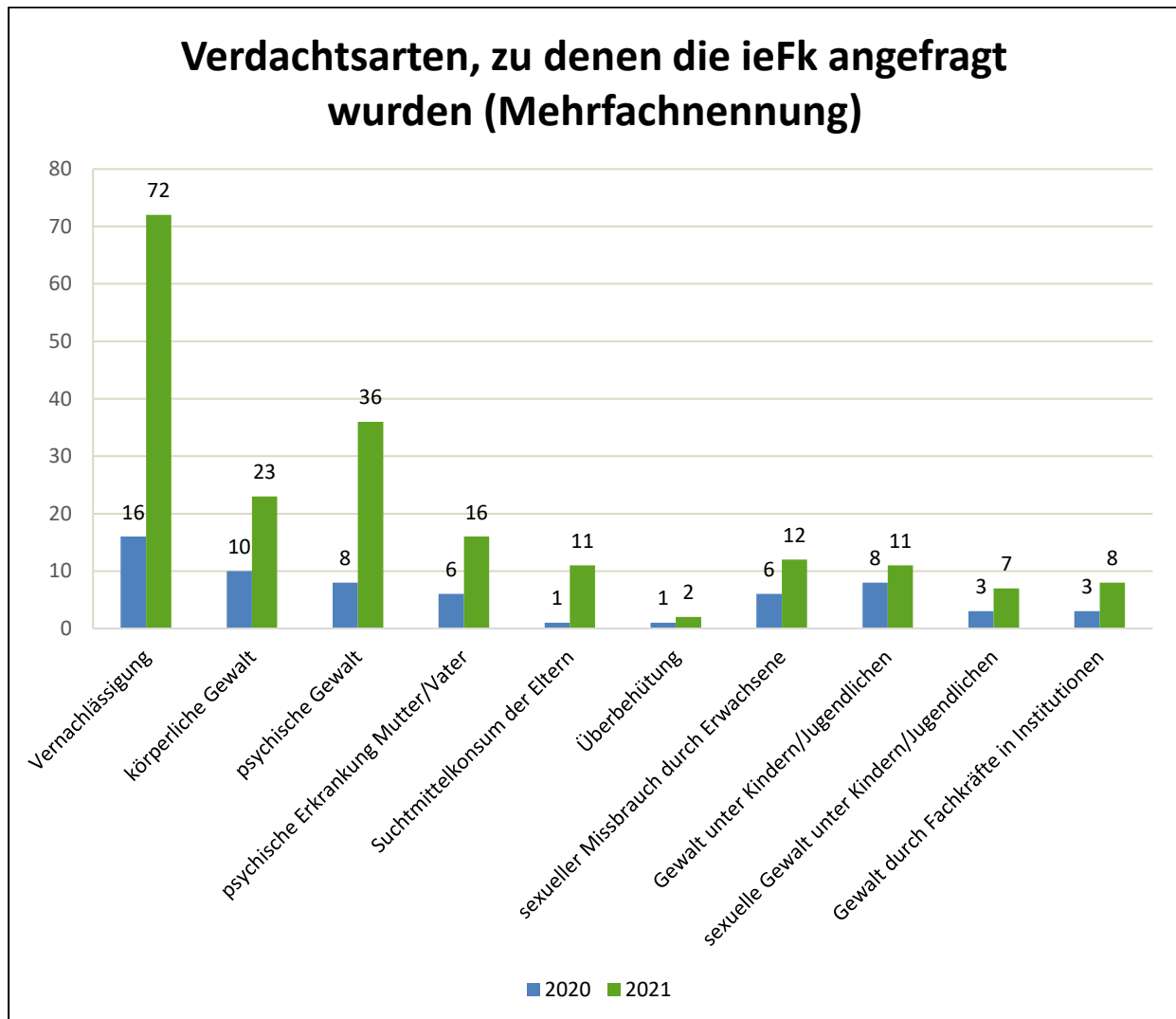
Insoweit erfahrene Fachkräfte (ieFk)

2021 waren insgesamt 15 insoweit erfahrene Fachkräfte (ieFk), welche der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 8b SGB VIII vorzuhalten hat, zum Kinderschutz beratend im Einsatz. Das ist eine Fachkraft weniger als im Vorjahr. Die vom Jugendamt organisierten zwei Treffen der ieFk wurden für Austausch, Fortbildung und damit zur Qualitätssicherung genutzt. Das Herbsttreffen stand unter dem Titel „Corona und Kinderschutz“ und wurde unter Beteiligung der Mitarbeitenden des ASD, der Kriminalaußenstelle der Polizei Pirna und der ieFk im Fachaustausch geführt. Die Beratungsarbeit der ieFk wurde durch die Netzwerkkordinatorinnen statistisch erfasst und ausgewertet.

Wie im Vorjahr wurden die ieFK am Häufigsten von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und Schule angefragt. Besonders hervorzuheben war der vergleichsweise hohe Anteil Ratsuchender aus dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit.



Im Vergleich zu 2020 zeigt sich eine erhebliche Zunahme von Anfragen, in denen psychische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine Rolle spielte. Außerdem haben sich die Anfragen bei Vernachlässigung ebenfalls mehr als verdreifacht. Diese Tendenzen lassen einen Zusammenhang mit allgemeinen Überforderungssituationen verbunden mit der Pandemiesituation in den Familien vermuten. Ebenso ist eine deutliche Zunahme in den Bereichen sexuelle Gewalt unter Kindern und Gewalt durch Fachkräfte in Institutionen zu verzeichnen.



Netzwerkarbeit

Die Erweiterung und Sicherung von Netzwerkbeziehungen zu den Fachkräften des Gesundheitswesens war ein großes Anliegen der Netzwerkkoordinatorinnen in 2021. So wurden 376 Informationsbriefe zu den Angeboten Früher Hilfen an Fachkräfte im Gesundheitswesen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wie Allgemein-, Kinder- und Facharztpraxen, Therapeutische Einrichtungen, Hebammen und Kliniken versandt. Daraus ergaben sich einige Rückmeldungen, um weitergehende bzw. weiterführende Informationen zum Kinderschutz zu erhalten. In vier gemeinsamen Treffen wurden die Kooperationsbeziehungen zwischen den Schwangerenberatungsstellen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den Frühen Hilfen weiter vertieft. Ebenso waren die Projektmitarbeiterinnen der Frühen Hilfen in allen relevanten regionalen Netzwerken vertreten und machten auf die Angebote Früher Hilfen aufmerksam.

Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Neben der personellen Aufstockung im Bereich der GFB wurden aus den Bundesmitteln des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ ab Oktober 2021 drei neue Unterstützungsangebote für Familien etabliert. Das sind zwei Krabbelgruppen in Altenberg und Kreischa und ein Elterntreff im Freitaler Mehrgenerationenhaus. Diese Angebote können bis Ende 2023 weitergeführt werden und sollen die Belastungen der Familien, welche durch die Pandemie hervorgerufen und verstärkt wurden, abfedern.

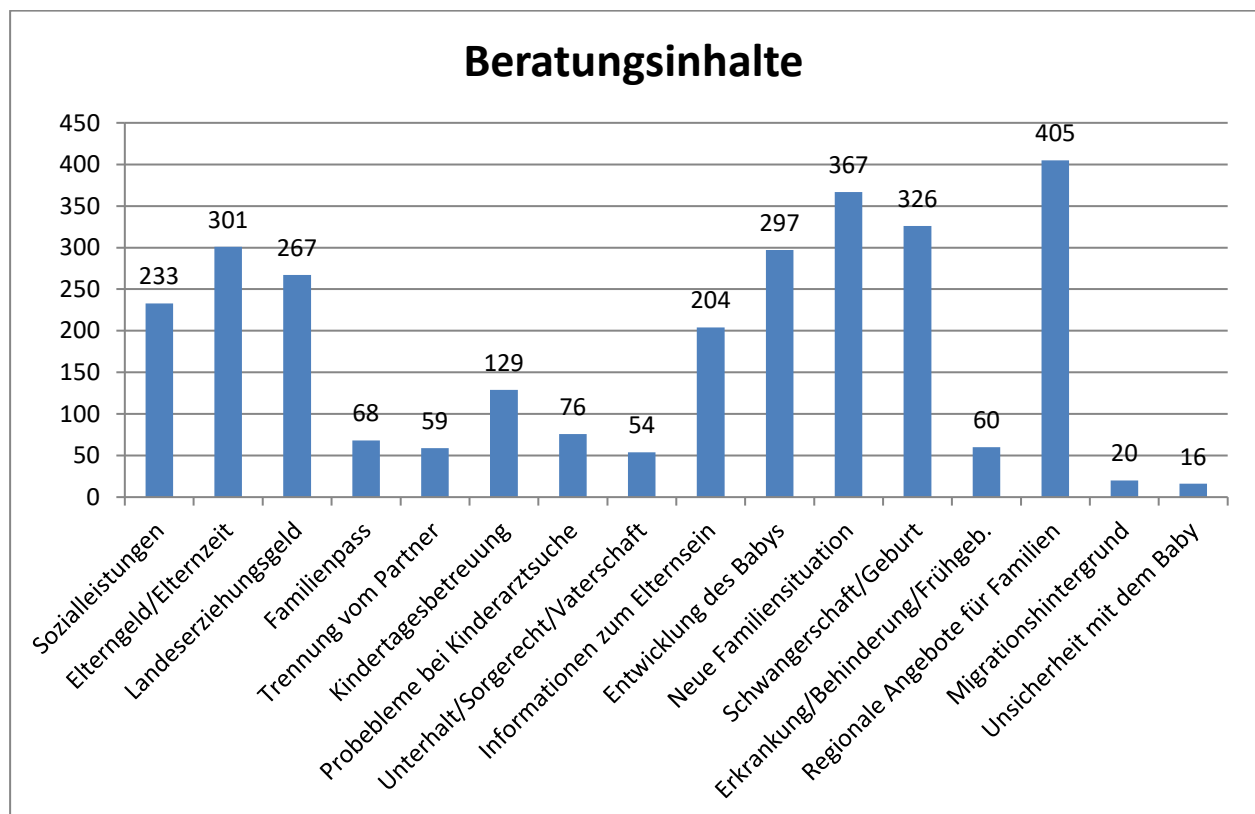
Angebot aufsuchende präventive Arbeit (APA) „Herzlich Willkommen im Leben“

Begrüßungsbesuche

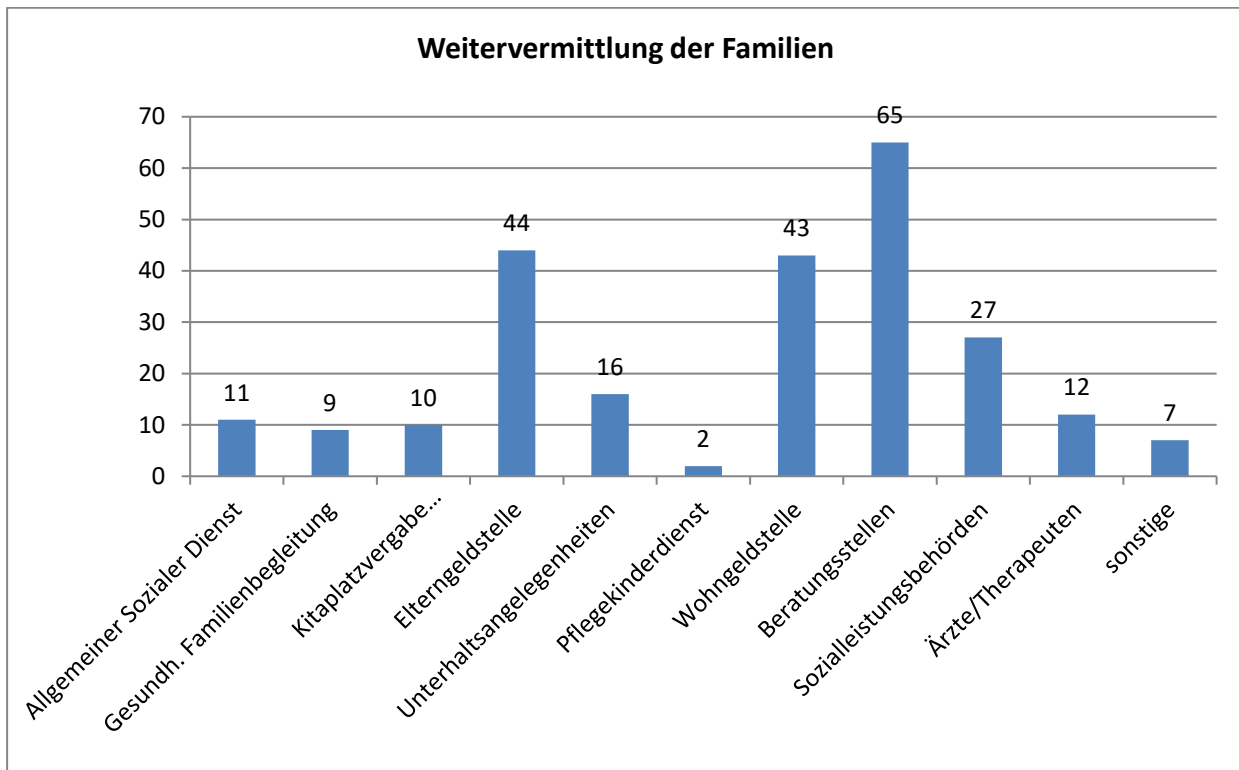
2021 erhielten die Mitarbeiterinnen 1.596 Geburtenmeldungen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Alle diese Familien wurden mit dem Angebot einer persönlichen oder telefonischen Beratung angeschrieben. Insgesamt nahmen 400 Familien die Einladung eines persönlichen Besuches an, 25 Familien davon während der Schwangerschaft. Zudem fanden 174 telefonische Beratungsgespräche statt, dies wurde während der Pandemie von den Familien statt des Hausbesuches bevorzugt. 97 Mal hat ein zweiter Besuchstermin stattgefunden.

Im Gesprächskontext teilten 15 Familien mit, dass eine Anbindung an den ASD vorlag, elf weitere Familien wurden an den ASD vermittelt und 65 Familien konnten an Beratungsstellen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verwiesen werden. Bei zwei Familien wurde der Verdacht auf eine KWG beim ASD angezeigt.

Um die Wirksamkeit der aufsuchenden Arbeit besser zu evaluieren, wurde die Statistik um relevante Angaben erweitert. Die Ergebnisse verdeutlichen eine steigende Komplexität der Themen in den Telefonberatungen und bei den Hausbesuchen.



Die APA-Fachkräfte nehmen eine Lotsenfunktion für die Familien ein, vermitteln Institutionen aus dem Netzwerk und an Beratungsstellen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.



Informationsabende für werdende Eltern

Die Informationsveranstaltungen für werdende Eltern fanden in Zusammenarbeit mit den drei Schwangerschaftsberatungsstellen statt. Inhalte dieser Abende sind Themen rund um Schwangerschaft und Geburt (z. B. Mutterschutz, Elterngeld, Schwangerenkurse).

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden die Informationsabende für werdende Eltern durch Plakate bei Praxen für Gynäkologie, in Apotheken, bei Hebammen und Familienzentren, in regionalen Zeitschriften der Kommunen und auf der Homepage des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beworben.

Von neun geplanten Veranstaltungen konnten pandemiebedingt nur sechs stattfinden. Insgesamt wurden 44 werdende Eltern beraten. Zum zweiten Mal fand ein Informationsabend im Helios-Klinikum Freital statt.

In den Fragebögen wurden alle Veranstaltungen von den Teilnehmenden als hilfreich bewertet. Viele der Familien vereinbarten nach der Informationsveranstaltung einen individuellen Termin bei den Schwangerenberatungsstellen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Angebot „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB)

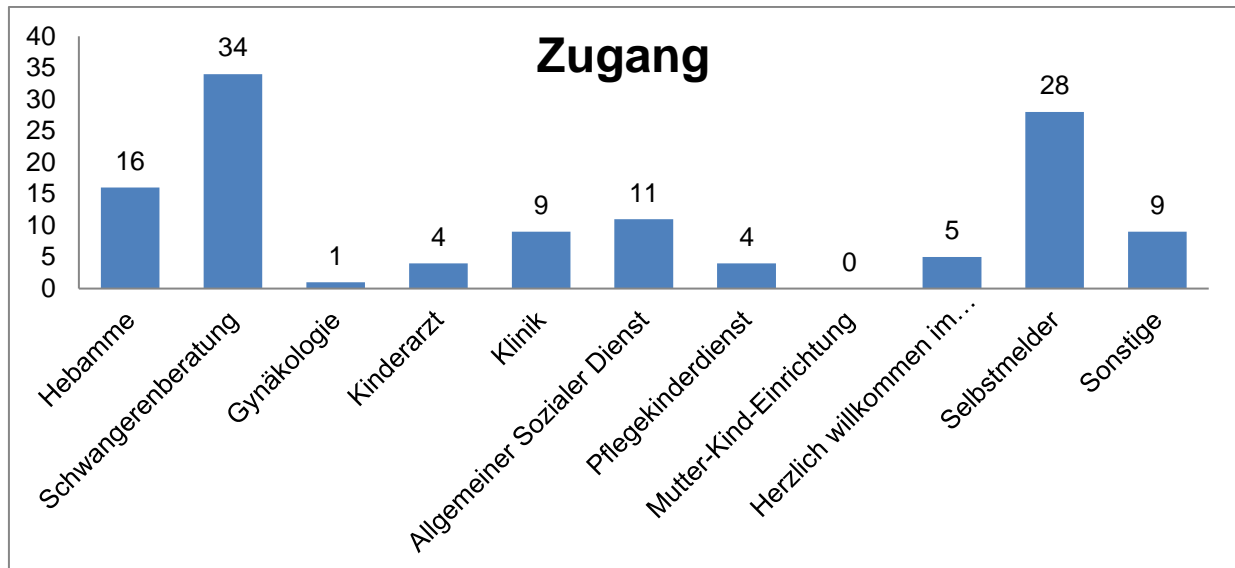
Umgesetzt wurde das Angebot der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern zu 100 % aus Bundesmitteln, bestehend aus der Regelförderung und zusätzlichen Mitteln aus dem Fond des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Damit konnte seit Oktober 2021 das Angebot GFB personell verstärkt werden.

Familien auf der Warteliste konnten dadurch bereits nach kurzer Wartezeit ins Angebot übernommen werden.

Insgesamt 108 (werdende) Familien wurden durch die Fachkräfte der GFB längerfristig unterstützt. Das sind 27 mehr als 2020. Von den 108 wurden 54 Familien bereits während der

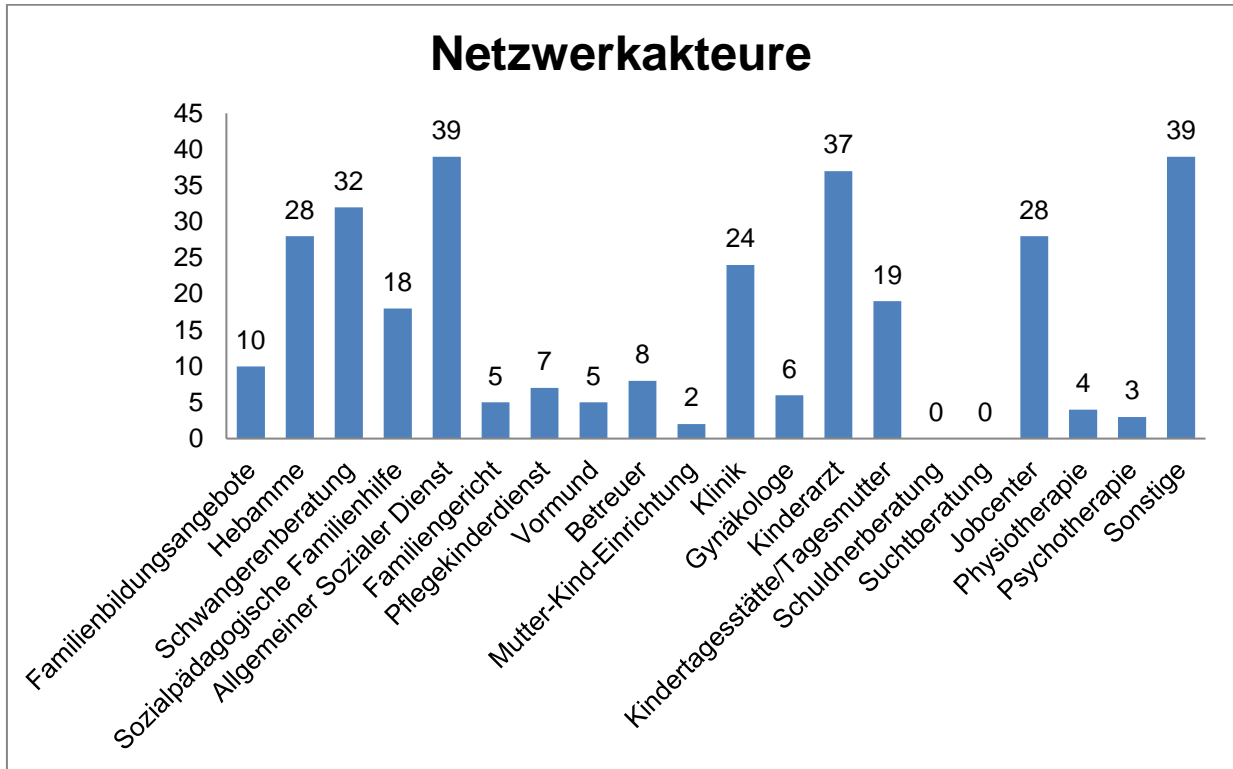
Schwangerschaft begleitet. 54 Familien wurden nach der Geburt übernommen. Hierbei geht es um Mütter, die nach der Geburt in Stimmungskrisen (Wochenbett-Depression) geraten sind.

Aus dem Vorjahr wurden 56 Familien übernommen und 52 Familien kamen 2021 neu in das Angebot. 17 Familien wurden aus verschiedenen Gründen nicht in die Betreuung aufgenommen. Diese Familien wurden in andere, für sie passendere Angebote vermittelt.



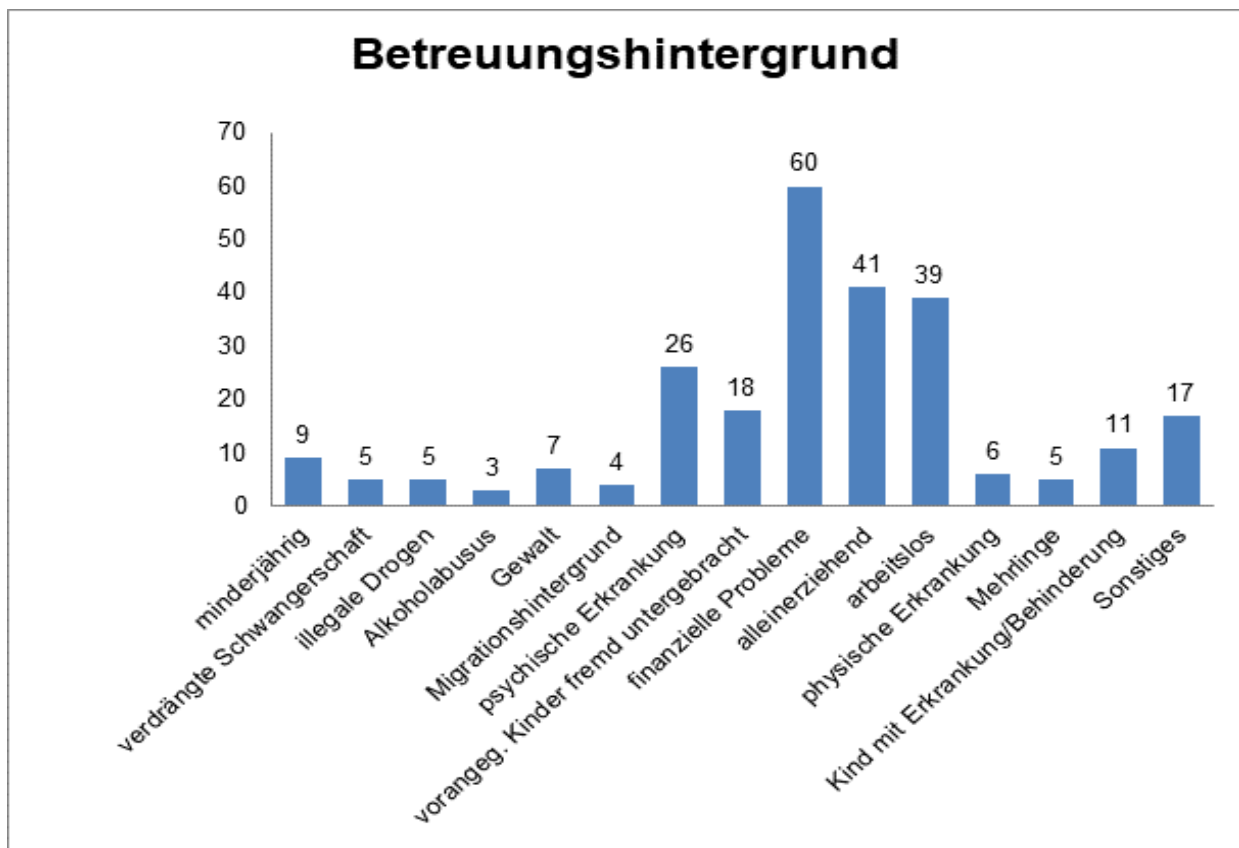
Hauptzugang zum Angebot fand durch die Schwangerenberatungsstellen statt. Die hohe Zahl der Selbstmeldungen zeigt den Zuspruch der Familien zum Angebot, da teilweise vorangegangene Schwangere schon durch eine Fachkraft GFB begleitet wurden oder Nachbarn, Bezugspersonen oder Bekannte ihre guten Erfahrungen weitergegeben haben.

Die Fachkräfte der GFB sind seit 2021 nicht mehr in Mutter-Kind-Einrichtungen tätig. Dies ist darin begründet, dass der niederschwellige, sekundärpräventive Auftrag in diesem Einsatzfeld nicht gegeben ist und ergänzend zum sozialpädagogischen Angebot eher eine Nachsorgehebamme benötigt wird. Eine Begleitung nach der Entlassung aus einer Mutter-Kind-Einrichtung bzw. eine Vermittlung zu einer solchen ist jedoch nach wie vor möglich.



Die Zahlen spiegeln die Interaktionen im Kontext der Familienbegleitung wider.

Die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit richtete sich u. a. an Fachkräfte der Kinderheilkunde, Geburtskliniken, Schwangerenberatungsstellen und seit 2021 auch an das Jobcenter. Die neu aufgegriffene Kooperation soll zur beschleunigten Klärung von Anliegen der Familien und des Jobcenters beitragen.



Als Betreuungshintergrund zeigten sich bei den begleiteten Familien meist multiple Problemlagen. So waren in der Familienbegleitung oft minderjährige (werdende) Eltern oder psychisch kranke (werdende) Eltern besonders häufig vertreten. Nicht selten traten Probleme in Kombination mit einer finanziell schwierigen Lage bzw. dem Bezug von Sozialleistungen auf.

Das Angebot GFB ist ein Teil des Netzwerkes Frühe Hilfen und vertreten in vielen regionalen Netzwerktreffen sowie im Arbeitskreis Frühe Hilfen. Zur Qualitätssicherung wurden vier Supervisionen sowie monatliche Teambesprechungen mit kollegialer Fallberatung durchgeführt. Die vom Bund vorgegebenen neuen Dokumentationsvorlagen vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) fanden Anwendung.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 25 SGB VIII

Ziel des Leistungsangebotes „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ ist, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder unter Beachtung der regionalen Besonderheiten bereitzustellen.

Als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe soll Kindertagesbetreuung gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, Erziehung und Bildung in der Familie ergänzen und Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind in Sachsen Kinderkrippen und Kindertagespflege (für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), Kindergärten (für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schulbeginn) und Horte (für Grundschul Kinder) sowie Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung für Kinder aller drei Altersgruppen kombinieren.

Zum 30.06.2021 lebten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 23.724 Kinder im Alter von einem Jahr bis zehn/elf Jahren. Das sind 324 Kinder mehr als 2020. Diesen Kindern standen insgesamt 22.876 genehmigte Betreuungsplätze in Form von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als Angebot nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zur Verfügung und damit 187 Plätze mehr als im Vorjahr. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgte ein weiterer Ausbau an Kinderbetreuungsplätzen. Ca. 84 % aller wohnhaften Kinder hatten zum 30.06.2021 einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen. Durch den Wechsel der Vorschulkinder zum Schuljahresbeginn in die Schule verschoben sich die Prozentanteile in Kindergarten und Hort, da durch die frei gewordenen Plätze im Kindergarten auch eine gewisse Anzahl an Kindern im Ü3-Bereich aus der Krippe in den Kindergarten wechselten.

Die Auslastung der Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Altersbereichen war wie folgt:

Stand	Krippe	Kindergarten	Hort
30.06.2021	79,4 %	93,5 %	84,2 %
01.09.2021	80,7 %	78,3 %	88,3 %

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Die Qualität der Kindertagesbetreuung entwickelt sich mit der entsprechenden Personalausstattung und Qualifizierung der Fach- und Leitungskräfte stetig weiter. Die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes ist durch die Träger der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen.

Im Jahr 2021 standen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 208 Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

54 % aller Kindertageseinrichtungen befinden sich in Trägerschaft der freien Jugendhilfe und 46 % in kommunaler Trägerschaft. Zum Stichtag 30.06.2021 haben 19.502 Kinder (103 Kinder weniger als 2020) ein Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung als Ergänzung zur Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie in Anspruch genommen.

Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten und nichtbehinderten Kindern ist derzeit in 95 integrativen Kindertageseinrichtungen möglich, welche über insgesamt 526 Betreuungsplätze für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder verfügen.

Um allen Kindern in ihren individuellen Bedarfslagen einen passenden Betreuungsplatz zur Verfügung stellen zu können, müssen die Kindertageseinrichtungen über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen.

Die Fortbildung der Fachkräfte ist dabei ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die Fachberatung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat trotz der Pandemie auch im Jahr 2021 ein eigenes Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte angeboten. Insgesamt nahmen 350 pädagogische Fachkräfte an 25 Veranstaltungen teil. Stark nachgefragte Themen waren die Entspannung in der Kindertageseinrichtung, die Zusammenarbeit mit Eltern und naturwissenschaftliche Forschungen in der Kindertageseinrichtung.

Neben dem Angebot der Fortbildung stellte die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität entsprechend des Sächsischen Bildungsplans einen Hauptschwerpunkt in der Arbeit der Fachberaterinnen für Kindertageseinrichtungen dar. 10 Qualitätsbeauftragte wurden nach dem Verfahren „Quik“ (pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen) ausgebildet, um diesen Anspruch zu erfüllen.

Weiterhin wurden die pädagogischen Fachkräfte und Trägervertretungen der Kindertageseinrichtungen vor Ort beraten, um die Zielsetzungen des Sächsischen Bildungsplanes in den Kindertageseinrichtungen umzusetzen und Lösungsansätze für Probleme zu entwickeln. Besonders häufig stellten Kinder mit starken Verhaltensauffälligkeiten die pädagogischen Fachkräfte vor Herausforderungen, welche teilweise auch zur Kündigung von Betreuungsplätzen führten. Diese Tendenz ist in allen Gemeinden steigend.

Fachberatung hat die verantwortungsvolle Aufgabe, die steigenden fachlichen Anforderungen an das System Kindertagesbetreuung für die Praxis aufzuarbeiten und zu vermitteln.

Unter der Leitung der Fachberaterinnen fand in 12 sozialräumlich gegliederten Arbeitskreisen der Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen bei insgesamt 21 Treffen ein intensiver fachlicher Austausch statt, um über verschiedene pädagogische Themen zu diskutieren, die eigene pädagogische Qualität zu reflektieren und die regionale Vernetzung zu stärken.

Ein gesetzlicher Arbeitsauftrag ist die jährliche Fortschreibung des Bedarfsplanes zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Diese umfangreiche Aufgabe wurde auch in 2021 im Fachbereich durchgeführt.

Im Kontext der Fachberatung wurden zudem kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen zu Fragestellungen bei Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen sowie der Nutzungsänderung von Räumen bzw. Gebäuden beraten und Stellungnahmen bei geplanten Überbelegungen abgegeben.

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

23 Städte und Gemeinden setzten 2021 bei der Erfüllung des bestehenden Rechtsanspruches auf diese individuelle Betreuungsform nach SächsKitaG. 129 Kindertagespflegestellen sowie zehn Ersatztagespflegepersonen mit einer Kapazität von insgesamt 619 Plätzen standen für den Altersbereich der bis zu dreijährigen Kinder zur Verfügung. Davon belegt wurden im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge durchschnittlich 532 Plätze. (lt. Bedarfsplanung 2021/2022)

Die Anzahl der Kindertagespflegestellen ist rückläufig. Es wurden im Jahr 2021 Nachbesetzungen von Kindertagespflegestellen und der Einsatz von Ersatzkindertagespflegestellen vorgenommen.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Kindertagespflegepersonen	149	146	144	130 + 10 Vertretungen	129 + 10 Vertretungen
Anzahl Plätze in Kindertagespflege	654	649	645	666	619

16 Gemeinden boten ein Krankheitsvertretungssystem für die Kindertagespflegepersonen (KTPP) an. Dafür wurden insgesamt zehn Ersatztagespflegepersonen unter Vertrag genommen, um ungeplante Ausfälle im Betreuungssystem abzudecken. Diese Vertretungspersonen stehen ersatzweise bei Ausfallzeiten der KTPP zur Verfügung. Zwei Gemeinden nutzen für diese Fälle das 4+1-Modell (je ein Freihalteplatz, der bei Ausfall genutzt wird) und eine Gemeinde hält Plätze in einer Kinderkrippe frei. Die Fachberaterinnen für Kindertagespflege unterstützten und begleiteten die Gemeinden, welche bei Ausfallzeiten noch keine Vertretung anbieten. In diesem Kontext wirkten sie fachlich-inhaltlich auf die Notwendigkeit des Einsatzes geeigneter Systeme hin.

Die fachliche Beratung von Gemeinden und KTPP stellte auch 2021 den Hauptschwerpunkt der Arbeit der Fachberaterinnen dar und war vielfältig und umfangreich. Pandemiebedingt war dies 2021 oftmals auch nur telefonisch oder per E-Mail möglich.

Ein weiterer Fokus der Fachberatung lag auf der Absicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Arbeit der KTPP nach dem Sächsischen Bildungsplan. Dazu wurde, wie bereits in den Vorjahren, auch 2021 ein am pädagogischen Bedarf der KTPP orientiertes Weiterbildungsprogramm erstellt und es fanden alle Fortbildungen statt.

Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigungen

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge trägt, je nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift bzw. Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, über die Förderung von Baumaßnahmen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen die Verantwortung für deren Umsetzung und damit für die Vergabe der im Geltungszeitraum verfügbaren Budgets an Bundes- und Landesmitteln.

Hauptziel ist, mit den begrenzt verfügbaren Fördermittelbudgets, die kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen sowohl bei der Umsetzung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Vorhaltung und Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz im Krippen- und Kindergartenbereich als auch bei der Bereitstellung von Hortplätzen im Landkreisgebiet zu unterstützen. Dies betrifft gleichermaßen den Aufbau und den Erhalt von Kindertagespflegestellen.

Folgerichtig basiert die Fördermittelvergabe somit auf der jährlich aktualisierten Bedarfsplanfortschreibung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den darin verankerten Schwerpunkten zur Schaffung und Vorhaltung eines bedarfsorientierten Angebotes an Betreuungsplätzen sowohl im U3-Bereich (Krippe/Kindertagespflege) als auch im Ü3-Bereich (Kindergarten/Hort).

Im Zeitraum 2008 bis 2020 konnte der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über Fachfördermittel nach VwV Kita Invest bzw. VwV Kita Bau wie folgt verfügen:

Bundesmittel	Landesmittel	Landkreismittel	gesamt
16.430.770 €	13.119.358 €	2.947.170 €	32.497.298 €

Anzahl der geförderten Maßnahmen je Förderschwerpunkt im Zeitraum 2008 bis 2020 sind wie folgt:

Neubau/ Ersatzneubau/ Erweiterung	Sanierung/ Modernisierung	Ausstattung	gesamt
172	340	199	711

Seit 2021 wird an der Umsetzung des 5. Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021“ sowie des Landesprogramms 2021/2022 gearbeitet. Hierfür stehen aktuell folgende Mittel zur Verfügung:

Bundesmittel	Landesmittel	Landkreismittel	gesamt
2.878.742 €	497.666 €	337.641 €	3.714.049 €

Auch diese Fördermittel werden ausschließlich zur Schaffung zusätzlicher Plätze bzw. zum Erhalt vom Wegfall betroffener Plätze eingesetzt. Insgesamt wurden und werden hieraus sechs Maßnahmen gefördert.

Für Maßnahmen der Sanierung-, Modernisierung- und Ersatzausstattung vorhandener Plätze im Krippen- und Kindergartenbereich stehen aktuell keine Fördermittel zur Verfügung. Gleichfalls wurde aktuell die Förderung von Maßnahmen im Hortbereich ausgeschlossen, da für diese Betreuungsart aktuell kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht.

Infolge der Erhebung der Investitionsbedarfe für den Zeitraum 2021/2022 wurde seitens der Kommunen für diese Schwerpunkte ein Investitionsbedarf i. H. v. von ca. 3,6 Mio. € angezeigt. Bei einem Fördersatz von 50 % für Bund- und Landesmittel entspricht das einem Fördermittelbedarf von 1,8 Mio. €. Der hierfür erforderliche Kofinanzierungsanteil des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge i. H. v. 10 % der Bundes- und Landesmittel würde demnach 180.000 € betragen.

Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung

Übernahme Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung oder Hort und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Hort besuchen, gibt es Absenkungen.

Ist die Belastung durch den Beitrag den Eltern wegen zu geringem Einkommen nicht zuzumuten, wird er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vom Jugendamt, nach Prüfung des Einkommens, übernommen.

Bei Änderung der Elternbeiträge durch den Träger der Einrichtung kommt es bei jedem betreffenden Kind zur Änderung des Zahlbetrages und teilweise zur Neuberechnung des Hilfefalls sowie Bescheiderstellung.

Übernahme Elternbeiträge – Übersicht Gesamtjahr

	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle	3.865	3.488	3.371	4.353	4.003
Kosten	2.965.385,01 €	2.897.726,65 €	2.963.288,00 €	2.921.927,43 €	3.093.962,59 €

Übernahme Elternbeiträge - Durchschnittswerte pro Monat

	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle	2.760	2.507	2.399	2.240	2.225
Kosten	247.115,42 €	241.477,22 €	246.940,66 €	243.493,95 €	257.830,22 €

Übernahme Absenkungsbeträge

Gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG hat das Jugendamt dem Träger der Einrichtung oder der KTPP den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge abgesenkt wurden. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen“ vom 21.12.2009. Zur Bearbeitung reichen die Träger bei der WJH quartalsweise Listen mit Namen, Geburtsdaten und Absenkungsbeträgen der Kinder ein, für welche die Beträge zu erstatten sind.

	2017	2018	2019	2020	2021
Summe	1.640.020,33 €	1.847.390,96 €	1.811.126,62 €	1.935.329,09 €	1.905.366,28 €

Landeszuschüsse

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich zur Förderung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem SächsKitaG vom 15.05.2009, welches zuletzt durch den Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2021 geändert worden ist, jährlich mit einem Landeszuschuss. Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses ist die Anzahl der am Stichtag (01.04. des Vorjahres) in Einrichtungen und Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit.

Gemäß § 18 Abs. 1 und 3 des SächsKitaG beläuft sich der Landeszuschuss zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 auf 3.033 € plus 420 € für die Kindertagespflege.

Als Bewilligungsbehörde für die Zuschüsse prüfte das Jugendamt entsprechende Anträge der Städte und Gemeinden und bewilligte in 2021 insgesamt 50.784.628,62 €. Das sind 109.319,37 € mehr als im Jahr zuvor.

Für die Förderung der Aufgaben der Kinderbetreuung gemäß dem SächsKitaG wurden vom Freistaat Sachsen folgende Mittel zu Verfügung gestellt:

	2017	2018	2019	2020	2021
Kinder*	15.618,03	15.938,30	16.367,68	16.627,25	16.668,14
Mittel	34.489.816,25 €	37.428.441,17 €	45.456.798,65 €	50.675.309,25 €	50.784.628,62 €

* berechnet auf eine neunstündige Betreuung

2. Allgemeiner Sozialer Dienst

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

„Wenn jemand in seinem Leben etwas verändern möchte, ist es wichtig, zunächst auf das zu schauen, was genauso bleiben soll, wie es ist.“ (Steve de Shazer)

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen hat der Bundestag am 23.04.2021 und der Bundesrat am 07.05.2021 verabschiedet. Am 09.06.2021 ist das KJSG im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, Teil1, Nr. 29. S. 1444 ff.) verkündet worden und somit in weiten Teilen am 10.06.2021 in Kraft getreten. Selten wurde ein Gesetz so umfangreich vorbereitet, wie diese Reform. Das KJSG ist ein Artikelgesetz, welches viele Änderungen im SGB VIII umfasst.

Die Regelbereiche lassen sich aus unserer Sicht mit fünf Worten beschreiben:

- schützen,
- stärken,
- beteiligen,
- beraten,
- unterstützen.

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Das Gesetz verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien. Hierzu werden insbesondere die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen erweitert und die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis novelliert.

Das Gesetz verbessert zudem die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und weiteren wichtigen Beteiligten im Kinderschutz, wie Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich.

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen.

Junge Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe oder in Pflegefamilien aufwachsen, werden zu mehr Eigenverantwortung motiviert und auf dem Weg in ein selbständiges Leben besser begleitet.

Junge Volljährige beziehungsweise sog. "Careleaver", d. h. junge Menschen, die nach dem 18. Geburtstag eine Einrichtung oder eine Pflegefamilie verlassen, erhalten verbindlichere Unterstützung. Sie können in das Hilfesystem zurückkehren, wenn sie diese Hilfe wieder benötigen sollten.

Für das Kind und seine Entwicklung ist das Erleben emotionaler Sicherheit, fester Bindung und Zugehörigkeit von ganz entscheidender Bedeutung. Das Gesetz sieht deshalb Regelungen zum besseren Schutz der Bindungen und Beziehungen von Kindern vor. Es geht z. B. dabei um die Bindungen des Pflegekindes zu seinen Eltern und Pflegeeltern, aber auch Geschwisterbeziehungen müssen künftig stärker berücksichtigt werden. Eltern erhalten einen Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind. Beratung und Unterstützung der Eltern können helfen, die Rückkehr ihres Kindes innerhalb eines vertretbaren Zeitraums zu ermöglichen. Aber auch, wenn diese Perspektive nicht oder nicht mehr besteht, sind Beratung und Unterstützung der Eltern und die Förderung ihrer Beziehung zum Kind von zentraler Bedeutung. Ziel ist es, gemeinsam eine langfristige Lebensperspektive für das Kind zu erarbeiten, die dem Kindeswohl entspricht.

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Das Gesetz stellt verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter einem Dach. Für den Umsetzungsprozess ist ein Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen, der sich stufenweise vollziehen soll.

- Mit Verkündung des Gesetzes soll es für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern leichter werden, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dazu sollen sie umfassend über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch anderer Systeme beraten werden.
- Ab 2024 werden junge Menschen und Eltern zudem durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenslotsen unterstützt. Das heißt, sie erhalten eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren und im Kontakt mit Behörden begleitet.
- 2028 soll die Kinder- und Jugendhilfe dann für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig werden (sog. "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

Mehr Prävention vor Ort

Eltern mit einer Sucht- oder einer psychischen Erkrankung fällt es oft schwer, Hilfe für sich und ihre Kinder zu holen und zu beantragen. Andere Eltern haben Angst vor Stigmatisierung, Diskriminierung oder dem Einholen eigener Kindheitserfahrungen. Das führt oft dazu, dass viele wirksame Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gerade bei diesen Familien nicht oder nicht rechtzeitig ankommen.

Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Eltern in einer kurzfristigen Notsituation Hilfe im Alltag erhalten können, so z. B. wenn sie so krank sind, dass sie ihr Kind nicht versorgen und betreuen können. Unterstützung erhalten sie bei einer Erziehungsberatungsstelle ohne Antrag beim Jugendamt. Von dort wird den Familien eine Fachkraft oder eine ehrenamtliche Patenschaft zur Seite gestellt.

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Ein zentrales Ziel des Gesetzes ist, Kinder und Jugendliche, aber auch ihre Eltern und Familien durch mehr Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen und Prozessen zu stärken. Hierzu werden unabhängige Ombudsstellen verbindlich gesetzlich verankert. Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch, auch ohne ihre Eltern. Organisierte Formen der Selbstvertretung werden gestärkt. Für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen sowie bei Pflegekindern muss es bei Beschwerden verbindlich eine externe Ansprechperson geben.

Groß, umfangreich und komplex wirken die damit verbundenen Änderungen für die Praxis im Ref. ASD. Deshalb erfolgte zunächst im Jahr 2021 eine Fokussierung auf die ausgewählten Themen von Elternarbeit und Beteiligung.

Ebenfalls wurde ein Fachteam § 35a SGB VIII installiert, welches über spezielle Kenntnisse und Qualifikationen verfügt. Die Bedarfsermittlung erfolgt über das Instrument „International Classification of Functioning - Children & Youth“ (ICF-CY).

Des Weiteren erfolgt eine intensive Schnittstellenarbeit mit dem Ref. Eingliederungs- und Behindertenhilfe des Sozialamtes in Form von Fallbesprechungen, Erarbeitung von Standards und gemeinsamen Dokumenten.

Betreutes Jugendwohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII

Die Jugendsozialarbeit hat den gesetzlichen Auftrag, jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen anzubieten.

Im Jahr 2021 standen insgesamt 14 Plätze für den Bereich § 13 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung, davon waren 11 Plätze in der sozialpädagogisch begleiteten Wohngruppe „Das Dach“ im CJD Sachsen in Heidenau und drei Plätze im AWO Kinder- und Jugendhaus in Neustadt in Sachsen. Die regionale Verortung und Anbindung an Schule bzw. Ausbildung spielt für die Jugendlichen bei der Inanspruchnahme des Unterstützungsangebotes eine große Rolle. Das Angebot für junge Menschen während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform gehört fest zur Jugendhilfelandschaft im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Bewohner § 13 Abs. 3	17	18	19	16
davon umA/ junge Ausländer	-	7	8	9

Die Problemlagen der jungen Menschen sind meist so komplex, dass eine intensivere pädagogische Betreuung erforderlich ist. Das Leistungsangebot vermischt sich daher zunehmend mit einer Hilfe für junge Volljährige gemäß dem § 41 SGB VIII oder gemäß dem § 34 SGB VIII. Handlungsschwerpunkte liegen dabei im Bereich des Suchtmittelmissbrauchs und der psychischen und seelischen Belastbarkeit, mangelnder Konfliktfähigkeit sowie schwieriger Familienverhältnisse. Ungefähr ein Drittel der Jugendlichen erhielt externe psychologische Betreuung bzw. wurde im Laufe des Jahres vermittelt.

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII

Die Angebote sollen dazu beitragen, die Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten zu stärken, die Wahrnehmung der Elternverantwortung zu fördern und Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei zu lösen. Beratung kann dazu beitragen, einen Erziehungshilfebedarf zu vermindern oder zu vermeiden und Kompetenzen durch erleben, üben und ausprobieren mit Unterstützung zu erlernen. Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Beratung.

In Anbetracht der sich deutlich abzeichnenden Hauptgründe für die Entstehung von Bedarf einer Hilfe zur Erziehung gilt es, Angebote zu entwickeln sowie Betreuung, Versorgung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien rechtzeitig zu fördern und zu unterstützen. Dies dient der Prävention von Entwicklungs- und Erziehungsdefiziten und einer Vermeidung von KWG. So wurde Unterstützung in Form von Elternkursen, Kinderkurse, Haushaltshilfen und Maßnahmen für Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund angeboten.

Auf Grund der Tätigkeit der Erziehungsberatungsstellen fanden Gruppenangebote für Eltern und Gruppenveranstaltungen für Kinder im Grundschulalter statt. Auch die Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen wurde weiter ausgebaut.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen. Im Zentrum der Beratung stehen dabei die Bedürfnisse des Kindes und die gemeinsame einvernehmliche Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung. Diese Beratungsleistung wird von Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt wahrgenommen.

Anzahl der Beratungsfälle im ASD	2018	2019	2020	2021
gesamt	1.092	1.246	1.234	1.202
HzE-vermeidend	658	777	786	783
beendet	704	883	864	862
mit Anschlusshilfe	52	129	161	178

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Beratungsfälle in etwa gleich. Sie umfassen auch Beratungen bei Antragstellung einer Jugendhilfeleistung. Die notwendige Anamnese und Diagnostik wird im Rahmen des Beratungsprozesses ermittelt.

Eltern gelingt es zunehmend weniger, einvernehmliche Lösungen zu finden. Hochstrittige Elternkonflikte überlagern den Blick auf das Kind. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Kommunikation und die Würdigung der eingetretenen Umstände. Das Jugendamt oder eine Beratungsstelle kann vermittelnd in diesem Prozess tätig werden, wenn von beiden Elternteilen Ziele für die weitere Gestaltung einer Zusammenarbeit mit Blick für das Kind benannt werden.

2021 fanden 111 drogenindizierte Beratungen statt. Hier ist ein Anstieg zu verzeichnen. Der Anteil der Beratungen mit dem Hintergrund einer psychischen Erkrankung lag bei 200 Fällen. Dieser Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Der Großteil der betroffenen Kinder der Familien, die Beratungsbedarf signalisierten, waren zwischen sechs und neun Jahren alt. Die Laufzeit der Beratungen lag in den meisten Fällen bei bis zu drei Monaten. Die Anschlusshilfen sind von 161 auf 178 gestiegen.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit ihren Eltern, gleichzeitig haben Eltern das Recht und die Pflicht zum Kontakt mit ihren Kindern. Bei der Ausführung gerichtlicher Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung und entsprechende Beratung geleistet werden. Der Hilfeanspruch richtet sich an den Träger der örtlichen Jugendhilfe. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungsangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht. Dazu hat der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit vier Trägern eine Vereinbarung abgeschlossen.

Begleitete Umgänge werden insbesondere im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren umgesetzt. Begleitete Umgangskontakte sind oft notwendig, wenn es zwischen den Eltern massive Konflikte gibt, Gewalthandlungen stattgefunden haben, ein Elternteil Suchtprobleme hat, eine psychische Erkrankung vorliegt oder auch nach langer Zeit wieder ein Kontakt zum Kind aufgebaut werden soll.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der begleiteten Umgänge	47	38	25	4*	24

*) starke Reduzierung auf Grund der Corona-Pandemie (SB 2020, S. 28/29)

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

Mütter und/oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Diese betreute Wohnform ermöglicht z. B. auch bei einer Überforderungssituation des Elternteils, dass das Kind bei seiner Mutter bzw. seinem Vater verbleiben kann und somit eine belastende Trennung vermieden werden kann.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Mütter/Väter	37	30	33	28	26
davon auf Grund vermutetem o. bestätigtem Drogenkonsum in der Familie	18	9	8	3	8
Kapazitäten innerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	7	7	16	16	17

Die Intention dieser Hilfeform ist eine frühzeitige Unterstützung für Mütter oder Väter und schwangere minderjährige bzw. volljährige Frauen. Mit sozialpädagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der alleinerziehenden Elternteile nachhaltig gestärkt und gleichzeitig durch familienunterstützende Hilfen der Schutz der Kinder sichergestellt werden.

2021 sind die Mutter-Kind-Unterbringungen um zwei Fälle im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Allerdings gewinnt die Thematik Drogen im Kontext der Hilfe wieder verstärkt an Bedeutung. Eine gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder wurde 2021 in 30,7 % der Fälle, die im Zusammenhang mit vermutetem oder bestätigtem Drogenkonsum in der Familie stand, bewilligt.

Darüber hinaus stehen 42 % der Hilfen gemäß § 19 SGB VIII im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile, dies verzeichnet einen Anstieg um 17 % zum Vorjahr und stellt für die Träger oft eine Herausforderung dar. In 96 % der Fälle wurde das Kind mit der Kindesmutter und in 4 % mit dem Kindesvater gemeinsam untergebracht.

56 % der Hilfeempfänger waren 2021 außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge untergebracht. Ursachen für eine Unterbringung außerhalb können u. a. sein:

- Spezialisierung der Einrichtung,
- Notwendigkeit der Unterbringung außerhalb des gewohnten Umfeldes,
- Aufnahme von mehr als zwei Kindern möglich,
- Ablehnung der Anfrage innerhalb des Landkreises,
- besondere Zusatzangebote (z. B. Elternführerschein).

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Bei vorliegender schwerer Erkrankung von Eltern oder Kindern erfolgt in Verbindung mit dem § 20 SGB VIII im Einzelfall eine familiäre Unterstützung zum Erhalt des Familiensystems und zur Minimierung der physischen und psychischen Belastung aller Familienmitglieder. Im Jahr 2021 gab es gemäß § 20 SGB VIII zwei abgeschlossene Fälle.

§ 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Können Eltern wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder nicht sicherstellen, haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei einer notwendigen anderweitigen Unterbringung. Eine statistische Erfassung ist bisher nicht erfolgt, da im Jahr 2021 diese Hilfeform nicht genutzt wurde.

Hilfen zur Erziehung gemäß den §§ 27/41; §§ 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a zuzüglich §§ 8a und 42 SGB VIII

Unter Hilfen zur Erziehung werden heute verschiedene Formen der beratenden, begleitenden und betreuenden sozialpädagogischen Unterstützung in unterschiedlicher Intensität (ambulant, teilstationär, stationär) verstanden.

Die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung beruht auf Freiwilligkeit. Leistungsberechtigt sind die personensorgeberechtigten Eltern. Bei Leistungen der Eingliederungshilfe ist das Kind bzw. der Jugendliche selbst anspruchsberechtigt. Die Hilfen werden beim Jugendamt beantragt, das den Bedarf im Einzelfall prüft. Mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen werden Ziele der Hilfe herausgearbeitet und vereinbart, eine geeignete und notwendige Hilfemaßnahme vorgeschlagen und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes vermittelt (§§ 5, 36 SGB VIII). Die Hilfen zur Erziehung werden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Das Jugendamt vereinbart mit den Eltern und deren Kindern und den Leistungserbringern, was genau in welchem Zeitraum durch die Hilfe erreicht werden soll und überprüft regelmäßig die weitere Notwendigkeit und Eignung der Hilfe.

Stetig werden Leistungsangebote inhaltlich weiterentwickelt, um diese entsprechend den Entwicklungsbedürfnissen von Jugendlichen anzupassen, die Elternkompetenz zu stärken, familienerhaltende Angebote sowie niederschwellige Hilfen fest zu verankern.

Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von Suchtverhalten

	2017	2018	2019	2020	2021
Angezeigte <u>Kindeswohlgefährdung</u> bzgl. <u>Drogenkonsums</u> in der Familie	134 (102*)	110 (89*)	73 (72*)	125 (58*)	115 (74*)
Kinder, die durch <u>Drogen/ Betäubungsmittel</u> der Eltern <u>in Obhut</u> genommen wurden	31 (12*)	26 (7*)	15 (18*)	29 (7*)	25 (10*)
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>stationäre</u> Hilfe gewährt wird	155 (34*)	127 (20*)	113 (21*)	101 (28*)	114 (24*)
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>teilstationäre</u> Hilfe gewährt wird	9 (3*)	3 (3*)	6 (1*)	6 (1*)	7 (0)
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>ambulante</u> Hilfe gewährt wird	144 (47*)	107 (55*)	82 (45*)	84 (47*)	97 (56*)

*) Fälle, bei denen Drogenkonsum in den Familien vermutet wird.

Die Zahl der KWG-Meldungen wegen Drogenkonsums in der Familie ist in 2021 leicht gesunken. Insgesamt sind die Zahlen zum Vorjahr jedoch steigend.

Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von psychischen Erkrankungen

Immer häufiger werden Leistungen der Jugendhilfe in ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe zur Erziehung auf Grund von psychischen Erkrankungen der Kinder bzw. Jugendlichen selbst oder deren Eltern erforderlich.

Es erfolgten weitere Abstimmungen mit den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen, Bautzen und der Stadt Dresden gemeinsam mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Arnsdorf zur Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Institutionen im Einzelfall und in der fallunabhängigen Kommunikation, um eine qualifizierte diagnostische, psychotherapeutische und medizinische Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wurde im Sommer des Jahres Jahr 2021 abgeschlossen.

Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

Erziehungsberatung ist ein Teilbereich der Hilfen zur Erziehung. Diese Pflichtaufgabe wird im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von vier anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Grundlage für die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel bildet die geschlossene Rahmenkonzeption und -vereinbarung zwischen den Trägern und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Die Erziehungsberatungsstellen bieten die Möglichkeit, frühzeitig und ohne besondere Hürden Zugang zu Erziehungsberatung zu finden. Die institutionelle Erziehungsberatung ist fest in die bestehende Jugendhilfelandchaft integriert.

Träger	Verortung der Beratungsstellen/ Außensprechstunden	Sozial- raum
AWO Weißeritzkreis e. V.	01744 Dippoldiswalde, Niedertorstr. 5	2
	01705 Freital, Dresdner Str. 283	1
Diakonie Dippoldiswalde e. V.	01744 Dippoldiswalde, Schuhgasse 12	2
	01705 Freital, Paul-Büttner-Str. 2	1
Diakonie Pirna e. V.	01796 Pirna, Rosa-Luxemburg-Str. 29	4
DRK Pirna e. V.	01796 Pirna, Lange Str. 38 a	4
	01809 Heidenau, Bahnhofsstr. 7	3
	01855 Sebnitz, Schandauer Str. 8 a	5
	01844 Neustadt in Sachsen, Am Markt 24	5

Die Komplexität an Problemlagen wird massiver und die Familienkonstellation vielfältiger. Ebenso hat die Corona-Pandemie deutliche Spuren in den Familien hinterlassen. Dabei sind vor allem Erschöpfung, Vereinsamung, schulische Probleme und ein starker Medienkonsum als Auswirkungen zu benennen.

Ein vermehrtes Beratungsanliegen konnte z. B. insbesondere bei Jugendlichen nach langen Zeiträumen von Schulschließungen beobachtet werden.

Des Weiteren führte der verminderte Kontakt zu Gleichaltrigen und der damit erhöhte Kontakt im familiären Kontext zu Konfliktpotential.

Eine Zunahme von Anfragen aus Familien mit eigenem Einkommen kann ein Anzeichen dafür sein, dass auch mit zwei berufstätigen Elternteilen die andauernden Herausforderungen durch die Corona-Pandemie zur Belastung wurden.

absolut (in %)	AWO Weißeritz- kreis e. V.		Diakonie Dippoldis- walde e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.		Gesamtzahl	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Jahres- vergleich										
Gesamtzahl der Beratungs- fälle (in %)	226 (100)	267 (100)	460 (100)	471 (100)	325 (100)	429 (100)	248 (100)	269 (100)	1.259	1.436

Übernahme aus dem Vorjahr	83 (37)	85 (32)	108 (24)	127 (27)	49 (15)	76 (18)	80 (32)	97 (36)	320	385
Neuanmeldungen	128 (57)	143 (54)	288 (63)	283 (60)	247 (76)	296 (69)	153 (62)	153 (57)	816	875
nicht wahrgenommene Erstgespräche	15 (7)	39 (15)	64 (14)	61 (13)	29 (8,9)	57 (13)	15 (6)	19 (7)	123	176
im Berichtszeitraum beendete Fälle	126 (56)	146 (55)	268 (58)	313 (67)	220 (67,7)	220 (51)	134 (54)	154 (57)	748	833
personelle Ausstattung (VzÄ)	3,343	3,653	3,0	3,001	2,842	4,515	2,94	3,65	12,12	14,82
Aufstockung VzÄ 2021	+ 1,26	+ 0,31	+0,15	+ 0,001	+ 0,73	+ 1,673	+0,5	+0,71	+ 2,6	+ 2,7

Regelmäßige Trägergespräche und Abstimmungen in der UAG EZB der AG HzE haben zunehmend zu einem Miteinander im fachlichen Prozess geführt.

Die Wartezeit ist für Hilfesuchende noch zu hoch. Die Erstberatung sollte so zeitnah wie möglich realisiert werden und stellt eine wichtige Ressource im niedrigschwelligen Bereich dar.

Wartezeit absolut – in %	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie DW e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
	2020 n=211	2021 n=288	2020 n=396	2021 n=410	2020 n=296	2021 n=372	2020 n=233	2021 n=250
Jahresvergleich								
bis sieben Tage	53 (25)	61 (27)	72 (18)	69 (17)	68 (23)	70 (19)	74 (32)	77 (31)
bis 14 Tage	47 (22)	46 (20)	83 (21)	80 (20)	80 (27)	90 (24)	53 (23)	58 (23)
in den ersten zwei Wochen (Summe: sieben u. 14 Tage)	100 (47)	107 (47)	155 (39)	149 (36)	148 (50)	160 (43)	127 (55)	135 (54)
ein Monat	58 (28)	65 (29)	113 (29)	133 (32)	84 (28)	113 (30)	47 (20)	58 (23)
über sechs Monate	2 (1)	9 (4)	14 (4)	8 (2)	4 (1)	7 (2)	1 (0,4)	3 (1)

Situation der Herkunftsfamilie absolut – in %	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie DW e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
	2020 n=211	2021 n=228	2020 n=396	2021 n=410	2020 n=296	2021 n=372	2020 n=233	2021 n=250
Jahresvergleich								
Eltern leben zusammen	59 (28)	75 (33)	144 (36)	152 (37)	109 (37)	131 (35)	79 (34)	76 (30)
Elternteil lebt allein, ohne neuen Partner	80 (38)	76 (33)	151 (38)	150 (37)	128 (43)	170 (46)	78 (34)	108 (43)
Elternteil lebt mit neuem Partner	67 (32)	76 (33)	101 (26)	103 (25)	57 (19)	68 (18)	66 (28)	52 (21)

Als Richtlinie zur Rahmenvereinbarung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gilt entsprechend der Gesamtkapazität der Beratungsstellen nach Abzug des Leitungsanteils ein Anteil an Fallarbeit von 60 % und an präventiver und vernetzender Arbeit von 25 %.

Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

In den EFB finden regelmäßig für Kinder und Jugendliche Gruppenangebote mit unterschiedlichsten Themen statt.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfende als ambulante Hilfe zur Erziehung sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern. Es ist ein sozialpädagogisches Angebot, welches vor allem auf die Unterstützung des jungen Menschen ausgerichtet ist und weniger die gesamte Familie in den Blick nimmt.

Insgesamt wurden 159 Erziehungsbeistandschaften (ohne umA) gewährt. Die durchschnittliche Verweildauer einer Erziehungsbeistandschaft betrug sieben Monate. Die erhöhte Verweildauer, welche bereits 2020 festzustellen war, setzt sich mit leicht steigender Tendenz fort. Eine Ursache könnte die weiterhin präsente Corona-Pandemie sein, wodurch eine Vielzahl von niedrigschwelligeren Hilfs- und Freizeitangeboten für junge Menschen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar waren. Der gestiegene Anteil von Hilfen im Kontext mit Drogen lässt weiterhin vermuten, dass die Problemlagen junger Menschen komplexer werden und sich auch daher eine längere Laufzeit der Hilfen ergibt.

Kriterien	2018	2019	2020	2021
Zugänge	54	77	77	96
Abgänge	55	72	76	70
beendet gemäß Hilfeplan	22	8	55	51
Anschlussilfe	17	16	23	28
Hilfen im Kontext Drogen	27	26	32	36
Hilfen im Kontext psych. Erkrankg.	28	36	39	38
Anzahl der Fälle Ehrenamt	37	42	38	31
durchschn. Verweildauer (Monate)	3,7	3,5	6	7

Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Die Analyse der Laufzeiten bestätigt, dass die meisten Hilfen im Schnitt 12 – 24 Monate andauern.

Laufzeit	2018	2019	2020	2021
0 bis 6 Monate	133	111	121	127
6 bis 12 Monate	105	76	110	119
12 bis 24 Monate	109	139	102	135
24 bis 48 Monate	95	76	84	68
48 bis 60 Monate	30	17	10	8
über 60 Monate	24	27	20	21

Nachdem in den Jahren 2019 und 2020 die absoluten Fallzahlen rückläufig waren, sind diese in 2021 mit 478 Fällen wieder angestiegen. Die zunehmende Anzahl der zu betreuenden Kinder in den Familien oder auch die Folgen der Corona-Pandemie mit einhergehendem Verlust einer regelmäßig wiederkehrenden Tagesstruktur könnten mögliche Ursachen sein. Durch die gestiegenen und oft multiplen Problemlagen von Familien sind auch die Herausforderungen an die Fachkräfte weiterhin gestiegen.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Familien	530	507	460	447	478

Im Jahr 2021 gab es insgesamt mehr Abgänge als Zugänge in den Hilfen. Jedoch zeigt sich, dass weniger Hilfen gemäß Hilfeplan beendet wurden und ein deutlich gesteigener Anteil einer Anschlussilfe bedurfte. Familienhilfen im Kontext von Drogen nahmen im Vergleich zum Vorjahr wieder zu.

Kriterien	2018	2019	2020	2021
Zugänge	205	154	200	203
Abgänge	197	196	168	217
beendet gemäß Hilfeplan	132	85	107	155
Anschlussilfe	39	40	37	52
Hilfen im Kontext Drogen	110	91	83	95
Hilfen im Kontext psych. Erkrankung	138	120	106	106

Insgesamt sind zwölf Träger nach dem Leistungsangebot § 31 SGB VIII mit dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verhandelt. Weiterhin gibt es Träger aus den anliegenden Landkreisen, die für das Jugendamt tätig sind.

An den nachfolgenden Beispielen lässt sich die Belegungssituation im Jahr 2021 wie folgt darstellen:

Träger*	Gesamt- betreuungsfälle	gesamt Kinder in den Familien	latente KWG	akute KWG	Dauer der Betreuung im Durchschnitt (Monat)
AWO gGmbH amb. HzE Pirna	§ 31 117 § 30 12	231 12	-	-	-
AWO Weißeritz- kreis e. V.	§ 31 14 § 30 1	36	6	2	6,3
Bürgerhilfe Sachsen e. V.	§ 31 0 § 30 7 § 35a 2	13	3	-	8,9
DKSB SOE e. V.	§ 31 18 § 30 1	31 1	2	1	-
Elbtal GmbH	§ 31 3	10	1	-	12
Kids Power e. V.	§ 31 102 § 30 13 § 35a 1 § 41 1	-	-	-	7,6
Privater Erziehungsdienst Holm Kerber	§31 75 §30 35 §35a i.v.m. §30 1 §35a 2 §41 i.v.m. §30 6	216	36	5	11,91

Stellwerk Jugendhilfe gGmbH	§ 31	37	79	6	5	6,6
-----------------------------	------	----	----	---	---	-----

*) Meldung der Träger

Sozialpädagogische Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder der jugendlichen Person durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie sichern. Die Tagesgruppe ist ein teilstationäres Angebot, welches sich an Kinder ab dem Schuleintritt richtet. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird das Angebot der Tagesgruppe von freien Trägern in fünf Einrichtungen an den Standorten Freital, Altenberg (Bärenfels), Pirna, Pirna-Cunnersdorf und Neustadt in Sachsen vorgehalten.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der betreuten Kinder	70	74	67	75	74
Kapazitäten innerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	50	50	50	50	50
durchschnittliche Auslastung	88 %	86 %	80 %	86 %	87 %

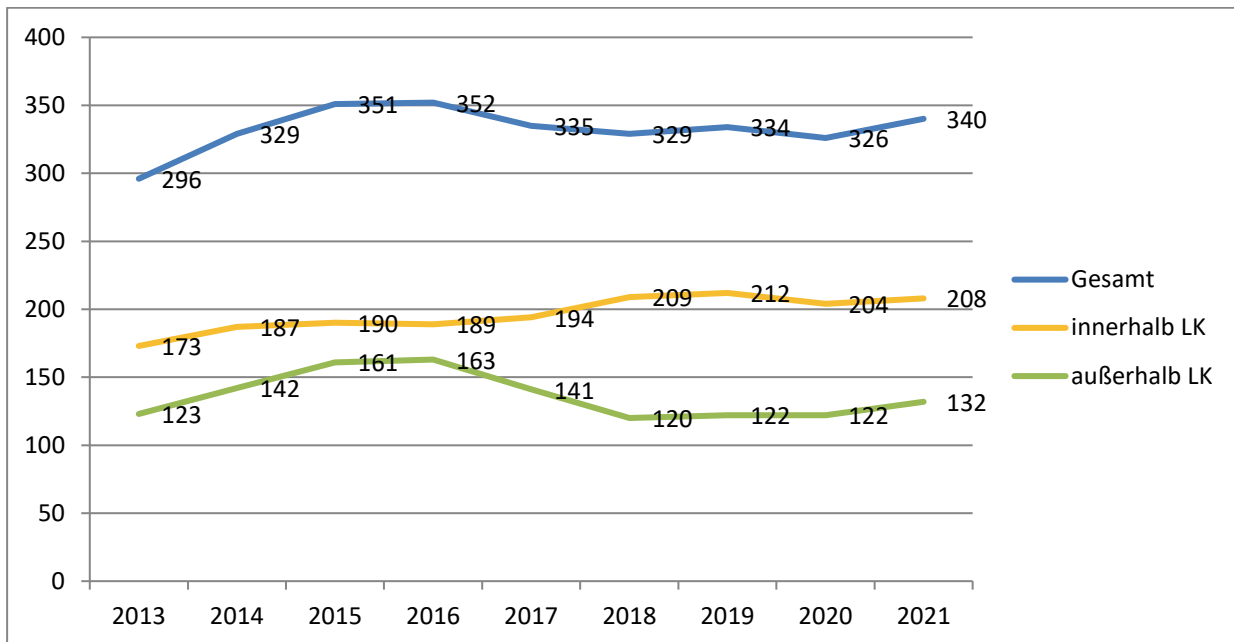
Insgesamt betreute der ASD 2021 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 74 Kinder in den örtlich ansässigen Tagesgruppen, was einer durchschnittlichen Auslastung von 87 % entspricht. Hierfür haben die Träger unterschiedliche Konzepte für Tagesgruppen entwickelt. Zum Beispiel arbeitet eine Einrichtung mit tiergestützter Interventionspädagogik und eine Einrichtung bietet einen spezialisierten Elternfachdienst an.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

Gemäß dem § 34 SGB VIII sollen Kindern und Jugendlichen in einer stationären Unterbringung mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden. So soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie versucht, die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Im Gesamtjahr 2021 gab es 340 Heimunterbringungen, es wurden für 107 junge Menschen eine neue Hilfe gewährt und 98 Hilfen wurden beendet.

Von der Gesamtzahl waren 132 außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge untergebracht.



Diese teilen sich nach Altersgruppen wie folgt auf:

Altersgruppe	2019		2020		2021	
	innerhalb Landkreis	außerhalb Landkreis	innerhalb Landkreis	außerhalb Landkreis	innerhalb Landkreis	außerhalb Landkreis
00 < 03 Jahre	7	16	7	19	8	20
03 < 06 Jahre	27	12	26	9	28	11
06 < 09 Jahre	38	13	36	9	38	12
09 < 12 Jahre	43	16	48	14	52	17
12 < 15 Jahre	58	36	56	32	55	34
15 < 18 Jahre	39	29	31	39	27	38
Summe	212	122	204	122	208	132

In diesem Zusammenhang ergeben sich keine gravierenden Veränderungen zu den Vorjahren.

Hier liegt derzeit ein Fokus der JHPL für die Altersgruppe der 15 – 18-jährigen darauf, wie die Konzepte von Einrichtungen dahingehend angepasst werden, dass Jugendliche mit Eintritt der Volljährigkeit über die Kompetenzen zum selbst- und eigenverantwortlichen Leben verfügen.

Von den insgesamt 107 neu begonnenen Hilfen entfallen 65 auf junge Menschen im Alter von über 15 Jahren. Dies spiegelt den Anstieg vom vorangegangenen Jahr in dieser Altersgruppe wider. Es ist davon auszugehen, dass diese Fallzahlen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen. Durch viele Einschränkungen, vor allem im Freizeitbereich, gab es im häuslichen Umfeld mehr Konflikte zwischen den Eltern und den älteren Kindern.

Durch die Schließung von Kindergärten und Schulen wurden den jungen Menschen die sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen weitestgehend nicht ermöglicht und weiterhin ist davon auszugehen, dass die Übernahme von häuslichen Pflichten vermehrt stattfand. Immer wieder kam es dazu, dass sich Jugendliche selbständig an das Jugendamt wandten.

Von den 98 beendeten Hilfen gemäß § 34 SGB VIII wurden 25 mit Volljährigkeit beendet, wovon 22 Fälle gemäß den §§ 41/34 SGB VIII weiterliefen.

Insgesamt 48 junge Menschen bekamen nach der Beendigung der Heimunterbringung eine Anschlusshilfe bzw. eine Nachbetreuung. Somit wurde in ca. 48 % der beendeten Fälle keine weitere Hilfe angeschlossen.

Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen, die gemäß § 34 SGB VIII untergebracht sind, wurden nach wie vor im Zusammenhang mit unmittelbaren oder latenten KWG aufgenommen.

Grund der Fremdunterbringung im Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	27	30	26	36	35
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	15	16	16	13	17
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	21	15	9	11	12
eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	58	63	63	62	63
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	2	2	3	3	6
Gefährdung des Kindeswohls	85	82	84	91	89
schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	3	4	1	3	3
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	20	19	19	18	24
Unversorgtheit des jungen Menschen	44	44	56	39	40
unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	64	58	57	60	60
Summe	339	333	334	336	349

Die Bedarfe fanden in der JHPL im TFPL B „Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 ff. SGB VIII und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII sowie Erfüllung des Schutzauftrages bei KWG gemäß § 8a SGB VIII“ Beachtung. Weiterhin sind die regelmäßigen Trägergespräche und zukünftigen Qualitätsdialoge zur aktuellen Bedarfsevaluierung zielführend und dienen der stetigen Weiterentwicklung der stationären Jugendhilfelandtschaft.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Zwei Fälle wurden im Jahr 2021 in der Hilfeform unterstützt.

Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII liegen bei Kindern oder Jugendlichen vor, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne des SGB VIII sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII sind daher eine Rehabilitationsleistung gemäß dem SGB VIII und haben Schnittstellen mit der Eingliederungshilfe gemäß dem SGB IX und SGB XII. Damit wird deutlich, dass das Jugendamt in einer Doppelrolle als Träger der Jugendhilfe und Rehabilitationsträger steht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 SGB IX sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Ob das Jugendamt als Rehabilitationsträger gemäß SGB IX aktiv werden muss, entscheidet sich bei der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 35a bzw. § 41 SGB VIII (junge Volljährige) und der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gemäß der §§ 85, 86, 86a ff. SGB VIII. Es erbringt Leistungen gemäß § 35a SGB VIII sowie Teil 1 und Teil 2 SGB IX im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Durch die Umsetzung des BTHG und den damit verbundenen Ansprüchen auf Leistungen sowie der Rechtsprechung zur inklusiven Beschulung in Sachsen, ergab sich für das Jugendamt die Notwendigkeit einer Spezialisierung dieses komplexen Handlungsfeldes im Bereich der Eingliederungshilfe. Es wurde ein Fachteam installiert, welches über spezielle Kenntnisse und Qualifikationen verfügt.

Im Leistungsbereich der ambulanten Eingliederungshilfe war 2021 kein Fallanstieg zu verzeichnen. Insgesamt wurden 93 Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen ab dem sechsten Lebensjahr ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß dem SGB VIII gewährt. In den meisten Fällen ist es die Schulbegleitung. Sie ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Schule, hält jedoch momentan noch oft als Ausfallbürge für systemische Defizite her. Auffallend ist hingegen, dass die Intensität der bewilligten Leistungen angestiegen ist.

Die Anzahl der Anträge im Bereich der Eingliederungsleistungen im Sozialamt als auch im Jugendamt (im Bereich der Hilfen zur Erziehung) zur angemessenen Schulbildung zeigen deutlich, dass die Schulsysteme selbst ihre Verpflichtung, inklusive Bildungsangebote zu gewährleisten und damit auch den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen zu entsprechen, noch immer nicht ausreichend nachkommen können und das Recht auf inklusive Bildung nur mittels Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistung bzw. Jugendhilfeleistung ermöglicht werden kann.

Eingliederungshilfe*	2019	2020	2021
ambulant	85	97	93
stationär	53	55	53

Im Jahr 2021 wurden 53 Kinder und Jugendliche und junge Volljährige stationär in Einrichtungen auf Grund ihrer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung untergebracht.

Dauer der Hilfe – Monate	Anzahl der Fälle		
	2019	2020	2021
0 – 3	7	22	9
3 – 6	9	11	10
6 – 12	19	14	19
12 – 24	17	17	23
24 – 36	11	11	11
36 – 48	14	9	8
48 – 60	3	8	4
länger als 60	5	5	9

Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII und § 41 a SGB VIII

Mit der Gesetzesnovellierung des KJSG im Jahr 2021 wurde der § 41 SGB VIII in zwei Paragrafen § 41 und § 41a aufgeteilt.

Ausdrücklich ist im § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII benannt, dass nach einer Beendigung der Hilfe die erneute Leistungsgewährung oder Fortsetzung der Hilfe nicht ausgeschlossen wird. Ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger wurde mit dem entsprechenden Verweis auf § 36b SGB VIII ebenso in § 41 Abs. 3 festgehalten. Im § 41a wurde durch den Gesetzgeber ein klarer Rechtsanspruch auf Nachbetreuung für junge Volljährige verankert, welche vorab Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt erfahren haben.

Unter Hilfen für junge Volljährige werden Betreuungsangebote für junge Erwachsene verstanden. Einer jungen volljährigen Person soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Hilfen für junge Volljährige können in Verbindung gemäß § 13 Abs. 3, § 19 und gemäß den §§ 30, 33, 34, 35a SGB VIII in ambulanter und stationärer Form geleistet werden. Gründe für die Hilfe liegen u. a. in der fehlenden Unterstützung durch das Elternhaus, in fehlenden lebenspraktischen Kompetenzen, im Übergang in die Selbstständigkeit sowie Unabhängigkeit, in der Persönlichkeitsentwicklung und der Bewältigung von individuellen Problemen.

Die Träger im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben in ihren Leistungsbeschreibungen verschiedene Leistungsangebote für junge Volljährige entwickelt. Es geht vor allem darum, soziale Kompetenzen und Kompetenzen zum eigenständigen Wohnen zu erlangen.

§§ 41/30 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Erziehungsbeistandschaft:

Insgesamt 32 junge Volljährige wurden 2021 mithilfe einer Erziehungsbeistandschaft unterstützt. Unter den 32 jungen Volljährigen waren 31 junge Volljährige im Alter zwischen 18 - 21 Jahren. Eine hilfebedürftige Person war über 21 Jahre alt. Mögliche Gründe für die Verschiebung der Dauer der Hilfe-Monate sind die Corona-Pandemie und die bei der Altersgruppe daraus resultierenden Bedarfe.

Laufzeit der Hilfe §§ 41/30 SGB VIII

Dauer der Hilfe – Monate	Anzahl der Fälle		
	2019	2020	2021
0 – 3	6	10	5
3 – 6	5	9	10
6 – 12	5	11	10
12 – 24	1	3	7

Im Fachbereich umA wurden zwei junge Volljährige im Alter zwischen 18 – 21 Jahren nachbetreut. Davon wurden zwei Fälle mit einer Hilfedauer von null bis drei Monaten begleitet.

Laufzeit der Hilfe §§ 41/30 SGB VIII - umA

Dauer der Hilfe – Monate	Anzahl der Fälle*		
	2019	2020	2021
0 – 3	1	2	2
3 – 6	4	0	0
6 – 12	0	0	0
12 – 24	1	1	0

§§ 41/34 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Heimerziehung:

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 101 Fälle in der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII beendet. 22 von diesen beendeten Fällen erhielten eine Anschlusshilfe in Form von §§ 41/34 SGB VIII. Insgesamt erhielten im Berichtszeitraum 34 junge Volljährige Hilfe in Form der §§ 41/34 SGB VIII. Davon waren alle jungen Volljährige im Alter zwischen 18 – 21 Jahren.

Laufzeit der Hilfe §§ 41/34 SGB VIII

Dauer der Hilfe – Monate	Anzahl der Fälle		
	2019	2020	2021
0 – 3	8	12	7
3 – 6	9	8	11
6 – 12	4	6	12
12 – 24	3	3	4
24 – 36	3	1	0
mehr als 60	1	2	0

Im Fachbereich umA erhielten insgesamt 18 Hilfebedürftige eine weiterführende Hilfe gemäß § 41/34 SGB VIII.

Laufzeit der Hilfe § 41/34 SGB VIII - umA

Dauer der Hilfe – Monate	Anzahl der Fälle		
	2019	2020	2021
0 – 3	5	8	4
3 – 6	8	7	7
6 – 12	3	4	5
12 – 24	2	2	2
24 – 36	0	1	0
mehr als 60	0	0	0

§§ 41/35 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung:

Im Berichtszeitraum erhielt nur ein junger Volljähriger eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

§§ 41/35a SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe:

Im Jahr 2021 ist ein deutlicher Anstieg von Leistungen für Hilfen für junge Volljährige i. V. m. Eingliederungshilfeleistungen gemäß § 35a SGB VIII zu verzeichnen. Im Alter zwischen 18 – 21 Jahren erhielten zwölf junge Volljährige ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe.

Acht junge Menschen waren älter als 21 Jahre. Diese Hilfe beinhaltet zumeist die Schulbegleitung, ambulant betreutes Wohnen und Schul- sowie Alltagsassistenz.

In der stationären Eingliederungshilfe wurden 15 junge Menschen zwischen 18 – 21 Jahren und sieben über 21 Jahre in Einrichtungen betreut.

§ 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 17 junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII nachbetreut.

Laufzeit der Hilfe § 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII

Dauer der Hilfe – Monate	Anzahl der Fälle		
	2019	2020	2021*
0 – 3	7	3	5
3 – 6	8	4	5
6 – 12	1	6	2
12 – 24	1	1	3
über 24 Monate	1	0	2

*) ab 2021 Gesetzesänderung - § 41a SGB VIII

Im Fachbereich umA wurden elf junge Volljährige im Rahmen des § 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII nachbetreut.

Laufzeit der Hilfe § 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII – umA

Dauer der Hilfe – Monate	Anzahl der Fälle		
	2019	2020	2021*
0 – 3	7	2	3
3 – 6	3	4	2
6 – 12	1	3	5
über 12 Monate	0	0	1

*) ab 2021 Gesetzesänderung - § 41a SGB VIII

Die Fallzahlen im Jahr 2021 sind im gesamten Leistungsbereich der Hilfe für junge Volljährige im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Mögliche Gründe sind die Corona-Pandemie und die daraus resultierende hemmende Verselbstständigung, fehlende Tagesstruktur und fehlende Wohnungsbesichtigungen auf Grund der Kontaktbeschränkungen. Eine weitere Ursache kann in der Umsetzung des BTHG seit dem 01.01.2020 liegen, da der Bedarf im Bereich der Eingliederungshilfe auch bei den jungen Volljährigen angestiegen ist und die Teilhabeleistung in der Regel zumindest bis zum 21. Lebensjahr von der Jugendhilfe zu tragen ist. Offen bleibt inwiefern sich die Gesetzesnovellierung im Jahr 2021 ausgewirkt hat. Dies gilt es in den kommenden Jahren neu zu bewerten.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

KWG-Meldungen gehen im Jugendamt ein und werden hinsichtlich der Gefährdungsaspekte und Mitwirkung der sorgeberechtigten Eltern von den Fachkräften des ASD geprüft und eingeschätzt. Es wird festgelegt, welche weiteren Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das Kindeswohl zu sichern. Vorhandene familiäre und strukturelle Ressourcen werden in die Prüfung mit einbezogen.

2021 sind 1.026 Gefährdungsmeldungen eingegangen. Im Vorjahr waren es 792 Meldungen. Es ist ein deutlicher Anstieg der Gefährdungsmeldungen festzustellen. Am häufigsten betroffen waren Kinder von null bis neun Jahren.

Der ASD hat in Zeiten der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen bei Überlastung der Familien durch die Betreuung der Kinder im Haushalt drohende KWG abgeprüft und bei Bedarf Notbetreuung ausdrücklich empfohlen. Das betraf in 2021 insgesamt 229 Kinder. Dadurch konnte ein Großteil der Familien wieder stabilisiert und eine weitere Gefährdung abgewendet werden. In 8 % der Meldungen ergab sich eine akute und in 34 % eine latente KWG. Der Hauptgrund der Gefährdungsmeldungen liegt in der Vernachlässigung von Kindern, gefolgt von der psychischen und körperlichen Misshandlung. In einem Fall war sexuelle Gewalt Meldungsinhalt.

Die in 2021 angezeigten 1.026 Gefährdungsmeldungen sind wie folgt in Altersgruppen und Sozialräume verteilt:

Altersgruppe	2018	2019	2020	2021
00 < 03 Jahre	181	150	172	204
03 < 06 Jahre	141	127	159	245
06 < 09 Jahre	180	115	142	218
09 < 12 Jahre	155	105	118	132
12 < 15 Jahre	155	116	104	142
15 < 18 Jahre	86	79	97	85

Sozialräume	2019	2020	2021
1 (Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Freital)	204	211	220
2 (Dippoldiswalde, Klingenberg/Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau)	62	116	148
3 (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	135	142	233
4 (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal)	237	208	275
5 (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	52	113	148
umA	2	2	2

Die Gefährdungsmeldungen wurden 2021 angezeigt durch:

Gefährdungsmeldungen durch	2018	2019	2020	2021
Bekannte/Nachbarn	134	119	120	79
Anonyme	94	57	115	92
Elternteil/Personensorgeberechtigte	88	66	81	165
Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft	105	95	124	137
andere Einrichtung der Jugendhilfe/Jugendarbeit	67	48	40	83
Hebamme, Arzt, Gesundheitsamt	75	60	64	74
Schule	76	48	51	92

Gefährdungsmeldungen durch	2018	2019	2020	2021
Kindertageseinrichtungen, Tagespflegeperson	30	31	43	61
andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	35	14	30	66
Verwandte	59	45	55	28
Sonstiges	78	57	31	63
Jugendamt	35	28	13	44
Beratungsstelle	10	10	6	17
keine Eingabe	2	4	6	8
Minderjährige selbst	10	10	14	17

Die Meldungen mit kindeswohlgefährdenden Inhalten durch Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen bzw. Diensten der Erziehungshilfen sind 2021 stark gestiegen. Ein Zusammenhang kann in dem wieder regelmäßigeren Schul- und Kindertageseinrichtungsbesuchen im Verlauf der Corona-Pandemie und einem verbesserten Blick der Fachkräfte auf die Kinder und Familien liegen.

Ergebnis bei KWG	2018		2019		2020		2021	
	Anzahl	/in %	Anzahl	/in %	Anzahl	/in %	Anzahl	/in %
keine KWG	254	28	230	33	237	30	213	21
keine KWG, aber Hilfebedarf	227	25	187	27	203	26	359	35
KWG	85	10	70	10	85	11	82	8
latente KWG	320	36	195	28	255	32	351	34
keine Eingabe	12	1	10	1	12	1	21	2

Gründe bei einer KWG*	2018	2019	2020	2021
Vernachlässigung	279	177	217	309
körperliche Misshandlung	84	45	60	73
psychische Misshandlung	60	60	70	93
sexuelle Gewalt	24	28	30	14

*) enthält Mehrfachnennungen

Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

Wenn eine dringende Gefahr für ein Kind oder Jugendlichen besteht, ist das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, die Betroffenen in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Krisenintervention des Jugendamtes zum Schutz des Kindes oder der jugendlichen Person in Ausübung des staatlichen Wächteramtes. Eine Inobhutnahme kommt, ausgenommen sind unbegleitete minderjährige Ausländer (umA), nur in Frage, wenn:

- ein Kind oder jugendliche Person selbst darum bittet oder
- bei dringender Gefahr des Wohls des Kindes, die eine Inobhutnahme fordert.

Kann eine KWG nicht mit anderen Mitteln abgewendet werden, muss eine Inobhutnahme gemäß dem § 42 SGB VIII der gefährdeten Kinder und Jugendlichen erfolgen. Die Eltern sind einzubeziehen.

Die Zahl der Inobhutnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

	2018	2019	2020	2021	Vergleich 2020/2021
Inobhutnahmen	95 (48*)	112 (44*)	119 (26*)	145 (45*)	+ 22 %
Gefährdungsmeldungen	898	692	792	1.026 (dav.229**)	+ 30 %

*) davon umA

***) entspricht infolge der Meldung einer Notbetreuung in Kita/Hort auf Grund der Corona-Pandemie (Lockdown)

2021 wurden 145 Kinder und Jugendliche, wovon 45 umA sind, in Obhut genommen. In 35 Fällen spielten Drogen eine Rolle und in 28 Fällen eine psychische Erkrankung bei der Inobhutnahme. In der Regel wurden die Inobhutnahmen spätestens nach drei Monaten geklärt und eine Perspektive wurde gefunden. Die Inobhutnahmen teilen sich wie folgt in Altersgruppen und in Sozialräume auf:

Altersgruppe	2018	2019	2020	2021
00 < 03 Jahre	17	21	19	24
03 < 06 Jahre	4	5	10	12
06 < 09 Jahre	7	5	8	7
09 < 12 Jahre	10 (1*)	13	8	13 (1*)
12 < 15 Jahre	31 (4*)	30 (1*)	15 (1*)	34 (6*)
15 < 18 Jahre	74 (43*)	82 (43*)	46 (22*)	48 (31*)

*) davon umA

2021 ist die Altersgruppe von Jugendlichen von 15 - 18 Jahren von Inobhutnahmen am häufigsten betroffen, insbesondere wegen der umA. Die Zahl der Inobhutnahmen in der Altersgruppe der 12 – 15-jährigen hat sich, im Vergleich zum Vorjahr, mehr als verdoppelt. Außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurden 18 Kinder und Jugendliche untergebracht.

Sozialräume	2019	2020	2021
1 (Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Freital)	25	21	15
2 (Dippoldiswalde, Klingenberg/Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau)	11	5	4
3 (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	26	26	25
4 (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal)	39	31	47
5 (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	8	9	9
außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	3	1	0
umA	44	26	45

Bei einer notwendigen Inobhutnahme von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren sollte eine Unterbringung in einem familiären Umfeld, z. B. bei Bereitschaftspflegefamilien oder einer geeigneten Person vordergründig erfolgen. Kürzere Verweildauern erhöhen die Aufnahme-kapazitäten in der Bereitschaftsbetreuung.

	2018	2019	2020	2021
Anzahl der in Anspruch genommenen IO-Plätze für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren	21	26	34	36
davon Bereitschaftspflegestelle	2	2	2	1
davon Familiäre Bereitschaftsbetreuung	3	5	10	2
davon Betreuung durch geeignete Person	8	5	8	6
davon stationäre Unterbringung/Krankenhaus	5	5	9	10
davon stationäre Jugendhilfeeinrichtungen/ freie Träger der Jugendhilfe	3	9	5	9

Angeregt wurden die Inobhutnahmen 2021 zum größten Teil durch Polizei und Ordnungsbehörden sowie durch das Jugendamt.

Inobhutnahme Anregung durch	2018	2019	2020	2021
Polizei/Ordnungsbehörde	30	46	47	48
Soziale Dienste/Jugendamt	58	56	27	47
Sonstiges	12	16	23	2
Kind/Jugendlichen selbst	24	27	8	24
Arzt/Ärztin	9	1	4	4
Eltern/Elternteil	7	10	7	9
Lehrende/Erziehende	2	-	1	3
Nachbarn/Verwandte	1	-	2	1

Gründe für die Inobhutnahme*	2018	2019	2020	2021
Überforderung der Eltern	38	21	11	5
unbegleitete Einreise	46	44	26	2
Vernachlässigung	17	17	2	5
Anzahl von Misshandlung/en	17	14	6	5
Delinquenz Straftat	6	23	11	22
Wohnungsprobleme	5	5	1	3
Trennung/Scheidung Eltern	0	3	3	11
Suchtprobleme	6	12	5	9
Schul-/Ausbildungsprobleme	4	37	24	38
Anzahl von sexuellem Missbrauch	4	12	8	15
Integrationsprobleme	8	10	9	12
Beziehungsprobleme	6	6	6	2
sonstige Probleme	40	41	18	44

*) enthält Mehrfachnennungen

Unterbringung während der Inobhutnahme in/bei	2018	2019	2020	2021
stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (Heime, Inobhutnahmestellen)	108	121 (44*)	70 (20*)	74 (24*)

geeigneter Person, z. B. Verwandten	22	17	18 (1*)	30 (15*)
Krankenhäusern	8	10	17 (5*)	15 (1*)
Bereitschaftspflegestellen	2	2	2	1
Anbietern außerhalb SGB VIII	-	1	-	1
familiären Bereitschaftsbetreuungen	3	5	10	2

*) davon umA

Anhand der durchgeführten Inobhutnahmen ergibt sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge der Bedarf einer zentralen Inobhutnahmestelle. Ein Interessenbekundungsverfahren wurde 2021 umgesetzt und ein Träger wird im Folgejahr die Eröffnung der zentralen Inobhutnahmestelle vornehmen.

Rufbereitschaft

Durch den staatlichen Schutzauftrag und der damit verbundenen Gefahrenabwehr bei Anhaltspunkten für eine KWG, ist der ASD außerhalb der Öffnungszeiten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und an den Wochenenden über eine Rufbereitschaft für die Polizei mit jeweils zwei Diensthabenden erreichbar. Während der Öffnungszeiten ist an jedem Standort ein Servicetelefon für Meldungen von möglichen KWG eingerichtet.

Auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde zudem eine neue Seite zum Kinderschutz in Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen erarbeitet, die vielfältige Hinweise sowohl für Fachkräfte als auch für Kinder, Jugendliche und Eltern enthält sowie die Möglichkeit gibt, online eine Meldung über eine mögliche KWG im Jugendamt abzugeben. Dies wird immer häufiger genutzt.

Während der Rufbereitschaft traten verschiedene Konfliktlagen auf, wie z. B. Auseinandersetzungen, Eskalationen zwischen Eltern und Kindern, häusliche Gewalt, unzureichende Versorgung, verwahrloste Wohnverhältnisse, Eskalationen in Jugendhilfeeinrichtungen, suizidgefährdete Kinder und Jugendliche, Alkohol- und/oder Drogenkonsum von Eltern und Jugendlichen sowie abgängige Kinder und Jugendliche.

Folgende Maßnahmen wurden eingeleitet:

- Kontakt telefonisch oder vor Ort mit den Einsatzkräften der Polizei,
- Schutzmaßnahmen für Kinder oder Jugendliche (Inobhutnahmen),
- Beratungen in Krisensituationen,
- allgemeine (telefonische) Beratungen und Informationen,
- Einweisungen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Überprüfung einer KWG.

Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII

Das Familiengericht und das Jugendamt sind zwei dem Kindeswohl verpflichtete Institutionen mit jeweils eigenen Möglichkeiten, das Wohl von Kindern zu fördern bzw. Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Gemäß § 50 SGB VIII sowie § 164 FamFG ist das Jugendamt vom Familiengericht an familiengerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Das Jugendamt wird durch das Familiengericht bei allen Maßnahmen der elterlichen Sorge, beim Umgang und Gewaltschutz sowie geschlossener Unterbringung von Kindern und Jugendlichen als Verfahrensbeteiligte hinzugezogen. Außerdem ruft das Jugendamt das Familiengericht mit eigenen Anträgen zu genannten Themen an, beantragt z. B. Erörterungstermine oder den Entzug der elterlichen Sorge.

Die Mitwirkung beinhaltet die Anhörung des Jugendamtes im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme oder im Normalfall auch die Teilnahme an gerichtlichen Anhörungsterminen. Der Schwerpunkt liegt dabei nicht in einer gutachterlichen Stellungnahme, sondern darauf, das jugendhilferechtliche Beratungs- und Unterstützungsangebot in das Verfahren einzubringen.

Die Inanspruchnahme dieser Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist mit dem gerichtlichen Ablauf zu koordinieren und es ist darauf hinzuwirken, dass Eltern die Angebote der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, unterstützt und berät das Jugendamt das Familiengericht bei seiner Entscheidung.

Insgesamt wirkten die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit 2021 an 421 familiengerichtlichen Verfahren mit. In neun Verfahren wurde im Anschluss eine Hilfe durch das Jugendamt initiiert. Beschlüsse und gerichtliche Vereinbarungen enthalten dann z. B. begleiteten Umgang, Elternberatung an einer Erziehungsberatungsstelle, Jugendhilfeleistungen gemäß den §§ 27 ff. SGB VIII.

Die konkrete Aufschlüsselung der Maßnahmen des Familiengerichtes ist nachfolgend dargestellt:

Maßnahmen des Familiengerichtes: Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.	Anzahl 2017	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021
Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichtes zu KWG - insb. § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	Ermittlung neu ab 2021				50
Dem Personenberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs.3 Nr. 1 BGB).	61	46	35	25	15
Gegenüber dem Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote und Verbote ausgesprochen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 2 – 4 BGB).	29	20	12	6	4
Erklärungen des Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).	8	4	6	12	4
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB).					
- vollständige Übertragung der elterlichen Sorge	74	83	33	44	21
- teilweise Übertragung der elterlichen Sorge	34	16	26	25	19
- darunter nur Personensorgerecht,	24	13	19	22	13
- darunter nur Aufenthaltsbestimmungsrecht	18	7	4	7	6

Entwicklung unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Die Aufgaben für umA gemäß dem SGB VIII wurden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch ein spezialisiertes umA-Team durchgeführt und begleitet. Dies beinhaltet neben der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII die Inobhutnahme gemäß § 42 a und b SGB VIII sowie gemäß dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ die Verteilung von umA.

Für die Verteilung von umA ist das Landesjugendamt Sachsen zuständig, welches das Kind oder die jugendliche Person einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zuweist. Die Aufnahmequote richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Quote wurde teilweise nicht erfüllt. Während der Corona-Pandemie wurde das Verteilverfahren umA gemäß § 42b SGB VIII nicht ausgesetzt.

Zu Beginn des Jahres 2021 gab es sowohl Aufgriffe als auch Zuweisungen. Hilfepläne fanden teilweise über Onlineplattformen und in Präsenz statt. 2021 wurden nach einem Aufgriff der Bundespolizei durch das Jugendamt insgesamt 43 umA in Obhut genommen. Die jungen Menschen im Alter von 15 – 17 Jahren stammen aus verschiedenen Ländern, vorwiegend aus Afghanistan, Syrien und Bangladesch.

Aufnahme von umA im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	04.01.2021	28.12.2021
umA und junge Volljährige in Betreuung durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	33	28
abgängige minderjährige Ausländer aber zur Quote zählend wegen Zuweisung	5	5
Gesamtzahl für die Quote	38	33
Tagesquote nach Königsteiner Schlüssel	51	36

Die Unterbringung von umA gemäß § 34 SGB VIII erfolgte auch 2021 vorwiegend in umA Wohngruppen sowohl in Pirna als auch in Rathen. Als Anschlussilfe an die Heimerziehung gemäß § 41/34 SGB VIII erfolgte auch die Unterbringung gemäß § 13/3 SGB VIII in Heidenau im CJD „Das Dach“.

Im Zuge der weitreichenden Schulungen der Träger und der Ausgabe der Antigen-Schnelltests der Corona-Maßnahmen, erfolgte die Aufnahme von umA im Rahmen der Inobhutnahme reibungslos. Die Bundespolizei führte bereits selbst Schnelltest durch und es konnte eine schnelle Zuführung in die Inobhutnahme erfolgen.

Generell kann auch für das Jahr 2021 gesagt werden, dass der Rückgang der Zuweisungen sowohl auf die gesunkene Anzahl an eingereisten minderjährigen Flüchtlingen nach Deutschland, als auch auf die fehlenden Inobhutnahme-Kapazitäten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Die Integration von umA in eine reguläre Schulform (Grundschule, Oberschule, Gymnasium, Berufliches Schulzentrum) erfolgte 2021 gleichbleibend reibungslos. Für Jugendliche über 16 Jahren erfolgte die Beschulung in einem der beiden beruflichen Schulzentren (BSZ Pirna oder BSZ Freital).

Es erfolgte auf Grund der Schulschließungen die Beschulung teilweise innerhalb der Wohngruppen. Die größten Herausforderungen stellten die fehlenden technischen Voraussetzungen, der unterschiedliche Bildungsstand und die unterschiedliche Herangehensweise an das Lernpensum durch die Lehrkräfte dar.

Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen wurden durch die Wohngruppen und deren Jugendlichen umgesetzt.

Im Sommer 2021 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Jobcenter und dem Amt für Ausbildungsförderung statt. Insbesondere wurden die Leistungsbezüge besprochen und deren Abläufe. Es erfolgen mehr Nachfragen innerhalb des Landratsamtes Pirna zum Fall, um ein besseres Übergangsmanagement von stationärer Hilfe in den eigenen Wohnraum zu erreichen. Grundsätzlich ist die Motivation, eine Wohnung an Flüchtlinge zu vermieten gleichbleibend zu den Vorjahren sehr gering.

Jugendliche, die noch nicht über einen Asylstatus verfügen bzw. eine Ablehnung erhalten haben, werden weiterhin dezentral durch die untere Unterbringungsbehörde untergebracht. Die Ausstattung der Wohnungen (Doppelbelegungen) lässt jedoch häufig keinen ausreichenden Platz für Ruhe zum Lernen.

Die Unterbringung gemäß § 13/3 SGB VIII stellt besonders für volljährige Jugendliche, die einen Schulabschluss machen und noch Unterstützung bei der Verselbständigung benötigen, eine geeignete Maßnahme dar.

umA Volljährige ASD	gesamt 2021
§ 41 Abs. 3 SGB VIII - Nachbetreuung für Volljährige	11
§ 41/30 SGB VIII - Erziehungsbeistandschaft Volljährige	-
§ 41/34 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige - Heimerziehung	18
§ 13/3 SGB VIII - sozialpädagogisch begleitete Wohnform	-

Bei insgesamt 47 umA wurden im Laufe des Jahres die Inobhutnahme beendet. Die Gründe dafür waren z. B. die Zusammenführung mit Familienangehörigen, die festgestellte Volljährigkeit im Rahmen des Clearingverfahrens oder Abgängigkeit der jugendlichen Person. Jugendliche, die sich der Jugendhilfe entziehen oder nicht zur Mitwirkung bereit sind, werden nicht gemäß SGB VIII untergebracht.

3. Besondere Soziale Dienste und Förderung

Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz zuzüglich Aussagen zu geförderten Projekten gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII

Die inhaltliche Arbeit im Ref. Besondere Soziale Dienste und Förderung (BSDF) im Leistungsbereich der §§ 11 – 14, 16 SGB VIII erfolgte auch im Jahr 2021 wieder gemäß des geltenden Jugendhilfeplanes. Ziel war es, nach der Neuausrichtung des Bereiches in den letzten Jahren und der Auftragserteilung im IV. Quartal 2020 für die nächsten vier Jahre einen guten Start für die Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe ab 01.01.2021 zu begleiten.

Prävention im Team im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Mit dem Start der Onlineplattform www.pit.sachsen.de des Freistaates Sachsen am 11.05.2021 wurde ein weiterer Meilenstein in der Umsetzung der Landesstrategie Prävention im Team erreicht. Der gemeinsame Webauftritt aller PiT-Kooperationen im Freistaat Sachsen stellt neben Informationen zum Arbeitsansatz und Ansprechperson auch eine umfangreiche Angebotsdatenbank von Angeboten der Gesundheitsförderung und Prävention, auf die Schulen und weitere Akteurinnen und Akteure zurückgreifen können, zur Verfügung. Aus den bisherigen Rückmeldungen der Vereine und Träger im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist die Plattform eine gewinnbringende Möglichkeit für Informationen einzelner Angebote. Es bedarf jedoch noch mehr Öffentlichkeitsarbeit und Nutzung durch die einzelnen Zielgruppen und Fachkräfte.

2021 kam die Steuergruppe von Prävention im Team im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge insgesamt zu sieben Treffen zusammen. Schwerpunktthema war die Vorbereitung und Planung der Schulbefragung im Schuljahr 2022/2023. Zielgruppe wird hierbei primär die Schülerschaft aller weiterführenden Schulen ab der 5. Klasse sein. Weiterhin sollen auch die Schulleitungen aller Schultypen in die Befragung einbezogen werden. Thema der Befragung sind vorhandene Problemverhaltensweisen und Aspekte der Sozialisation Familie, Schule, Freunde und Wohnumfeld der Schülerschaft.

Mit den in der Befragung gewonnenen Daten sollen Konzepte zur Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen aktualisiert bzw. erstellt werden. Gleichzeitig sollen die Daten in die JHPL sowie die konzeptionelle Fortschreibung der Rahmenkonzeption des Gesundheitsamtes einfließen. Außerdem kann das Landesamtes für Schule und Bildung die Daten dafür nutzen, präventive Angebote für die Schule zu entwickeln.

Kinder- und Jugendschutz

Pandemiebedingt konnten 2021 nicht alle Projekte durchgeführt und Themen bearbeitet werden. Der HANNO e. V. hat als Leistungsträger für den kreisweiten Kinder- und Jugendschutz zahlreiche Schritte unternommen, seine Multiplikatorenrolle umzusetzen. Hauptsächliche Themen, wie Suchtmittelkonsum und Sucht im Allgemeinen, Umgang mit Medien sowie sexuelle Bildung und Sexualpädagogik waren Inhalt.

Weitere Angebote des Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII werden darüber hinaus von allen Trägern im Grundangebot in den Sozialräumen vorgehalten und sind regelmäßig konzeptionelle Bestandteile der Arbeit.

Mit dem Projekt „GLÜCK SUCHT DICH“ konnte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein Projekt zur Suchtprävention und zum Thema Glück umgesetzt werden, welches durch die Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. initiiert und ebenfalls durch den Verein HANNO e. V. begleitet wurde. So konnten einerseits vom

14. bis 23.04.2021 verschiedene Klassen der Oberschulen aus Sebnitz, Neustadt in Sachsen und Stolpen und vom 07. bis 09.09.2021 verschiedene Klassen der Förderschule Ehrenberg und des Gymnasiums Sebnitz das Projekt durchlaufen.

Zu diesem Projekt sind aktuelle Veröffentlichungen aus dem Fachbereich Jugendarbeit und Förderung unter folgender Homepage/Link zu finden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste.html>

Maßnahmen und Projekte entsprechend der Förderrichtlinie I SMS (FRL Jugendpauschale) bzw. nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz - SächsKomEigVStärkG) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung - SächsKomPauschVO) erhielt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2021 eine Jugendpauschale.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2017 – 2021 geförderten Träger, Maßnahmen/Lose, bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen Landesmittel und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor Verwendungsnachweisprüfung.

Hinsichtlich der geförderten Träger sowie Maßnahmen/Lose ist seit 2021 zu beachten, dass die Förderung der ehrenamtlich geführten Maßnahmen vollständig durch den Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. bzgl. der Leistungserfüllung der kreisweiten Jugendverbandsarbeit einschließlich Ehrenamtsarbeit erfolgt und diese beiden Kennzahlen statistisch im Jugendamt nicht mehr erfasst werden.

Folglich werden die ehrenamtlich geförderten Träger und Maßnahmen ab 2021 in der Übersicht nicht mehr dargestellt.

Kennzahlen Jugendpauschale	2017	2018	2019	2020	2021
geförderte Träger	37	36	36	36	12
geförderte Maßnahmen/Lose	49	46	44	44	18
geförd./bezusch. Fachkräfte (VzÄ)	36,59	36,46	36,74	37,39	36,321
Aufwendung/ Zuschuss Land	708.498,12 €	812.424,80 €	804.306,12 €	746.821,00 €	786.272,00 €
Aufwendung/ Zuschuss Lkr.*	1.289.430,60 €	1.290.729,36 €*	1.359.891,49 €	1.465.969,31 €	1.544.031,03 €

*) tats. Auszahlungen für 2018 lt. FiBu

Der Grundbetrag der Jugendpauschale betrug 2021 insgesamt 12,40 € pro junger Mensch. Zum Stichtag 31.12.2019 lebten 55.932 junge Menschen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, so dass sich eine Grundpauschale von 693.556,80 € ergab. Zusammen mit dem demographischen Ausgleichsbetrag erhielt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für 2021 eine Jugendpauschale i. H. v. 786.272 €. Es standen ca. 39,5 T€ mehr Landesmittel zur Verfügung als im Vorjahr, da sich die Zahl der jungen Menschen für 2021 leicht erhöht hat.

Maßnahmen und Projekte entsprechend der Förderrichtlinie Weiterentwicklung vom 12. März 2020 (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Kennzahlen Förderrichtlinie Weiterentwicklung	2017	2018	2019*	2020*	2021*
geförderte Träger	7	4	1	1	1
geförderte Projekte	11	5	1	1	1
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VzÄ)	12,45	8,75	3,0	3,0	3,0
Aufwendung/Zuschüsse Bund/Land	265.160,20 €*	196.393,00 €	128.171,77 €	157.924,11 €	156.193,50 €
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis SOE	107.597,01 €	51.611,90 €	41.685,27 €	35.967,23 €	44.160,99 €

*) nur Förderbaustein I (Flexibles Jugendmanagement)

Im Förderbaustein I gewährte der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wieder einen Zuschuss zu den Förderschwerpunkten des Freistaates Sachsen zur Stärkung der Jugendverbandsarbeit (Projekt „Flexibles Jugendmanagement“).

Projekt „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ (Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.)

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zum Projekt „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ zwischen dem Landesjugendamt Sachsen, dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie dem Träger Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. wird das Konzept dieses Projektes seit 2010 umgesetzt. Themen in der Arbeit des Projektes waren die Corona-Situation, Verbandsarbeit, Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica) und Gemeinwesenarbeit (z. B. 48h-Aktion).

„Netzwerk Frühe Hilfen“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

2021 wurden im Rahmen der Umsetzung der Gesamtkonzeption „Netzwerk Frühe Hilfen“ Bundes-, Landes- sowie Landkreismittel zum Einsatz gebracht. Ergänzend hierzu stellte die Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ über das „Aufholpaket“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zusätzliche Fördermittel bereit, um junge Familien in belastenden Lebenslagen durch zusätzliche Angebote, Beratung und Begleitung zu unterstützen.

Die der Inanspruchnahme einer Förderung zu Grunde liegende Konzeption „Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ konnte 2021 weitestgehend und trotz Einschränkungen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wie geplant finanziell umgesetzt werden, wenngleich viele Angebote der Situation angepasst werden mussten.

Bei der Vergabe der Landes- und Bundesmittel „Frühe Hilfen“ ist der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum einen Zuwendungsempfänger für die im Landkreis angestellten Fachkräfte. Zum anderen werden im Rahmen der Mittelbewirtschaftung für ein Teilprojekt des „Netzwerkes Frühe Hilfen“ Mittel an einen Träger der freien Jugendhilfe als Letztempfänger weitergeleitet. (Siehe dazu im Abschnitt „Netzwerk Frühe Hilfen/präventiver Kinderschutz“ des vorliegenden Berichtes.)

Projekte entsprechend der „Richtlinie des Sächsische Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ (FRL SSA) (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Mit Beschluss des JHA vom 26.11.2020 (Beschluss-Nr.: 2020/7/0218) wurden die entsprechenden Trägerschaften sowie die Finanzierungsgrundlagen bezüglich der Umsetzung der priorisierten Projekte Schulsozialarbeit im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Jahr 2021 festgesetzt. Damit einher geht die Fortführung der Projekte an den bisherigen 40 Schulstandorten.

An den Schulstandorten Oberschule Wilsdruff sowie am evangelischen Schulzentrum Pirna wurden notwendige Trägerwechsel vollzogen. Ebenso wurde eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Landkreisboten zum Thema Schulsozialarbeit durchgeführt. Alle Veröffentlichungen können auf der Homepage des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter „Aktuelles aus dem Bereich Fachberatung Jugendarbeit und Förderung“ abgerufen werden.

<https://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste.html>

Im Zuge der Fortschreibung des regionalen TFPL A für 2021 wurde der Bereich Schulsozialarbeit mit den geltenden Fachstandards integriert und durch den Kreistag beschlossen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2019 – 2021 geförderten Träger, Projekte, bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen Landesmittel und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor der Verwendungsnachweisprüfung.

Kennzahlen Förderrichtlinie Schulsozialarbeit	2019*	2020	2021
geförderte Träger	14	14	12
geförderte Projekte	40	40	40
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VzÄ)	36,5	35,9	35,4
Aufwendung/Zuschüsse Land	1.527.694,38 €	1.723.343,47 €	1.803.476,43 €
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis SOE und Drittmittel	175.292,57 €	213.282,22 €	218.002,57 €

*) Ergebnisse nach der Verwendungsnachweisprüfung/Abrechnung an den KSV Sachsen

Projekte im Bereich „Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen“ gemäß der Richtlinie des SMS zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 – 2020 (ESF-Richtlinie SMS) vom 31.05.2017

Am 04.03.2021 beschloss der JHA für das Jahr 2021 Mittel i. H. v. 149.605,47 € zur Kofinanzierung von ESF-geförderten Vorhaben aus dem Bereich „Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen“. Insgesamt wurden fünf Vorhaben der Träger CJD Sachsen e. V., FbJ e. V. Tharandt, AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH und AMS Jugend und Bildung GmbH umgesetzt, darunter zwei sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (Förderbaustein JBH) und drei sozialpädagogisch begleitete Vorhaben mit produktionschulorientierten Ansätzen (Förderbaustein Produktionsschule). Neu in 2021 war der Projektstandort Freital/Dippoldiswalde, an dem erstmalig eine Produktionsschule eingerichtet wurde. Alle Vorhaben orientieren sich an der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß

§ 13 Abs. 2 SGB VIII und hatten zum Ziel, die Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Erwerbsarbeit zu verbessern.

In der nachfolgenden Tabelle sind für den Förderzeitraum 2021 die Träger mit ihren Vorhaben im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie die Finanzierungsanteile dargestellt.

Träger	Vorhaben	Laufzeit insg.	Finanzierung 2021 in €
FbJ Tharandt e. V. Roßmäßler Straße 38 01737 Tharandt	Starthilfe	01.09.20 - 28.02.22	Gesamt: 221.278,13 € Mittel ESF: 199.150,32 € Mittel LK: 22.127,81 €
AMS Jugend und Bildung GmbH Siegfried-Rädel-Str. 7 01809 Heidenau	JBH Heidenau	01.09.20 - 28.02.22	Gesamt: 127.048,88 € Mittel ESF: 114.344,00 € Mittel LK: 12.704,88 €
CJD Sachsen e. V. Rudolf-Breitscheid-Str. 29/31 01809 Heidenau	Produktionsschule "Der Hofladen" Heidenau	01.01.21 - 31.12.22	Gesamt: 453.555,98 € Mittel ESF: 401.792,38 € Mittel LK: 40.343,60 € Eigenmittel: 11.420,00 €
AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Maxim Gorki Str. 15 01796 Pirna	Produktionsschule „Stellwerkstatt“ Stadt Wehlen	01.01.21 - 31.12.22	Gesamt: 427.141,54 € Mittel ESF: 355.680,76 € Mittel LK: 38.414,16 € Eigenmittel: 33.046,62 €
AMS Jugend und Bildung GmbH Siegfried-Rädel-Str. 7 01809 Heidenau	Produktionsschule „AMPROS“ Freital/Dippoldiswalde	01.01.21 - 31.12.22	Gesamt: 403.150,38 € Mittel ESF: 359.875,36 € Mittel LK: 36.015,02 € Eigenmittel: 7.260,00 €

Insgesamt kamen von den beschlossenen Kofinanzierungsmitteln des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 142.983,57 € zur Auszahlung. Die Gründe dafür liegen vor allem in den weniger verbrauchten Sachkosten während der Pandemiezeit. Bei einem Gesamtvolumen von 1.632.174,91 €, welches im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Umsetzung der ESF-geförderten Projekte zur Verfügung stand, wurden 9,2 % der Gesamtmittel als Kofinanzierung aus Eigenmitteln investiert.

Geförderte Träger, Projekte, bezuschusste Fachkräfte sowie abgerufene Finanzierungsanteile des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge können für 2021 im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dargestellt werden:

Kennzahlen arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII	2017	2018	2019	2020	2021
geförderte Träger	3	3	3	4	4
geförderte Projekte	5	4	4	5	5
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VzÄ)	15,83	16,12	15,37	14,94	20,4
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis SOE	124.603,29 €	115.599,40 €	123.849,41 €	122.308,24 €	142.983,57 €

Das Jugendamt befürwortete im Vorfeld die Weiterführung der einzelnen Vorhaben, die zum Teil seit mehr als zehn Jahren etabliert sind.

Im Bereich der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sind neben den o. g. vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bezuschussten Projekten noch weitere Akteure im Landkreisgebiet aktiv, die ergänzend wirken und einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Integrationschancen benachteiligter Jugendlicher leisten, z. B. die Jugendmigrationsdienste des Caritasverbands Dresden e. V. und der Diakonie Pirna e. V. Diese werden über andere Förderprogramme des Bundes und des Landes sowie durch Träger der Grundsicherung und der Agentur für Arbeit finanziert. Um Synergien zu nutzen und Lücken zu ergänzen, erfolgt in der AG JBH gemäß § 78 SGB VIII der Fachaustausch unter den Trägern.

Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Jahr 2021

Erste Ebene: Bewilligung einer Pauschale i. H. v. 80.000,00 EUR

Gemäß dem Rundschreiben des SMS vom 19.07.2021 konnten den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage der Richtlinie des SMS zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe eine Pauschale i. H. v. 80.000 EUR ausgereicht werden. Bewilligungsbehörde war der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen).

Die Verwaltung des Jugendamtes Pirna hatte die Förderung am 28.07.2021 beantragt, der Zuwendungsbescheid ging am 09.08.2021 zu und es wurde eine Auszahlung des gesamten Zuwendungsbetrages zum 30.11.2021 geleistet.

Mit der Pauschale wurden die Teilnahmegebühren der Eltern für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung ab 15.06.2021 – 31.10.2021 mit max. 12,50 € pro Tag bezuschusst, insgesamt 41.894 €. Zudem wurden 14.408 € zur Finanzierung von drei Ferienfreizeiten für Pflegekinder des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verwendet.

Weil aus diesen o. g. Projektbausteinen noch ein ungebundenes Budget hervorging, wurde der Zuwendungszweck kurzfristig im IV. Quartal 2021 um einen neuen Projektbaustein ergänzt. Für Kinder und junge volljährige Personen aus dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die gemäß den §§ 34, 41/34, 35a SGB VIII untergebracht waren, konnte ein einmaliger, zusätzlicher Zuschuss zur Freizeitgestaltung in Form von Eintrittsgeldern, Beschaffung von Materialien zur Ausübung eines Hobbies usw. von ca. 16.682 € ausgereicht werden. Die Verwendungsnachweisprüfung wird bis zum 31.12.2022 abgeschlossen.

Intention der drei Projektbausteine war, die Mittel direkt bei den Kindern, Jugendlichen und Familien im Zuwendungszeitraum ankommen zu lassen, die soziale Kompetenzentwicklung der Kinder und Jugendlichen nach der Pandemie, vor allem vor dem Hintergrund der Belastungssituation in den Schulen, im Sinne der Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zu fördern und den Betroffenen Erholung möglich zu machen.

Zweite Ebene: Bewilligung von zusätzlichen Fördermitteln von insgesamt ca. 150.000 EUR in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 für den Bereich der Schulsozialarbeit

Es gingen insgesamt neun Anträge von Trägern der Schulsozialarbeit für sieben Projekt-/ Schulstandorte ein und zwei außerhalb der Regelförderung für das Gymnasium in Wilsdruff und das Pestalozzi-Gymnasium in Heidenau.

Träger	2021	2022
AMS Jugend und Bildung GmbH	J.-W.-v.-Goethe-OS Heidenau	
AWO KV Sächs.-Schweiz e. V.	Gotthold-Ephraim-Lessing-GS Pirna	F.-A.-W.-Diesterweg-GS Pirna, Gotthold-Ephraim-Lessing-GS Pirna

DRK KV Pirna e. V.	Marie Curie-OS Dohna, Pestalozzi-Gymnasium Heidenau	Pestalozzi-Gymnasium Heidenau
DKSB KV SOE e. V.		GS Dippoldiswalde
Stadt Wilsdruff		Gymnasium Wilsdruff

Das verbleibende Antragsbudget wurde als Sachausgaben auf alle übrigen Projektstandorte der Regelförderung vorgemerkt und in die Antragsstellung aufgenommen. Damit soll allen weiteren Projektstandorten der Regelförderung 2022 ein zusätzlicher Handlungsspielraum ermöglicht werden, um auf spontane Bedarfe und Problemlagen zeitnah reagieren zu können, welche bisher nicht vorhersehbar waren (z. B. Finanzierung von externen Projektangeboten).

Die beantragten Fördermittel wurden am 05.11.2021 vom KSV Sachsen beschieden.

Dritte Ebene: Bewilligung von zusätzlichen 39.026,72 € für das Jahr 2021 im Projekt „Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“, Ausblick auf 2022

Die Fördermittel in 2021 wurden nach aktuellem Planungsstand komplett verausgabt. Neben der befristeten personellen Erweiterung der bereits beschäftigten Fachkräfte in der GFB von 0,6 VzÄ auf 0,75 VzÄ seit dem 01.09.2021 wurden die zusätzlichen Mittel 2021 vordergründig für Sachkosten verwendet. (Siehe dazu im Abschnitt „Netzwerk Frühe Hilfen/präventiver Kinderschutz“ des vorliegenden Berichtes.)

Vierte Ebene: beantragte zusätzliche Mittel zur personellen und strukturellen Stärkung der Unterstützungssysteme vor Ort im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

In Abstimmung mit dem SMS hatte der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 26.08.2021 einen Antrag auf Bewilligung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2022 gestellt. Mit diesen Mitteln sollten die Erziehungsberatungsstellen gestärkt werden, um die Beratungsbedarfe auf Grund der Pandemiezeit decken zu können. Mit Bescheid vom 02.12.2021 wurden trotz zahlreichen Abstimmungsversuchen im Vorfeld mit dem Ziel einer positiven Zuwendungsentscheidung der Antrag abgelehnt. Zwar war der Inhalt dem Grunde nach förderfähig, aber es konnten zu diesem Zeitpunkt keine Mittel für die Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung gestellt werden.

Fünfte Ebene: Laufende und geplante Einzelmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß dem Positionspapier des SMS vom 28.06.2021 „Kick-off für die Kinder- und Jugendhilfe“ sind zudem Einzelmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geplant. Hierzu wurden die Landkreise in 2021 bislang weder inhaltlich noch fördertechnisch mitgenommen, um jugendhilfeplanerisch steuern zu können.

Pflegekinderdienst gemäß § 33 SGB VIII und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII

Die Aufgaben der Pflegekinderhilfe gemäß dem SGB VIII werden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch einen spezialisierten PKD durchgeführt und begleitet. Dies beinhaltet neben der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII die erlaubnisfreie Verwandtenpflege sowie die gemäß § 44 SGB VIII erlaubnispflichtige Aufnahme von Kindern in den eigenen Haushalt. Zudem ist der Beratungsanspruch gemäß §§ 37 ff. SGB VIII sicherzustellen.

Öffentlichkeitsarbeit

Infolge einer Werbekampagne zur Gewinnung von neuen Pflegeeltern wurden folgende Institutionen angeschrieben und um Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich gebeten:

- alle Kirchengemeinden in den Kirchenbezirken,
- alle Wirtschaftsunternehmen,
- der Verein des Rotary Clubs Pirna,
- der Lions Club Pirna,
- der Soroptimisten International Club Pirna.

Ebenso wurden regelmäßig Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und/oder Pressemitteilungen realisiert, um die interessierte Bevölkerung anzusprechen. Diese können unter „Aktuelles aus dem Bereich Pflegekinderdienst“ nachgelesen werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste.html>

Von den geplanten zwei Informationsabenden für interessierte Personen konnte pandemiebedingt nur einer stattfinden. Diese Informationsveranstaltung blieb leider unbesucht. Auch in der Vergangenheit blieben die Teilnahmezahlen für Informationsabende sehr gering, sodass erneut die Frage nach alternativen Akquirierungsmöglichkeiten gestellt werden muss. Es bleibt zu überlegen, eine professionelle Agentur damit zu beauftragen, eine Werbekampagne für den Bereich PKD zu entwickeln, um eine breitere Öffentlichkeit für diesen Bereich, z. B. in den sozialen Medien, zu gewinnen.

Erstberatungen

Im Jahr 2021 fanden insgesamt 23 Erstgespräche mit Personen statt, die sich beworben hatten, davon zehn für Verwandten- und Netzwerkpflege und 13 Beratungsgespräche mit Interessierten für die Fremdpflege. Die Zahl der Bewerbungen blieb insgesamt auf geringem Niveau stabil.

Auf Grund der Pandemie sowie der geringen Anmeldungen fand 2021 nur ein Vorbereitungsseminar für neun Interessierte für die Fremdpflege statt. Für die Verwandten- und Netzwerkpflege wurden zwei Vorbereitungsseminare für insgesamt 17 Personen durchgeführt. Die Kurse fanden teilweise online statt. Die Kursdurchführung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH.

Vermittlungszahlen

Der PKD vermittelt Kinder und Jugendliche gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien, die geeignet sind, den Bedürfnissen und Herausforderungen von Pflegekindern gerecht zu werden. Er begleitet diese Pflegeverhältnisse im Rahmen von befristeter oder unbefristeter Vollzeitpflege, ggf. in Sonderpflege- oder Erziehungsstellen, in Fremd-, Verwandten- oder Netzwerkpflegekonstellationen.

Zwölf Kinder konnten in eine geeignete Pflegefamilie mit langfristiger Perspektive vermittelt werden, davon fünf in Fremdpflegeverhältnisse und sieben in Verwandten- bzw. Netzwerkpflegeverhältnisse. Insgesamt gab es 171 Pflegefamilien, in deren Haushalt zwischen ein bis vier Pflegekinder leben. Durch die Vermittlung von acht Kindern in die befristete Vollzeitpflege konnten Heimerziehungen vermieden bzw. familiär geprägte Lebensbedingungen für die Betroffenen angeboten werden. Zum Jahresende standen sechs Familien zur Verfügung, die befristete Vollzeitpflege leisten konnten, wobei fünf aktuell belegt sind.

Offene Vermittlungsanfragen

Ende 2021 lagen dem PKD insgesamt zwölf Vermittlungsanfragen auf Dauerpflege vor. Für diese Kinder konnte bisher noch keine geeignete Pflegefamilie gefunden werden. Hauptaspekt hierbei bleibt die Klärung der Perspektive der Kinder mit ggf. notwendigen Sorgerechtsverfahren und die Suche nach geeigneten Paaren oder Einzelpersonen. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Bedarfe der zu vermittelnden Kinder nicht linear mit den Möglichkeiten der vorhandenen Pflegeeltern übereinstimmen.

Übersicht zu den laufenden Fallzahlen im Pflegekinderdienst

Zum Stichtag 31.12.2021 befanden sich 219 Kinder und Jugendliche in laufender Vollzeitpflege. Die Anzahl der Hilfefälle ergibt sich aus der Summe der Fälle gemäß § 33 SGB VIII und der erforderlichen Zusatzhilfen, die bedarfsgerecht beauftragt werden mussten.

Jahr	Anzahl Pflegekinder	Anzahl Hilfefälle §§ 27 ff. SGB VIII
2017	216 + 27 (*)	225 + 27 (*)
2018	211 + 27 (*)	231 + 27 (*)
2019	214 + 23 (*)	232 + 23 (*)
2020	211 + 17 (*)	235 + 17 (*)
2021	202 + 17 (*)	234 + 17 (*)

* Kinder, für die Eingliederungshilfe gemäß SGB IX gewährt wird, die Beratungspflicht der Pflegefamilien gemäß interner Regelung im LRA Pirna (Jugendamt) verblieben ist oder in Amtshilfe geleistet wird

§§ 41/33 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Vollzeitpflege:

Im Berichtszeitraum 2021 wurden drei junge Volljährige im Alter von 18 – 21 Jahren betreut. Davon wurde einer von null bis drei Monaten, einer bis zu sechs Monate und einer bis zu 36 Monate betreut.

Zusätzliche Hilfen

Um Pflegeverhältnisse zu stärken und Abbrüche zu vermeiden, wurden zusätzliche Hilfen in den Pflegefamilien gewährt. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unterstützte in 2021 in vier Fällen durch aufsuchende Fachberatung und in 16 Fällen Familien durch eine SPFH gemäß § 31 SGB VIII. Acht Kindern und Jugendlichen wurde ein Erziehungsbeistand gemäß § 30 SGB VIII zur Seite gestellt. Für drei Kinder und Jugendliche wurde der Bedarf gemäß § 35a SGB VIII festgestellt, dem in zwei Fällen mit einer Schulbegleitung begegnet werden konnte und im dritten Fall mit einer Kostenbeteiligung für therapeutisches Reiten. Einem Kind wurde Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII gewährt.

Die Zahlen weisen eine deutlich steigende Tendenz zu den Vorjahren auf. Zum einen ist im zweiten Pandemiejahr die zunehmende Belastung der Pflegeeltern und Pflegekinder durch längere Homeschooling-Phasen sowie der Ausfall von Entlastungsmöglichkeiten, wie z. B. Ferienlager oder Urlaub spürbar. Zum anderen weist dies auf den steigenden erzieherischen Bedarf der Pflegekinder hin und verdeutlicht die wachsenden Belastungen für Pflegefamilien, denen der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit entlastenden Unterstützungsangeboten begegnen muss, um das familiäre Zusammenleben dauerhaft zu sichern. Der Fokus des PKD liegt besonders in solchen Krisenzeiten darauf, Pflegefamilien als Laien in der Erbringung von Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII zu unterstützen, um die Hilfe nicht zu gefährden.

Unterstützung der Pflegeeltern durch Pflegeelternberatung, Entlastung und Supervision

Eine gute Betreuung der Pflegefamilien durch die Fachkräfte sowie der Ausbau unterstützender und entlastender Angebote für Pflegeeltern stärken die Familiensysteme. Dazu gehörten bisher Angebote der Pflegeelternberatung, der Gruppen- und Einzelsupervision, der Weiterbildung für Pflegeeltern sowie Austauschmöglichkeiten in Pflegeelterngruppen. Ein gut in Anspruch genommenes Entlastungsangebot sind weiterhin die durch den PKD organisierten Ferienlager für Pflegekinder.

2021 startete die Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in der Umsetzung der Pflegeelternberatung gemäß §§ 37 ff. SGB VIII. Um den Zugang für Pflegeeltern zu erleichtern, bot der Träger die Beratung jeweils einmal monatlich an den Standorten Dippoldiswalde, Freital, Pirna und Neustadt in Sachsen an. Ebenso wurde in sogenannten Pflegeeltern-Cafés die Möglichkeit zum Austausch geschaffen. Unter den pandemiebedingten Einschränkungen gestaltete sich der Einstieg des neuen Trägers in die Pflegeelternberatung schwierig. Trotz ansprechender Öffentlichkeitsarbeit und Onlinevorstellungen der Fachberatung blieben die Teilnehmerzahlen vorerst gering.

Das Angebot der Gruppensupervision für Pflegeeltern konnte 2021 auf Grund fehlenden Personals durch den Träger Outlaw gGmbH noch nicht umgesetzt werden.

Der PKD organisierte drei Weiterbildungen für bereits tätige Pflegeeltern und Interessierte. Pandemiebedingt konnte lediglich eine Weiterbildung stattfinden. Zum Thema „Umgang mit kindlicher Sexualität“ bildeten sich zehn interessierte Pflegepersonen weiter. In Anerkennung des herausfordernden Alltags von Pflegefamilien und zum Ausbau seiner Netzwerkarbeit lud der PKD im September 2021 alle Pflegefamilien des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Sommerfest auf den Erlebnishof in Mohorn ein.

Es konnten 14 Pflegeeltern und neun Pflegekinder begrüßt werden. Die Mitarbeitenden boten für die Kinder sportliche Stationen an, so dass die Pflegeeltern die Möglichkeit zum Austausch hatten.

Beendigung von Hilfen

Insgesamt 17 Hilfefälle wurden im Laufe des Jahres wegen Erreichen der Volljährigkeit, Rückführung in die Herkunftsfamilie, Änderung der Hilfeart oder Zuständigkeitswechsel beendet. In Einzelfällen kann Vollzeitpflege auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige gewährt werden. Diese Hilfe wurde 2021 in 13 Fällen geleistet. Der erzieherische Bedarf von jungen Volljährigen gemäß §§ 41, 41a SGB VIII wurde entweder durch einen ehrenamtlichen Erziehungsbeistand gemäß § 30 SGB VIII (sieben Fälle) oder durch die weiterführende Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (sechs Fälle) abgedeckt. Der Bedarf ist hier im Vergleich zum Vorjahr um 50 % gestiegen. In fünf Fällen wurde die Hilfe für junge Volljährige eingestellt.

Erziehungsstellen

Erziehungsstellen sind Pflegefamilien mit einem besonderen pädagogischen Profil, die Kinder mit hohen Erziehungsbedarfen bei sich aufnehmen. Die Fachberatung wurde durch den Träger Outlaw gGmbH abgesichert. Der Bedarf eines eigenen Trägers mit der Ausbildung und fachlichen Begleitung von Erziehungsstellen zu beauftragen, wird immer deutlicher. Elf Kindern wurden in Erziehungsstellen betreut.

Finanzielle Leistungen

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes bei Vollzeitpflege werden in monatlichen Pauschalbeträgen gewährt. Seit 2009 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Pauschalbeträge für die Jugendämter in Sachsen rechtsverbindlich und werden jährlich angepasst.

Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen, auffälligem Sozialverhalten oder multiplen Problemlagen können oft nur mit einem erhöhten Erziehungsaufwand durch die Pflegeeltern betreut und erzogen werden. In diesen Fällen gewährte der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge insgesamt in 48 Fällen das höhere Erziehungshonorar, davon in 30 Fällen den einfachen Zuschlag, in zwölf Fällen den zweifachen Zuschlag und in sechs Fällen den dreifachen Zuschlag zum Erziehungshonorar.

Schnittstelle Sozialamt (Eingliederungshilfe) und Jugendamt (Pflegekinderdienst)

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge leben 23 Pflegekinder mit einem Behinderungsmerkmal in Pflegefamilien. Für 17 Kinder werden die Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX über die Eingliederungshilfe finanziert. Die Betreuung der Pflegefamilien erfolgt weiterhin durch die Fachkräfte des PKD, die Ausgestaltung im Rahmen des Gesamtförderplanes gemäß § 117 SGB IX liegt in Verantwortung des Sozialamtes.

Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

Nach entsprechender Prüfung wurde 2021 in zwei Fällen eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Adoptionsvermittlung

Die Arbeit des Bereiches Adoptionsvermittlung wurde 2021 maßgeblich vom Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (AdVerMiG) zum 01.04.2021 geprägt. Infolge der Gesetzesänderung wurden der Adoptionsvermittlung neue Aufgaben übertragen. Bereits praktizierte Tätigkeiten bekamen einen anderen Stellenwert, da sie gesetzlich verankert wurden.

Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle ist, wie in den Jahren zuvor, mit zwei Fachkräften, die überwiegend Aufgaben der Adoptionsvermittlung erfüllen, ausgestattet.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist sehr gut im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge integriert. Die Schnittstellen zu den anderen Fachbereichen des Jugendamtes Pirna wurden im Jahr 2021 weiterentwickelt. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle nutzen zudem bestehende Möglichkeiten des Fachaustausches mit anderen Adoptionsvermittlungen und Fortbildungsangebote zur Kompetenzerweiterung.

Die Arbeit mit den Adoptionsinteressierten wurde erheblich durch die Kontaktbeschränkungen erschwert. Die Entscheidung und Vorbereitung auf einen Adoptionsprozess ist von starken psychologischen Aspekten geprägt und nur bedingt mit elektronischen Medien zu gestalten. Bei der Kursdurchführung wurde teilweise auf Onlinekonferenzen umgestiegen. Es erfolgte demnach eine Wissensvermittlung. Eine umfangreiche Nacharbeit muss nachgeholt werden.

2021 starteten sechs Paare den Vorbereitungsprozess des Eignungsfeststellungsverfahrens. Von diesen Bewerberpaaren hat sich ein Paar für die Auslandsadoption entschieden und durchläuft bei uns, der örtlich zuständigen Adoptionsvermittlung, die allgemeine Eignungsprüfung. Die Prüfung von Adoptionsbewerbungen für ein ausländisches Kind ist ein zweigliedriges Verfahren. Bei positiver allgemeiner Eignung erfolgt eine länderspezifische Prüfung bei einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle oder dem Landesjugendamt Sachsen.

Von den vier Bewerberpaaren aus dem vorangegangenen Kurs 2020/21 konnten drei Paare den Prüfungsprozess durch individuelle Gespräche abschließen. Ein Paar hat auf Grund eigener Entscheidung ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines Kindes zurückgezogen.

Erstberatungsgespräche wurden fortlaufend geführt.

Zum Stichtag 31.12.2021 warteten insgesamt neun Bewerberpaare auf die Vermittlung des ersten Kindes. Einen Zweitantrag stellte 2021 eine Adoptionsfamilie, die bereits erfolgreich den Eignungsfeststellungsprozess durchlaufen hatte. Zum Jahresende warteten vier Bewerberpaare nach Erarbeitung des Bewerberprofils auf die Realisierung des Zweitantrages. Diese Paare haben bereits ein Adoptivkind und stehen zur Vermittlung eines zweiten Kindes zur Verfügung.

Insgesamt sieben Kinder lebten zum Jahresende 2021 im Rahmen einer Fremdadoption in Adoptionspflege. Im Jahr 2021 haben sich die Eltern bei drei Neugeborenen direkt nach der Geburt für den Weg der Adoption entschieden. Ein Kind wurde auf Wunsch der leiblichen Mutter in eine offene Adoption in eine Familie außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gegeben. Drei Kinder leben mit langfristigem Ziel der Adoption als Pflegekind gemäß § 33 SGB VIII in einer Adoptionsfamilie. Hier fehlen noch die juristischen Adoptionsvoraussetzungen.

Drei Adoptionsverfahren im Rahmen der Fremdadoption konnten 2021 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgreich abgeschlossen werden. Neben der Vermittlung von Kindern in fremde Familien, ist seit Jahren ein Zuwachs im Bereich der Stiefkindadoption festzustellen. Mit der Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes in 2021 ist vor der notariellen Einwilligung eine Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle zwingend vorgeschrieben. In den neun Monaten im Jahr 2021 wurden 21 Beratungsscheine ausgestellt.

Fünf Verfahren in Hinblick auf die gewünschte Adoption durch den (Ehe)-Partner/-in wurden begonnen. Hier muss nach gerichtlicher Anforderung hauptsächlich die fachliche Äußerung erarbeitet werden. Sieben Stiefkindadoptionen sind mit Beschluss beendet worden.

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt ist die Beratung von adoptierten Menschen und Adoptiveltern bezüglich der Herkunft der Angenommenen und Unterstützung bei der Suche nach leiblichen Familien einschließlich der Kontaktaufnahme. Im Zuge der Herkunftssuche wurden 14 neue Fälle eröffnet. Der Beratungsbedarf im Rahmen einer Biographiearbeit wandelt sich aktuell deutlich. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist bei der Suche nach der Herkunftsfamilie der erste Anlaufpunkt.

Im Berichtszeitraum wurden erstmalig alle Familien, deren Adoptivkind das 16. Lebensjahr erreicht hat, auf das Akteneinsichtsrecht des Kindes hingewiesen. Dies betraf 2021 insgesamt 14 Familien. Eine direkte Rückmeldung zu dem Schreiben gab es nicht.

Die Umsetzung von § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bei der kindesorientierten Perspektivklärung wird seitens der Ref. ASD und Amtsvormundschaften (AVM) im Jugendamt gewährleistet.

Mit den Gesetzesänderungen gibt es nunmehr eine zunehmende Offenheit im Adoptionsgeschehen für alle Beteiligten (Kind, abgebende Familie, annehmende Familie), welche eine intensivere Begleitung und Organisation der Vermittlungen zur Folge hat. Darüber hinaus wurde die Nachbegleitung der Adoption durch die Adoptionsvermittlungsstellen gesetzlich verankert. So ist vorgesehen, dass die Adoptionsvermittlungsstellen regelmäßig Kontakt auch nach dem Ausspruch der Adoption zu den Adoptivfamilien aufnehmen. Dies stellt insofern einen erheblichen Unterschied dar, da es bislang lediglich eine Beratungspflicht in der Komm-Struktur gab. Nunmehr ist diese durch eine regelmäßige aktive Kontaktaufnahme seitens der Adoptionsvermittlungsstelle zu den Adoptiveltern ergänzt worden. Es kommt damit auf die

Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle eine noch stärker ausgeprägte Lotsenfunktion im Prozess zu. Hierfür sollen weiterführende Netzwerke entwickelt und ausgebaut werden.

4. Unterhalt

Beratung und Unterstützung gemäß §§ 52a SGB VIII

Die Beratung und Unterstützung gemäß § 18 SGB VIII i. V. m. § 52a SGB VIII steht gleichwertig zur Beistandschaft. Über die Beratungsmöglichkeiten können Hilfesuchenden Wege und konkrete Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufgezeigt werden.

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, ist das Jugendamt zur Klärung der Unterhaltsproblematik gegenüber den Eltern beratend tätig. Die Anzahl der Beratungsfälle ist in 2021 im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die Entwicklung zeigt sich wie folgt:

	2017	2018	2019	2020	2021
§ 18 SGB VIII	512	483	897	849	838

Dabei fand in 753 Fällen eine Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und in 85 Fällen eine Beratung von jungen Volljährigen statt.

Empfehlende Unterhaltsberechnungen werden immer komplexer. Zu Grunde liegt, dass ein Elternteil selbständig tätig ist und/oder dass die Unterhaltsberechtigten im sog. Wechselmodell betreut werden.

Tätigkeit als Beistand gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Das Jugendamt wird entsprechend § 55 Abs. 1 SGB VIII Vormund, Pfleger und Beistand in den durch das BGB vorgesehenen Fällen.

Mit dem § 55 Abs. 2 SGB VIII überträgt das Jugendamt einzelnen seiner Mitarbeitenden die Ausübung der Aufgaben eines Beistandes. Der Beistand wird in Unterhaltsangelegenheiten zum gesetzlichen Vertreter des Kindes. Die elterliche Sorge wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Beistand nimmt innerhalb der Organisation im Jugendamt eine Sonderstellung ein. Er darf durch Weisungen nicht gehindert werden, die Interessen des Kindes durchzusetzen, so dass ihm die Entscheidung obliegt, die Unterhaltsproblematik im Rahmen des § 18 SGB VIII zu bearbeiten bzw. eine Beistandschaft dem Antragsstellenden zu empfehlen.

Beistandschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Weiter besteht die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag eines Elternteils eine Beistandschaft für das minderjährige Kind gemäß den §§ 55, 56 SGB VIII i. V. m. §§ 1712 ff. BGB für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß den §§ 1601 ff. BGB samt Rückständen einzurichten. Diese Aufgabe ist mit einem hohen Beratungs- und Dienstleistungsangebot verbunden.

2021 ist die Zahl der Beistandschaften gesunken. Die Entwicklung zeigt sich wie folgt:

	2017	2018	2019	2020	2021
Beistandschaften	1.595	1.500	1.794	1.732	1.637

Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII

2021 wurden im Ref. Unterhalt 754 Urkunden (ohne Sorgerecht) erstellt.

Das Ref. Unterhalt führt das Sorgerechtsregister für alle nichtehelich geborenen Kinder, welche ihren Geburtsort im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben. 2021 wurden 820 Sorgerechtserklärungen beurkundet. Hiervon wurde in 796 Fällen das gemeinsame Sorgerecht, in sieben Fällen das alleinige Sorgerecht der Mutter und in 17 Fällen das alleinige Sorgerecht des Vaters beurkundet.

Hinzu kamen 726 Negativbescheinigungen, welche als Nachweis für das alleinige Sorgerecht dienen.

Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Auf Grund der Dritten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 03.11.2020 kam es zum 01.01.2021 zu einer Erhöhung der Mindestunterhaltssätze gemäß § 1612a Abs. 1 BGB. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der zu gewährenden Unterhaltsvorschussleistungen.

Anhand der nachstehenden Tabelle kann man die Entwicklung der Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen nachvollziehen.

	2018	2019	2019 (ab 01.07.)	2020	2021
1. Altersstufe (0 – 5 Jahre)	154 €	160 €	150 €	165 €	174 €
2. Altersstufe (6 – 11 Jahre)	205 €	212 €	202 €	220 €	232 €
3. Altersstufe (12 – 17 Jahre)	273 €	282 €	272 €	293 €	309 €

Seit 2017 eingetretener Gesetzänderung haben Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen.

2021 waren 840 Neuanträge zu verzeichnen. Im Durchschnitt wurden monatlich 70 Neuanträge gestellt.

Rückgriff bei der unterhaltspflichtigen Person (Rückgriffquote)

Die Rückholquote lag zum 31.12.2021 bei rund 16,59 %. Dabei lagen die Einnahmen aus § 7 UhVorschG bei ca.100.000 € pro Monat. Die Entwicklung der Rückholquote stellt sich wie folgt dar.

	2017	2018*	2019*	2020*	2021*
Auszahlungen	4.021.454 €	7.780.204 €	7.548.403 €	7.721.735 €	8.001.183 €
Einzahlungen	666.719 €	584.210 €	753.678 €	1.052.413 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.294.051 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)
Gesamt- rückholquote	16,58 %	7,51 %	9,98 %	13,98 %	16,17 %

*) vorauss. Zahlungen vor dem Jahresabschluss

Statistikangaben des Bereiches Unterhalt

	2019	vgl. 2018/2019	2020	vgl. 2019/2020	2021	vgl. 2020/2021
Beistandschaften	1.794	+19,60 %	1.732	- 3,46 %	1.637	- 5,48 %
Urkunden insgesamt ohne Sorgerecht	854	- 14,08 %	743	- 13,00 %	754	+ 1,48 %
Sorgebeurkundungen	931	- 8,40 %	829	- 10,95 %	820	- 1,09 %
Negativbescheinigungen	805	- 2,07 %	723	- 10,20 %	726	+ 0,41 %
laufende UhVorschG-Akten	3.176	- 1,79 %	2.827	- 11,00 %	2.920*	+ 3,29 %
UhVorschG-Akten mit Rückforderung	6.446	+ 7,50 %	5.863	- 9,04 %	5.955	+ 1,57 %

* Zum Stichtag 31.12.2021 wurden in 2.760 Fällen Unterhaltsvorschussleistungen erbracht. Hiervon war in 2.507 Fällen der betreuende Elternteil weiblich und in 253 Fällen männlich.

5. Amtsvormundschaften

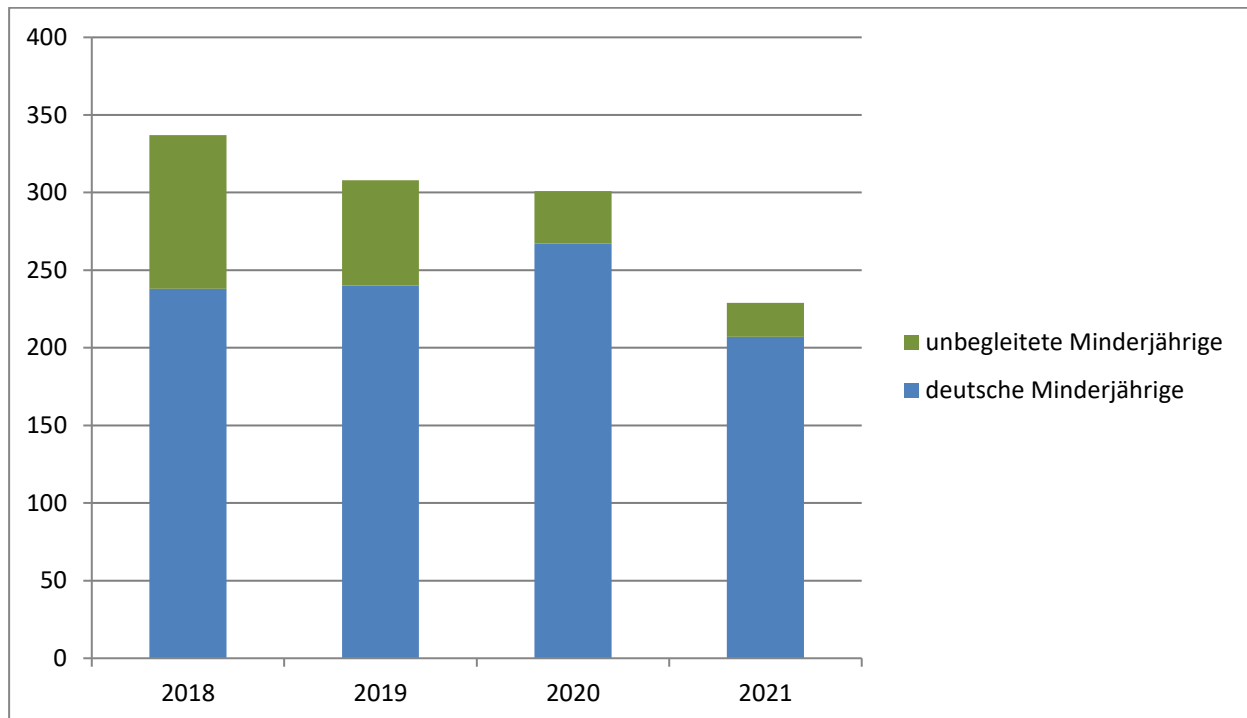
Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Ein Amtsvormund ist eine Person, welche die gesetzliche Vertretung für das sogenannte minderjährige Mündel ausübt. Die Voraussetzung für das Einsetzen einer Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft ist der vorherige Entzug der elterlichen Sorge oder der Teilentzug der elterlichen Sorge durch das Familiengericht. Neben der bestellten Amtsvormundschaft und der bestellten Amtspflegschaft gibt es die gesetzliche Amtsvormundschaft. Dies tritt ein, wenn das Kind einer minderjährigen Mutter geboren wird oder Eltern ihre Einwilligung zur Adoption ihres Kindes geben und ein Vormund per Gesetz die Vormundschaft übernehmen muss.

Die dargestellten Fallzahlen sind kumulierte Zahlen. Das heißt, es wird der Bestand an Fällen gezeigt, welche im Jahr von den Mitarbeitenden bearbeitet wurden.

Bereich	2017	2018	2019	2020	2021
bestellte Amtsvormundschaft	290	235	204	185	146
gesetzliche Amtsvormundschaft	13	9	21	18	14
bestellte Amtspflegschaft	88	93	83	98	69
Gesamt	391	337	308	301	229

Die Auswertung der Fallzahlen zeigt ein Absinken der bearbeiteten Fälle im Vergleich zum Vorjahr.



Die Fallzahlen der AVM von unbegleiteten Minderjährigen fällt seit 2019 stetig. Dieser Trend hält weiterhin an, sodass im Jahr 2021 insgesamt 22 umA durch die Amtsvormundschaft betreut wurden.

Die Fallzahlen sind durch die Mitarbeitenden auf Grund ihrer gesetzlichen Stellung und der Beauftragung durch das Familiengericht nicht zu beeinflussen.

Die Fallzahlen von deutschen Minderjährigen sinkt im Vergleich zu 2020 weiter. 2020 wurden noch 267 deutsche Minderjährige betreut, 2021 gab es hingegen ein Absinken auf 207 deutsche Minderjährige.

Während einerseits die Fallzahlen von umA und deutschen Minderjährigen eine rückläufige Tendenz aufweisen, ist andererseits zu beobachten, dass für die Mehrzahl der Mündel, unabhängig von deren Nationalität, der Betreuungs- und Bearbeitungsaufwand auf Grund komplexer Problemlagen weiter ansteigt. Diese Problemlagen reichen beispielsweise von vielschichtigen Vermögensklärungen bis hin zu Unterbringungen von Mündeln im Ausland sowie dem besonderen Schutz von Mündeln, die trotz Vormundschaft/Pflegschaft im Haushalt der Eltern verbleiben.

Hinzu kommt die Beobachtung, dass die Bedarfe auf Seiten der Mündel stetig steigen, sei es durch Substanzmissbrauch in der Schwangerschaft oder jahrelangem Verbleib in desolaten Haushalten. Hier sind besonders bei Übernahme von Vormundschaften erhöhte Aufwände zu bestreiten, um seitens der Eltern versäumte Belange der Gesundheitsvorsorge nachzuholen sowie Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern geltend zu machen, wie z. B. die Feststellung von Pflegegrad, Schwerbehinderungseigenschaft, Arbeitslosengeld II, BAföG, Diagnostiken im psychischen oder schulischen Bereich voran zu treiben oder notwendige einzelfallbezogenen Hilfen zur Erziehung zu installieren.

Dabei ist anzumerken, dass auf Grund der terminlichen Bindung der Amtsvormundschaft zu Pflichtterminen und der Fallbelastung oftmals einfache Mündelkontakte nicht in dem gewünschten Maße stattfinden konnten. Diese jedoch sind für den Aufbau von Bindung und Vertrauen zwischen Mündel und Vormund unabdingbar, denn in der Regel ist der Vertrauensvorschuss auf Grund der Biographie der Kinder und Jugendlichen eher als gering wahrzunehmen.

Die Vielfältigkeit der Arbeit als Amtsvormund oder Amtspflegenden zeigte sich auch im Jahr 2021. Mit der Vormundschaftsreform, welche ab dem 01.01.2023 in Kraft tritt und die ehrenamtliche Vormundschaft weiter stärkt, wird dieses Erfordernis nach Einsatz, Flexibilität und fortlaufende Wissensaneignung weiter verstärkt.

Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist ein spezialisiertes Fachgebiet im Ref. AVM. Neben den festen Dienststandorten in Pirna und Freital gab es 2021 in Neustadt in Sachsen regelmäßige Außensprechtag. Die JGH arbeitet überwiegend mit den Gerichten an den Standorten Pirna, Dippoldiswalde und Dresden sowie mit der Staatsanwaltschaft Dresden und deren Zweigstellen und den dazugehörigen Revieren von Landes- und Bundespolizei zusammen. Die JGH ist für Kinder und Jugendliche zuständig, die ihren gewöhnlichen und tatsächlichen Aufenthalt im hiesigen Landkreis haben. Bei Heranwachsenden entscheidet der Tatort über die Zuständigkeit, dies betrifft eine nicht unwesentliche Anzahl Heranwachsender, die auch aus anderen Ländern kommen.

Des Weiteren ergibt sich eine Fallzuständigkeit in Amtshilfe, wenn bspw. die stationäre Jugendhilfeeinrichtung, in der eine jugendliche Person im Rahmen der Hilfen zur Erziehung untergebracht ist, weiter entfernt liegt bzw. Jugendliche fremduntergebracht sind.

Die betroffenen jungen Menschen und deren Eltern sind am gesamten Verfahrensablauf Beteiligte und werden beraten, begleitet, unterstützt. Im Bereich der Kinderdelinquenz geht es vor allem um Prävention, Aufklärung und Beratung der Familien.

Fallzahlen

2021 wurden in der JGH 2.077 Neufälle registriert. Damit ist die Anzahl der Neueingänge annähernd gleichgeblieben.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle	2.169	2.670	3.045	3.123	2.821
davon Neueingänge	-	-	-	2.150	2.077
unter 14 Jahre	195	243	345	359	266
14 – 17 Jahre	1.138	1.821	1.669	1.592	1.494
18 – 20 Jahre	836	606	1.031	1.178	1.057
über 21Jahre	-	-	-	-	4

Die Angebote hinsichtlich Prävention, Aufklärung und Beratung der Familien im Kontext von Straffälligkeit sind nach wie vor wichtig. Kinder unter 14 Jahren sind strafunmündig und können dadurch strafrechtlich noch nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Im Rahmen der präventiven Angebote der JGH konnte eine Vielzahl der erzieherischen Maßnahmen umgesetzt werden, die auf Freiwilligenbasis von den Kindern und deren Erziehungsberechtigten angenommen und umgesetzt wurden.

Seit mehreren Jahren wird die „Sofortreaktion“ am Anschluss an die polizeiliche Anhörung strafunmündiger Kinder durch die Polizei in Zusammenarbeit mit der JGH bzw. nach der Beschuldigtenvernehmung vom Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren mit sofortigen erzieherischen Maßnahmen durchgeführt.

	2017	2018	2019	2020	2021
Sofortreaktion	678	830	1.031	969	749

Nach Geschlechtern unterschieden ist festzustellen, dass im Jahr 2021 insgesamt 81 % männliche Täter waren. 32 % aller Straftaten sind Gruppenhandlungen. Diese Tendenzen sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Art der Delikte

Die Fälle und Problemlagen der jungen Täter werden immer komplexer und bedürfen weiterer Hilfsangebote aus mehreren Professionen, zunehmend auch aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bei Vorliegen des Verdachtes, dass ein Beschuldigter oder Täter schuldunfähig oder nur zum Teil schuldfähig ist, wurden bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht entsprechende Gutachten angeregt.

Jugendtypische Kriminalität, wie Eigentumsdelikte, sind seit Jahren Schwerpunkt in der Arbeit der JGH (37 % aller Delikte), vorwiegend im Sozialraum 1 und 3. Dabei sind die am häufigsten vorkommenden Delikte in allen Sozialräumen Ladendiebstähle und Sachbeschädigungen.

Die Zahlen der Straftaten im Bereich des unerlaubten Besitzes (einschließlich Einfuhr und Erwerb) von Betäubungsmitteln sind im Vergleich zu den Vorjahren weiter ansteigend (22,8 % aller Delikte), vor allem im Sozialraum 4. Ebenfalls angestiegen sind auch die Zahlen des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln im gesamten Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

19 % aller erfassten Delikte richten sich gegen Person und Leben, dabei sind Körperverletzungen sowie schwere und gefährliche Körperverletzungen mit 299 registrierten Fällen weiterhin bestimmend. Auffallend ist, dass erneut viele Ermittlungen im Rahmen des Besitzes und der Verbreitung von kinderpornografischen Schriften in der JGH anfallen, vor allem im Sozialraum 1. Sorgloser unbedachter Umgang mit den Medien ist ein Grund dafür.

Verkehrsdelikte, hier vorwiegend das Fahren ohne Fahrerlaubnis, wurden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 143 Fällen (6,5 % aller Delikte) registriert. Sonstige Delikte betrafen neben dem Verstoß gegen das Schulgesetz, Verstöße gegen das Asylbewerber- und Ausländergesetz sowie Verstöße gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz.

In 25 Fällen wurden Straftaten mit extremistischem Hintergrund im Bereich des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen registriert, was die Anzahl vom Vorjahr halbiert. Vergehen gegen Staat und Ordnung sind Delikte, die vor allem im Rahmen von Widerstandshandlungen gegen die Polizei und hier überwiegend im Sozialraum 1 erfasst werden.

Straftaten		SR 1	SR 2	SR 3	SR 4	SR 5
Eigentumsdelikte gesamt		267	82	205	172	75
davon	Raub/schwerer Raub	13	0	3	3	0
davon	einfacher Diebstahl/ Ladendiebstahl	76	18	48	66	25
davon	Sachbeschädigung	60	29	67	44	15
Delikte gegen Person und Leben gesamt		148	57	113	62	45
davon	Körperverletzung	32	17	24	23	12
davon	schwere/gefährliche Körperverletzung	25	4	24	13	16

davon	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	41	16	19	18	9
Verstoß BtMG		114	57	83	142	108
davon	Besitz/Erwerb von Betäubungsmitteln	98	46	64	117	86
Verkehrsdelikte		48	23	31	19	18
davon	Fahren ohne Fahrerlaubnis	11	6	5	10	5
Staat und Ordnung		14	5	1	4	2
davon	Widerstandshandlungen	10	3	1	3	0
sonstige Delikte		81	36	50	50	25
davon	Verstoß Schulgesetz	29	0	12	17	1
davon	Waffen/Sprengstoffgesetz	10	6	14	4	4

Verstöße gegen das Schulgesetz/Infektionsschutzgesetz

2021 wurden 104 Ordnungswidrigkeitsverfahren verzeichnet. Hier ist es Aufgabe, verhängene Bußgelder in erzieherisch wirksamere Maßnahmen umzuwandeln. Bzgl. der Verstöße gegen das Schulgesetz wurde ein Verfahrensablauf mit den beteiligten Referaten erarbeitet und umgesetzt. Es soll frühzeitig auf mögliche Ursachen für das Fehlen im Unterricht reagiert und es sollen geeignete Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden.

Bedarfsgerechte Angebote/Vernetzung von Akteuren

2021 fanden im möglichen Rahmen Träger-, Jahresgespräche sowie ein regulärer Austausch mit Fachkräften der ambulanten Maßnahmen der JGH statt.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Ref. ASD, AVM, dem Fachbereich umA und der Eingliederungshilfe ist auf Grund der komplexen Problemlagen der Jugendlichen eine wichtige Grundlage, um wirksame Unterstützung anzubieten. Dies wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut.

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gibt es eine breite Angebotspalette von verschiedenen freien Trägern. Vorgehalten wurden verschiedene in den letzten Jahren entstandene bzw. weiterentwickelte Angebote und Projekte, so u. a. zur Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden mit sozialpädagogischer Begleitung, ein Verkehrserziehungstraining, ein sozialer Trainingskurs für bestimmte Zielgruppen, ein Konfliktbewältigungstraining, auch speziell für Schulgruppen, ein Buchprojekt, eine Schlichtungsstelle und die Betreuung durch ehrenamtlich tätige Personen.

Durch die Corona-Pandemie wurden Angebote teilweise erheblich beschränkt, wie die Reduzierung der Teilnehmerzahl, Durchführung von Einzelsettings oder konnten zeitweise nicht geleistet werden. Einige Träger haben dem gegenüber trotzdem ihr Angebot offengehalten und z. B. die Möglichkeit zum Ableisten von gemeinnütziger Arbeit belassen oder auch in den Sozialen Trainingskursen weiterhin Angebote für die betreuten Jugendlichen zur Verfügung gestellt.

Der Kinder- und Jugendhilfeverbund e. V. Freital bot die Konfliktschlichtung und das Kompetenztraining an, so konnte die JGH die Angebote des Fallschirmprojektes und des Täter-Opfer-Ausgleiches als ambulante Maßnahme für die Jugendlichen vorhalten. Ziel ist, dieses Angebot auch wieder für den Sozialraum 4 und 5 vorzuhalten.

Damit Delinquenz bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden für die Zukunft nur eine vorübergehende Erscheinung ist, bedarf es präventiver Angebote im Gemeinwesen und einer Vernetzung mit den Schulsozialarbeitern, den Projekten der JBH und den sozialräumlichen Angeboten, vor allem auch im ländlichen Raum.

Auf Grund von fehlenden Kompetenzen, Lernschwierigkeiten, Problemen im Elternhaus und Zukunftsängsten bedürfen einige Jugendliche der besonderen Unterstützung durch die Jugendhilfe. Das Jugendamt hat zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Dafür sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsorientiert ambulante Maßnahmen gem. § 10 JGG vorzuhalten und einzusetzen, um weiteres delinquentes Verhalten zu vermeiden. Maßnahmen der JGH sind sowohl einzelfallbezogene Weisungen mit individuellen Hilfestellungen als auch gruppenspezifische Angebote.

Übersicht der Angebote der JGH an ambulanten Maßnahmen:

ambulante Maßnahmen	2017 (Fälle)	2018 (Fälle)	2019 (Fälle)	2020 (Fälle)	2021 (Fälle)
Täter-Opfer-Ausgleich/ Schadenswiedergut- machung/Entschuldigung	247	257	129 (nur TOA)	336	324
Antiaggressionskurs „Fallschirm“	50 Teilnehmende	48 Teilnehmende	106 Teilnehmende	156 Teilnehmende	44* Teilnehmende
Jugendprojekt T-TRIS	47	41	44	94	85
Verkehrskurs	42 Teilnehmende	31 Teilnehmende	35 Teilnehmende	41 Teilnehmende	56 Teilnehmende
Sozialer Trainingskurs - Motivationskurs/„Stand up“	25 Teilnehmende	33 Teilnehmende	53 Teilnehmende	39 Teilnehmende	35 Teilnehmende
Projekt „HüPro“/„JuPro“ - Ableisten von Stunden mit sozialpädagogischer Begleitung	6 Teilnehmende	6 Teilnehmende	8 Teilnehmende	8 Teilnehmende	-
Zusammenarbeit mit der Suchtberatung	80	145	131	188	140
Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung	6	5	2	9	5
Betreuungsweisung	-	-	-	-	8
Unterbringung im Heim oder in Therapieeinrichtung	9	6	8	13	15
Buchprojekt – Aufsätze und Plakate von Jugendlichen	17 Ausarbeitungen	22 Ausarbeitungen	33 Ausarbeitungen	36 Ausarbeitungen	33 Ausarbeitungen
Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden	488	537	579	518	330

*) geringe TN-Zahl auf Grund Umstrukturierung des Projektes

Das Projekt „HüPro“ konnte 2021 pandemiebedingt nicht angeboten werden. In 25 Fällen wurde zudem eine Ausbildungsweisung erteilt. Hier hat die JGH in andere Jugendberufshilfemaßnahmen vermittelt bzw. eine Weisung erteilt, sich bei der Jugendberufsagentur zu melden, damit andere Angebote der beruflichen Eingliederung für die Jugendlichen geprüft werden konnten.

6. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, welche zu Beginn jeder Jugendhilfe erforderlich ist, richtet sich gemäß den §§ 86 – 88a SGB VIII. Bei der Prüfung werden stets aktuelle Rechtsprechungen einbezogen. 2021 wurden 48 Jugendhilfefälle an andere Jugend- oder Sozialhilfeträger abgegeben und 42 von Leistungsträgern übernommen. Die WJH prüft und veranlasst die Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger oder von anderen Jugendhilfeträgern gemäß §§ 89 – 89h SGB VIII. Dabei sind nicht alle Kostenerstattungsfälle der WJH beim ASD (Fachbereich PKD) des hiesigen Jugendamtes anhängig.

2021 gab es insgesamt 256 Kostenerstattungsverfahren. In 127 Verfahren geht es um die Erstattung an andere Sozialleistungsträger, in 129 Fällen um die Erstattung von anderen Sozialleistungsträgern. Dabei wurden für 54 Fälle rund 1,2 Mio. € an andere Jugendämter ausgezahlt. Diese setzen sich zusammen aus 50 laufenden Kostenerstattungen für Pflegekinder und vier Kostenerstattungen auf Grund Zuständigkeitswechsel oder Inobhutnahmen in anderen Landkreisen. Demgegenüber stehen Forderungen i. H. v. ca. 1,23 Mio. €.

Übernahme der Kosten für das betreute Jugendwohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII

Für jede Hilfe empfangende Person wurden bis 31.05.2021 monatlich der Lebensunterhalt sowie die Kosten der Unterbringung und Betreuung gezahlt. Ab 01.06.2021 erfolgt die Zahlung dieser Hilfen gemäß der Richtlinie über Leistungen der WJH im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in stationären Einrichtungen.

Von den Eltern und Jugendlichen werden die Einkommensunterlagen geprüft, ob Kostenbeitragszahlungen geleistet werden können sowie zuzüglich, ob Erstattungen über Kindergeld, Renten und Ausbildungsbeihilfen zum Tragen kommen.

	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle	18	17	12	14	9

Übernahme der Kosten für die gemeinsame Wohnform für Väter/Mütter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

Die WJH prüft und zahlt bei Anspruch die monatlichen Kosten für die Unterbringung. Geprüft wird auch, ob die Mutter/der Vater, welche mit dem Kind untergebracht sind, sowie der andere Elternteil zu den Kosten herangezogen werden können und ob Erstattungen über Kindergeld, Renten, Ausbildungsbeihilfen zum Tragen kommen und die Krankenversicherung zu übernehmen ist.

Die Tendenz der Fallzahlen zeigt sich wie folgt:

	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle	37	30	32	30	27

Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich zuzüglich Vollzeitpflege

Zu den ambulanten Hilfen zeichnen sich die bearbeiteten Fälle wie folgt ab:

Fälle	2017	2018	2019	2020	2021
§§ 16, 18, 20	62	55	36	43	45
§ 30	133	118	138	143	163
§ 31	520	506	488	500	527
§ 35a	104	103	97	115	119
§§ 41/30 (Nachbetreuung)	66	79	55	37	51
gesamt	887	894	814	838	905

Zu den teilstationären Hilfen zeichnen sich die bearbeiteten Fälle wie folgt ab:

	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle	71	74	75	80	78

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Stationäre Hilfen gemäß § 33 SGB VIII

Inhaltlich werden in der WJH Pflegekinder in drei Kategorien unterteilt:

- Kinder, welche im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pflegefamilien leben und wofür unser Landkreis zuständig ist,
- Kinder, welche außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und wofür in Pflegefamilien leben und der Landkreis zuständig ist und
- Kinder, welche im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pflegefamilien leben und wofür andere Jugendämter zuständig sind.

Anzahl der kumulativ bearbeiteten Fälle

	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle	212	202	222	212	220

Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII bei einer Pflegeperson erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch Zahlung des monatlichen Pflegegeldes. Die Höhe des Pflegegeldes wird auf der Grundlage des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 14.10.2014 monatlich gezahlt.

Für das Jahr 2021 galten die am 16.09.2020 vom Deutschen Verein veröffentlichten monatlichen Pauschalbeträge. Der Anteil für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung bei den materiellen Aufwendungen betrug 121,11 €.

Altersgruppen in Jahre	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/ Erziehung
0 – 6	571 €	249 €
6 – 12	657 €	249 €
12 – 18	722 €	249 €

Bei Kindern, die besonderen Erziehungsaufwand bedürfen, wird der Betrag der Kosten der Erziehung verdoppelt, verdreifacht oder vervierfacht.

Bei der Betreuung durch in gerader Linie mit dem Kind verwandte Personen wird nach den Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichtes Dresden geprüft, ob die Pflegeperson zum Unterhalt herangezogen werden kann. Nicht im Pflegegeld enthaltene Beihilfen werden bei Anspruch auf Jugendhilfe gemäß § 33 SGB VIII gezahlt. Zudem erfolgt die Übernahme der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII, der Beiträge zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Hort sowie der Zusatzleistungen (z. B. für die §§ 30, 31 oder 35a SGB VIII). Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgt außerdem die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Bei der Gewährung von Vollzeitpflege werden die Eltern sowie die jungen Menschen selbst aus ihrem Einkommen zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen. Die Prüfung und Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt zu Hilfebeginn sowie jährlich auf der Grundlage des Einkommens des Vorjahres. Leistungen von Dritten können zur Deckung der Kosten der Unterbringung erstattet werden. Dazu zählen z. B. Waisenrente, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Kosten für Haushaltshilfen der Krankenkassen sowie Rentenversicherungen.

Stationäre Hilfen gemäß §§ 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII

Bei Unterbringung in Heimen erfolgt die Bedarfsdeckung des notwendigen Unterhaltes des jungen Menschen durch die Übernahme des täglichen Leistungsentgelts. Nicht mit dem Leistungsentgelt abgedeckte Leistungen werden gemäß der gültigen Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen und Beihilfen des entsprechenden örtlichen Trägers gezahlt.

Ausgaben

	2017*	2018*	2019*	2020*	2021*
§ 34	14.445.480 €	13.150.289 €	13.093.322 €	14.632.008 €	16.664.621 €
§ 35	10.309 €	24.342 €	4.459 €	40.828 €	3.550 €
§ 35a stat.	2.312.698 €	2.568.648 €	2.646.737 €	2.990.131 €	3.174.800 €
§ 41/34	401.849 €	428.154 €	542.617 €	348.869 €	879.252 €
§ 42	613.928 €	384.099 €	346.373 €	224.544 €	252.857 €
Summe	17.784.264 €	16.555.532 €	16.633.508 €	18.236.380 €	20.975.080 €

*) vorauss. Auszahlungen vor dem Jahresabschluss

Die Eltern und jungen Menschen werden zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen. Die Prüfung und Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt, wie bei der Vollzeitpflege, zu Hilfebeginn sowie jährlich auf der Grundlage des Einkommens des Vorjahres. Sollte sich das Einkommen im laufenden Jahr erheblich vom Vorjahr unterscheiden, erfolgt nochmals eine Neuberechnung.

Leistungen von Dritten können zur Deckung der Kosten der Unterbringung erstattet werden. Dazu zählen z. B. Waisenrente, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Kosten für Haushaltshilfen der Krankenkassen sowie der Rentenversicherung.

Zahlt das kindergeldberechtigte Elternteil das festgesetzte Kindergeld nachweislich nicht beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Kostenbeitrag ein, wird das Kindergeld von der Familienkasse der Agentur für Arbeit an den Landkreis erstattet. Bevor dieser Nachweis über die Nichtzahlung vom hiesigen Landkreis erbracht werden kann, sind mindestens zwei Monate vergangen. Häufig bleibt der Betrag bei den Eltern als Schulden bestehen und es ist Aufgabe der Kreiskasse, diese Beträge beizutreiben.

Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen

Im Ref. WJH wurden 2021 Zuschüsse i. H. v. 412,50 € in Form von Ferienmaßnahmen gemäß § 11 SGB VIII i. V. m. § 90 Abs. 3 SGB VIII für vier Kinder und Jugendliche auf Antrag gewährt. Auf Grund der gewährten Fördermittel des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erfolgte 2021 eine deutlich verringerte Übernahme von Zuschüssen zu Ferienmaßnahmen.

In jedem Fall werden das Einkommen der Eltern, die Inanspruchnahme anderer Kostenträger sowie die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Maßnahmen geprüft.

	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle	100	66	63	33	4
Kosten	7.821,25 €	5.790,50 €	5.716,75 €	2.422,50 €	412,50 €

Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und Verfahren gemäß §§ 78a – e SGB VIII

Für ambulante Dienste und Leistungen der freien Jugendhilfe, welche der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Anspruch nimmt, werden Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII über die Höhe der Kosten geschlossen. Die Verhandlung des Fachleistungsstundensatzes erfolgte anhand der eingereichten Kalkulation durch den Träger bzw. die Einzelperson auf der Grundlage des Übergangmodells des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Ergänzend zur Kalkulation mit der entsprechenden Personalliste ist die mit dem ASD abgestimmte Leistungsbeschreibung ein erforderlicher Bestandteil zum Abschluss der Vereinbarung.

Neben den Verhandlungen mit den Trägern, welche ihren Hauptsitz innerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben, werden in Einzelfällen auch mit Trägern von außerhalb Vereinbarungen geschlossen, insofern diese Leistungen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erbringen, welche mit dem für sie zuständigen Jugendhilfeträger nicht verhandelt wurden.

Kostensatzverhandlungen gemäß § 78b SGB VIII erfolgen für die Zukunft auf Grundlage der vorliegenden Gegebenheiten des Leistungserbringers bzw. Leistungsangebotes. Ergänzend zu den eingereichten Kalkulationen mit entsprechenden Personallisten ist die Leistungsbeschreibung für diese Kostensätze ebenfalls von Bedeutung. Eine wichtige Arbeitsgrundlage stellen die Beschlüsse der Kommission gemäß § 78e SGB VIII dar. Infolge der Kostensatzverhandlungen gemäß § 78b SGB VIII sind Leistungs- sowie Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden stets beachtet.

Bearbeitung unbegleiteter minderjährige Ausländer

Infolge der Hilfestellung werden im Regelfall die anfallenden Kosten nach der Zahlung durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 89d SGB vom SMS erstattet. 2021 wurden alle Aufwendungen bis einschließlich 2020 vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abgerechnet.

	2017**	2018**	2019**	2020**	2021**
Fälle	274	156	89	62*	79*
Kosten	6.343.532 €	3.841.183 €	2.179.742 €	1.678.880 €	1.669.503 €
erstattet	5.115.982 €	6.829.757 €	2.350.744 €	672.008 €	3.357.590 €

*) Quelle Belegung ASD 2013 - 2021 nur AZ gezählt; keine Aktionen

***) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss

VI Ausblick

Das Jahr 2022 wird maßgeblich von gesellschaftlichen Themen geprägt, die auch im Jugendamt große Herausforderungen darstellen.

Die Folgen der Corona-Pandemie in den Familien werden weiterhin in der Jugendhilfe spürbar sein. Näher bezieht sich das auf eine mögliche Fallzunahme oder auch auf die komplexen Hilfeleistungen in den Familien. Durch den anhaltenden Konflikt in der Ukraine werden ebenso Hilfemaßnahmen in der Jugendhilfe beansprucht, so z. B. die Aufnahme bzw. Integration von geflüchteten Kleinkindern in den Kita-Einrichtungen. Aus dem Konflikt heraus entwickelt sich eine Energiekrise, die höhere Sachkosten bei den Trägern der freien Jugendhilfe erwarten lässt.

Neben diesen umfänglichen gesellschaftlichen Themen werden im Jugendamt folgende Kernziele weiterverfolgt:

Mit der Bestandserfassung und Bedarfsermittlung im Zuge der Umsetzung des KJSG wird eine gesamtheitliche Maßnahmeplanung im Jugendamt erarbeitet. Hieraus ergibt sich z. B. die Entwicklung eines ersten Entwurfs eines Schutzkonzeptes für Pflegekinder.

Weitere verändernde Gesetzlichkeiten sind im Jugendamt im Fokus, wie das BTHG, Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 sowie die Änderung des Jugendschutzgesetzes. Ebenfalls spielt die zunehmende Digitalisierung im Amt eine Rolle, wie die Einführung der Online-Anträge im UVG.

Es erfolgt eine weitere Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in 2022.

In der weiteren Umsetzung befinden sich die Evaluation des Planungsprozesses und des Interessenbekundungsverfahrens zum TFPL A sowie die Durchführung der PiT-Schulbefragung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit. Im TFPL B werden die Ergebnisse aus der Bedarfs- und Bestandserfassung ausgewertet zur Vorbereitung der Maßnahmeplanung mit konkreten Handlungsschritten einschließlich der Umsetzung weiterer Beteiligungsformate.

Zur Erfassung der statistischen Erhebung/Auslastung der stationären Einrichtungen wird die Angebots- und Trägerdatenbank aktiviert. Auch wird der Entwurf zum neuen Fachleistungsstundenmodell weiterentwickelt. Fortgeführt wird der Aufbau einer ehrenamtlichen Betreuungsstruktur für Vormundschaften.

Um die sozialraumbezogene Zusammenarbeit weiter zu stärken, ist die Durchführung von Vernetzungsveranstaltungen in allen fünf Sozialräumen unter Einbezug der Träger des landkreisfinanzierten Grundangebotes, Schulsozialarbeit sowie den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und dem Jugendamt geplant. Als fachliche Veranstaltung wird eine Kinderschutzwoche zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ durchgeführt.